



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

„Eheversprechen und voreheliche Sexualität. Klagen vor dem Wiener
Konsistorialgericht 1782 und 1783“

verfasst von

Karolina Stattmann

angestrebter akademischer Grad

Magistra der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, im Jänner 2013

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 312

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Geschichte

Betreut von:

ao. Univ. Prof. Mag. Dr. Andrea Griesebner

Vorwort.....	4
1. Einleitung	5
2. Terminologie, Fragestellung und Methode	7
3. Forschungsstand	9
4. Rahmenbedingungen	12
4.1. Ehe im 18. Jahrhundert.....	12
4.2. Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung- ein Delikt.....	13
4.3. Der Ehekonsens.....	20
4.4. Die Ehemündigkeit.....	20
4.5. Die Ehehindernisse.....	21
4.6. Heiratsverträge	23
4.7. Unehelichkeit	27
4.8. Die Verordnung Joseph II. vom 30. August 1782 und die Eheversprechen in der zeitgenössischen Diskussion	33
5. Gerichtsklagen in Sachen Eheversprechen	38
5.1. Die Konsistorialprotokolle	38
5.2. Die „Gerichts- und Officyordnung. Des Passaurischen Consistory in Wienn“	39
5.3. Die Gerichtsklagen	42
5.4. Das Heiratsverbot.....	42
5.5. Lossprechung vom Eheversprechen.....	44
„hierüber habe sie sich weggemacht...“	44
Gewalt	45
5.6. Eheversprechen	46
Der übel riechende Atem.....	46
Er will sie nicht- er will sie	47
Standesgemäßer Unterhalt.....	47
Ehe auf Probe	48
5.7. Eheversprechen und Schwängerung.....	50
Das Eheversprechen im betrunkenen Zustand	50
„das Kind wolle er aber versorgen“	50
5.8. Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung.....	52
Die Einwandlosen?.....	53
Das fehlende Dokument	53
Minderjährigkeit.....	54
„er wolle sie auch ehelichen“	54
„ihr vater wolle den consens nicht geben“	54
Die entehrte Witwe.....	55
Einen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören	56
er werde vom Eheversprechen entbunden.....	56
er habe sie binnen vierzehn tagen zu ehelichen	56
Rund ums Geld.....	57
Magdalena contra Martin	57
Er sei „ausser Stande gesetzt, sein wort zu halten“	58
Der Hafnergeselle	58
Der Vergleich.....	59
Zweifelhafte Vaterschaften und liederliche Frauen?	61
Sie habe „... sich auch selbst wegen unerlaubten ausschweifungen gerühmet.“	62
„ich habe die data aufgeschrieben, um zu wissen ob die zeit eintrifft...“	62

Sie habe das Kind auf den Namen ihres Mannes taufen lassen	63
„Sie sei eine blosse hure, die jedermann den zutritt gestattet“	64
„Er heirate sie nicht,...“	64
5.9. Entehrung und Schwängerung	66
„stehend kann es nichts machen, ich habe nur stehend mit ihr was vorgehabt“	67
Der Beklagte werde auch wegen Ehebruchs von seiner Frau belangt.	68
6. Auswertung der Klagen	71
7. Resümee	76
8. Quellen und Literatur	78
8.1. Ungedruckte Quellen.....	78
8.2. Gedruckte Quellen.....	78
8.3. Nachschlagewerke.....	78
8.4. Literaturverzeichnis.....	78
8.5. Elektronische Ressourcen	82
9. Anhang/ Tabellen.....	84
10. Biographie	107
11. Zusammenfassung	107
12. Abstract.....	107

Vorwort

Im Zuge von Seminaren lernte ich bei Andrea Griebner u. a. das Arbeiten mit Archivalien kennen. Sie machte mich darauf aufmerksam, dass es im Archiv der Erzdiözese Wien spannende Konsistorialprotokolle gäbe, die auch Eheversprechungsklagen beinhalten. Ihr möchte ich für die Betreuung meiner Diplomarbeit, für ihre Denkanregungen und ihre Geduld danken.

Die Thematiken Ehe, Eheversprechen und voreheliche Sexualität sind aufgrund ihrer Aktualität und der Vielfalt der Normierungen, sei es aus religiösen, politischen oder persönlichen Gründen, ein überaus spannendes Forschungsfeld. Fast jeder Mensch wird sich im Zuge seines Lebens mit diesen Themenstellungen auseinandersetzen. Ich persönlich bin in der glücklichen Lage, dass mir diese Thematiken im negativ besetzten Sinn lediglich im Rahmen von gebrochenem Herzen widerfahren. Aufgrund meiner jetzigen Position werde ich in meinem Leben mit keinen Reglementierungen zu rechnen haben. Die für mich geltende „Uneingeschränktheit“ gilt aber heutzutage nicht in gleicher Weise für alle Menschen. Reglementierungen, Verbote und Gebote zu Sexualität und Ehe finden sich durch die Geschichte und die Gegenwart hindurch. Es handelt sich daher einerseits um sehr persönliche Thematiken, die aber stets öffentlich waren und sind, sei es durch Gesetze, Medien, uvm.

Dem Archiv der Erzdiözese Wien, insbesondere Johann Weißensteiner danke ich für die Bereitstellung der Archivalien und der Unterstützung bei den Recherchen. Ansonsten danke ich meiner Familie, meinen Freunden und meinem Eheversprechensbrecher, die mich stets unterstützen.

1. Einleitung

„Der Gehalt der Sexualität ergibt sich letztlich aus menschlichen sozialen Beziehungen, menschlichen produktiven Tätigkeiten und menschlichem Bewusstsein. Die Geschichte der Sexualität ist daher die Geschichte eines Themas, dessen Bedeutung und Gehalt in einem anhaltenden Prozess des Wandels stehen. Sie ist die Geschichte von sozialen Beziehungen.“¹

Sexualität und das Zustandekommen einer Ehe, die darauf bezogenen rituellen Verfahren und die formellen Vorschriften und Verbote sind geprägt von gesellschaftlichen Normen und zeitgenössischen Leitbildern und Anforderungen, etwa aus Religion und Politik. Grundsätzlich wird die monogame Ehe als eine auf Dauer angesehene Beziehung zwischen Mann und Frau betrachtet und erhält ihre Legitimität durch die staatliche und/oder religiöse Ordnung.

Claudia Ulbrich zu Folge ist die Ehe von wesentlicher Bedeutung für die Erhaltung der Geschlechterdifferenzen innerhalb der Gesellschaft sowie deren sozialer und symbolischer Ordnung. Sowohl kirchliche als auch staatliche Vorschriften versuchen unter anderen auf dem Weg über das Eherecht, die Beziehungen der Geschlechter zu regeln und zu kontrollieren. Die Reformation und die Aufklärung gelten als wichtige Wendepunkte in der Geschichte Europas. Dies gilt auch für die Ehe. Aber „...erst im 20. Jahrhundert wurde in den europäischen Gesellschaften die Auffassung von der Ehe als eine auf Dauer angelegte heterosexuelle Paarbeziehung, der die Unterwerfung der Frau konsubstantiell innewohnt, in Frage gestellt.“²

Im 18. Jahrhundert galt die Ehe als zentraler Ausgangspunkt einer Familie und sie regelte das gemeinschaftliche Zusammenleben. Das Ehepaar bildete eine ökonomische und soziale Einheit. Es war in erster Linie ein Arbeitspaar, das seinen Lebensunterhalt meist durch gemeinsame Arbeit erwirtschaftete. Dies galt sowohl für die Stadtbevölkerung, wie etwa Kaufleute oder Handwerker, als auch für die Landbevölkerung.³

¹ FOUCAULT Michel, Sexualität und Wahrheit, Band 3, Die Sorge um sich, Frankfurt am Main 1986, 58.

² ULBRICH Claudia, Ehe, In: Enzyklopädie der Neuzeit, Band 3, Stuttgart/ Weimar 2006, 38.

³ vgl. ULBRICH, Ehe, S. 38.

Der von mir gewählte Untersuchungsraum bezieht sich auf Österreich, genauer genommen auf die Erzdiözese Wien im ausgehenden 18. Jahrhundert. Die Quellen meiner Diplomarbeit, „Eheversprechen und voreheliche Sexualität. Klagen vor dem Wiener Konsistorialgericht 1782 und 1783“ sind Konsistorialprotokollbücher. Aufbewahrt werden diese Bücher im Erzbischöflichen Diözesanarchiv Wien.

Die protokollierten Gerichtsklagen bezüglich Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung aus den Jahren 1782- 1783 bilden die Basis meiner Arbeit.

Aufgrund des Naheverhältnisses zwischen Eheversprechen und Eheschließung und dem mit der Ehe verbundenen Sakrament unterlag auch das Eheversprechen lange Zeit dem Kirchenrecht.⁴ Eheversprechen beinhalteten bis in das Jahr 1782 eine „vertragsrechtliche“ Bindung, die bei Nichteinhaltung vor Gericht eingeklagt werden konnte. Durch das Patent Josephs II. vom 30. August 1782 wurde die Verpflichtung zur Heirat aufgrund eines Eheversprechens aufgehoben. In den Konsistorialprotokollbüchern finden sich dennoch bis in das Jahr 1783 hinein Eheversprechensklagen. Diese Klagen beziehen sich auf Versprechen, die zu der Zeit gemacht wurden, als die Eheversprechen noch ihre Gültigkeit hatten. Somit handelt es sich bei den von mir untersuchten Protokollen um die letzten Gerichtsklagen dieser Art vor dem erzbischöflichen Konsistorium Wiens.

⁴ vgl. SCHOLZ- LÖHNIG Cordula, Verlöbnis, In: Enzyklopädie der Neuzeit, Band 14, Stuttgart/ Weimar 2011, 167.

2. Terminologie, Fragestellung und Methode

In den Wiener Konsistorialprotokollbüchern sind unterschiedliche Klagen zur Thematik des Eheversprechens verzeichnet. Eheversprechen mit Entehrung und Schwängerung wurden eingeklagt, aber es finden sich auch Klagen, die sich lediglich auf das Eheversprechen beziehen und Klagen in Punkto Entehrung und Schwängerung finden sich in den Protokollbüchern. Der Großteil der Klagen hatte ein Eheversprechen zum Inhalt, das sexuelle Beziehungen zwischen den vor Gericht getretenen Parteien zur Folge hatte. Obwohl in den Protokollen nicht die unmittelbar gesprochenen Worte der handelnden Personen protokolliert wurden, sondern es sich um die „verfälschte“ summarische Erzählung eines Gerichtsschreibers handelt, gewähren die Protokolle einen wertvollen Einblick in diese Zeit. Grundsätzlich gilt, dass mit dem Eheversprechen das gegenseitige Versprechen zweier Personen künftig eine Ehe miteinander einzugehen, bezeichnet wurde.⁵ Mit Entehrung oder Defloration wurde in den Konsistorialprotokollbüchern der erste Beischlaf einer Frau bezeichnet, voreheliche Sexualität war grundsätzlich verboten.

Laut Heide Wunder lässt sich gesellschaftliche Dynamik besser am Heiratsverhalten als an normativen Vorschriften einer ständischen Gesellschaft erkennen. So waren die geschlossenen Heiraten von „Gleichen“ beim Adel wie beim Bürgertum ebenso bezeichnend für die ständische Gesellschaft der Frühen Neuzeit, wie nicht-standesgemäße Heiraten. Denn auch in diesen kamen laut Heide Wunder die Eventualitäten eines gesellschaftlichen Ab- oder Aufstiegs zum Ausdruck.⁶

Die Ehe barg Chancen, aber auch Hindernisse für die gesellschaftliche Positionierung einer Person. Ebenso war die Ehre für den Rang in der Gesellschaft der Frühen Neuzeit von Bedeutung. In den von mir untersuchten Gerichtsklagen klagten Frauen und Männer, auf den ersten Blick, das Zustandekommen einer Heirat ein. Im Fall der Entehrungs- und Schwängerungsklagen der Frauen wurden die Ehre der Frau und Alimentationszahlungen geklagt. Inoffiziell sind aber Abstiegs- und Aufstiegsmöglichkeiten der Personen vor Gericht eingeklagt und verhandelt worden.

Wie sich die Bedeutung und die Rechtswirksamkeit eines Verlöbnisses gewandelt haben, ist

⁵ vgl. SCHWAB D., Verlöbnis, In: HRG , Band 5, Berlin 1998, 764.

⁶ vgl. WUNDER Heide, Er ist die Sonn`, sie ist der Mond. Frauen in der Frühen Neuzeit, München 1992, 80.

Teil dieser Diplomarbeit. Im Vordergrund meiner Arbeit steht die Ausarbeitung einer Klassifikation der Klagen. Diese werde ich dann sowohl quantitativ als auch qualitativ auswerten. Es handelt sich daher um eine exemplarische Untersuchung von sozialen Beziehungen und den geltenden weltlichen und religiösen Vorgaben in den Jahren 1782 und 1783.

Anhand der Gerichtsklagen möchte ich folgende Fragen beantworten:

- Welche Klagen finden sich zur Thematik des Eheversprechens und der vorehelichen Sexualität in den Konsistorialbüchern für die Jahre 1782 und 1783?
- Wie werden diese Gerichtsklagen in den Protokollbüchern dargestellt und verhandelt?
- Welche Möglichkeiten und Hindernisse bieten diese Gerichtsklagen den klagenden und angeklagten Frauen und Männern?
- Welche Konsequenzen haben die Klagen und Urteile für die KlägerInnen und die Beklagten?

3. Forschungsstand

Die Thematik der Eheversprechen und Eheversprechensklagen wurde in der Geschichtswissenschaft bislang relativ spärlich behandelt. Die wenigen Publikationen betreffen vor allem protestantische Gebiete. Dazu zählt „Liebe als Ritual.“ von Marion Lischka.⁷ Ihr Augenmerk gilt der Praxis der Eheanbahnung und Brautwerbung des 17. und 18. Jahrhunderts in der bäuerlich-ländlichen Grafschaft Lippe. Die für diese Gegend überlieferten Konsistorialgerichtsquellen und das (früh-)reformatorische Sponsalienrecht bildeten die Grundlage für ihre Arbeit. Anhand der Protokolle untersuchte Marion Lischka Werbungscode und ging der Frage nach, wie sich „Bedingungen und Voraussetzungen der Partnerwahl und Heirat auf den Umgang zwischen den Frauen und Männern auswirkten, die umeinander warben.“ Sie fragte, ob „die in diesem Kontext etablierten Paarverhältnisse bereits den monogamen Vorstellungen von Intimbeziehungen“ entsprachen oder „gehorchten sie ganz anderen Gesetzen?“⁸

Des Weiteren wurden Eheversprechensklagen im Zusammenhang mit dem Konzept der Ehre in der Frühen Neuzeit in Susanne Burghartz Untersuchung „Rechte Jungfrauen oder unverschämte Töchter?“ thematisiert.⁹

Eine weitere jüngere Untersuchung zu dieser Thematik ist jene von Daniela Alexandra Hacke „Women, sex and marriage in early modern Venice.“¹⁰ Daniela Hacke untersucht anhand venezianischer Akten des bischöflichen Gerichts wie sich Moralpolitik und Rechtsprechung im 16. und 17. Jahrhundert auf eheliche und sexuelle Beziehungen auswirkten. „The focus of this study has been to reconstruct the different social, cultural, emotional and legal contexts in which women became the object of violence...“¹¹

⁷ vgl. LISCHKA Marion, Liebe als Ritual. Eheanbahnung und Brautwerbung in der frühneuzeitlichen Grafschaft Lippe, Paderborn, 2006.

⁸ vgl. LISCHKA, Liebe als Ritual, 379.

⁹ vgl. BURGHARTZ Susanna, Rechte Jungfrauen oder unverschämte Töchter? Zur weiblichen Ehre im 16. Jahrhundert, In: HAUSEN Karin (Hg.), Frauengeschichte-Geschlechtergeschichte, Frankfurt/ Main/ New York, 2008, 173-183.

¹⁰ vgl. HACKE Daniela Alexandra, Women, sex and marriage in early modern Venice, Aldershot/ Ashgate, 2004.

¹¹ vgl. HACKE, Women, 231.

Für den katholischen Raum haben des Weiteren die RechtshistorikerInnen Ursula Floßmann¹² und Werner Ogris¹³ die Thematik der Eheversprechen aufgegriffen. Johann Weissensteiner schrieb im Kontext der Quellenkunde zu den Eheversprechensklagen des Passauer Konsistoriums.¹⁴

Der Themenkomplex Ehe an sich findet sich in der Forschung der letzten Jahre vermehrt. Vor allem eheliche Konflikte der frühen Neuzeit wurden anhand von Gerichtsakten thematisiert. Exemplarisch möchte ich das Forschungsprojekt „Ehen vor Gericht“, das unter der Leitung von Andrea Griesebner seit 1. Oktober 2011 läuft, nennen. Die Ehegerichtsbarkeit im Erzherzogtum unter der Enns wird hier mit dem Fokus auf Ehetrennungs-, Eheannullierungs- und Cohabitationsverfahren vom ausgehenden 16. bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts untersucht.¹⁵

Das kirchliche Ehegericht und die Konsistorialprotokolle des Wiener Diözesanarchivs wurden ebenfalls unter der Leitung von Andrea Griesebner im Zuge mehrerer Diplomarbeiten bearbeitet.¹⁶ Exemplarisch möchte ich die Aktuellsten erwähnen. Anhand der Konsistorialprotokolle des Wiener Diözesanarchivs schrieben Martina Bergmann und Brigitte Holzweber zur Trennung von Tisch und Bett.¹⁷ Barbara Söldenwagner untersuchte die Passauer Protokolle der Jahre 1666 bis 1668 und schrieb über „Das Ehegericht in der Frühen Neuzeit“.¹⁸

¹² vgl. FLOßMANN Ursula, Österreichische Privatrechtsgeschichte, Wien/ New York 2005.

¹³ vgl. OGRIS Werner, Mozart im Familien- und Erbrecht seiner Zeit. Verlöbnis, Heirat, Verlassenschaft, Wien/ Köln/ Weimar/ Böhlau 1999.

¹⁴ vgl. WEISSENSTEINER Johann, Die „Passauer Protokolle“ im Wiener Diözesanarchiv, In: PAUSER Josef, SCHEUTZ Martin und WINKELBAUER Thomas Winkelbauer (Hg.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.- 18. Jahrhundert) Ein exemplarisches Handbuch, Wien/ München, 2004.

¹⁵ vgl. <http://ehenvorgericht.wordpress.com/forschungsprojekt/>

¹⁶ vgl. LUEF Evelyn, PRIBITZER Petra, „und sollen die eheleith friedlich und einig miteinander leben...“ Häusliche Gewalt in niedergerichtlichen Quellen des 18. Jahrhunderts, Diplomarbeit, Wien, 2007 und FEIK Catherine WIESER Veronika, A Rebours. Auflehnung gegen das normative Ideal. Handlungsspielräume katholischer Eheleute im 18. Jahrhundert, Diplomarbeit, Wien, 2005.

¹⁷ vgl. BERGMANN Martina, „allzeit uneinig“. Zur Trennung von Tisch und Bett (1768-1783), Diplomarbeit, Wien, 2009 und HOLZWEBER Brigitte, „Sie habe alle bitterkeiten des ehestandts zwar außgestanden, nunmehr aber müsse sie klagen...“. Emotion und Gewalt in Ehetrennungsklagen des Wiener Konsistoriums, 1741-1751, Diplomarbeit, Wien, 2012.

¹⁸ vgl. SÖLDENWAGNER Barbara, „Das Ehegericht in der Frühen Neuzeit“. Die Passauer Protokolle 1666-1668, Diplomarbeit, Wien, 2012.

Die jüngste Publikationen zur Thematik der Ehe ist der Sammelband „Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich.“¹⁹ Relativ zahlreich sind Studien zur Sexualität im Allgemeinen. Diese wurde in neueren Forschungen vor allem aus kriminalhistorischer Perspektive und seitens der Frauen- und Geschlechtergeschichte sowie der Demographieggeschichte thematisiert.

¹⁹ vgl. LANZINGER Margareth, BARTH- SCALAMANI Gunda, FORSTER Ellinor, LANGER-OSTRAWSKY Gertrude, Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich, Köln/ Weimar/ Wien, 2010.

4. Rahmenbedingungen

4.1. Ehe im 18. Jahrhundert

Grundsätzlich gilt, dass Heirat in der Frühen Neuzeit nicht als primär private Angelegenheit gesehen wurde. Es handelte sich vor allem um ein öffentliches und gesellschaftliches Ereignis. Richard van Dülmen nennt für die „vormoderne“, frühneuzeitliche Eheschließung folgende Strukturmerkmale:

Im Vordergrund für die Verheiratung stand die ökonomische Sicherung der Familie. Mit der Eheschließung wurde die soziale Grundlage für das Zustandekommen einer Familie gewährt. Daher war eine öffentliche Heirat für die Gewährleistung von Stand und Ehre der Familie und der neu geschlossenen Familie von besonderer Bedeutung. Obwohl es im 16. Jahrhundert noch zahlreiche Winkelheiraten gab, die zu dieser Zeit ebenso gültig waren wie öffentliche Trauungen, galten diese als unehrenhaft.

Weiters war eine Heirat von Besitz und anderem Vermögen abhängig, es handelte sich um ein Privileg und dieses musste auch finanziert werden. Als Grundregel galt, nur wer es sich leisten konnte, durfte auch heiraten. Dennoch gab es auch Eheschließungen unter Mittellosen. Liebe galt als „Bonus“ und war keineswegs Grund für eine Ehe. Sowohl obrigkeitlich-herrschaftliche als auch religiös- kirchliche Normen waren ausschlaggebend für die Heirat.

Für den gesamten deutschsprachigen Raum, mit einigen regionalen Unterschieden, gab es ein festgelegtes Ritual im Falle eines Ehwunsches: die Werbung, ein inoffizielles Versprechen, die Verhandlung über den Ehevertrag, die offizielle Verlobung, die Ankündigung, eine Trauung und die Hochzeitsfeier.

Das durchschnittliche Heiratsalter in der Frühen Neuzeit lag bei Männern zwischen dem 27. und dem 28. Lebensjahr und bei Frauen zwischen 24 und 25 Jahren. Der finanzielle Aspekt einer Ehe wurde einerseits durch Heiratsgaben geregelt andererseits auch durch Eheverträge. Diese Verträge finden sich in allen sozialen Schichten.²⁰

4.2. Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung- ein Delikt

Die strafrechtliche Ahndung eines Deliktes setzt die Definition voraus, was von Rechts wegen als Delikt angesehen wird. Im 18. Jahrhundert wurden grundsätzlich alle außerehelichen sexuellen Interaktionen als Normverstoß bewertet und konnten von jeder niederen, in

²⁰

vgl. VAN DÜLMEN Richard, Fest der Liebe. Heirat und Ehe in der Frühen Neuzeit, In: ders. (Hg.), Armut, Liebe, Ehre. Studien zur historischen Kulturforschung, Frankfurt am Main, 1988. 67-106.

bestimmten Fällen auch durch eine höhere gerichtlichen Instanz abgeurteilt werden. Juristisch gesehen galt in den katholischen Teilen Europas im 18. Jahrhundert jegliche Sexualität als deviant, die nicht ausschließlich dem Zwecke der Fortpflanzung diene. Ehebruch, Inzest, Bigamie und Sodomie wurden sowohl von der Ferdinandea, als auch von der Theresiana als Malefizverbrechen kategorisiert und konnten mit schweren Leibesstrafen oder der Todesstrafe geahndet werden.²¹ Außerehelicher heterosexueller Verkehr wurde als „Unzucht“, Fornikation oder „Leichtfertigkeit“ bezeichnet und bildete das häufigste Vergehen dieser Art. Auch vorehelicher Verkehr zwischen Verlobten, „zu früher Beischlaf“ genannt, und das „Konkubinat“, das Zusammenleben zweier Personen auf Dauer, ohne verheiratet zu sein, waren kriminalisiert. „Nicht der Schutz der Personen, sondern moralische Kriterien begründeten hier also die rechtliche Intervention durch die Obrigkeit.“²² Der voreheliche Geschlechtsverkehr wurde bereits ab dem 16. und 17. Jahrhundert in diversen territorialen Polizeiordnungen kriminalisiert und mit Geld- und Schandstrafen belegt. Für die Grundgerichte bedeuteten die Einkünfte aus den Unzuchtsverfahren eine beachtliche Einnahmequelle.²³

Die Kirche hatte sich stets mit „sexueller (Un-)Ordnung“²⁴ beschäftigt und eine Rangordnung dieser Delikte, das Gerichtsverfahren und die entsprechenden Bußen festgesetzt. Die Kirche galt als „Expertin auf dem Gebiet geschlechtlicher Delikte; sie bestimmte den Wertehorizont und lieferte den weltlichen Obrigkeiten die Tatbestandsbeschreibung und den normativen Rahmen, der das geschlechtlich Verbotene erst definierte.“²⁵ Durch die Ordnung von Sexualität wurde auch die Ehe und das Zustandekommen der Ehe geordnet und reguliert und somit das gesellschaftliche Zusammenleben in Allgemeinen.²⁶

Das Eheschließungsrecht war aber lange Zeit von Kontroversen geprägt. Dazu zählten die

²¹ vgl. GRIESEBNER Andrea, *Geschlecht, Recht und Kultur in der Frühen Neuzeit*. Habilitationsschrift, Universität Wien, 2001, 130ff.

²² HULL Isabel V., *Sexualstrafrecht und geschlechtsspezifische Normen in den deutschen Staaten des 17. und 18. Jahrhunderts*, In: GERHARD Ute (Hg.), *Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart*, München, 1997, 223.

²³ vgl. PAWLOWSKY Verena, *Die Mütter der Wiener Findelkinder. Zur rechtlichen Situation ledig gebärender Frauen im 18. und 19. Jahrhundert*, In: GERHARD Ute (Hg.), *Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart*, München, 1997, 368.

²⁴ vgl. HULL, *Sexualstrafrecht*, 223.

²⁵ HULL, *Sexualstrafrecht*, 224.

²⁶ vgl. BUCHHOLZ Stephan, *Ehe*, In: HRG, Band 1, Berlin, 2008, 1192.

problematischen Verhältnisse von Form und Materie einer Ehe, Ehevertrag und Ehesakrament, Konsens und Publizität von Ehe und Eheversprechen.²⁷ Weitere Streitigkeiten bezogen sich auf Ehevoraussetzungen und Ehehindernisse. Nach Ursula Floßmann finden sich im Eherecht noch heute Kennzeichen einer jahrhundertlangen Konfrontation zwischen Religion und Staat. Die „Doppelnatur der Ehe“, also dass sowohl Staat als auch Kirche auf die Organisation von Ehe Einfluss nehmen zeugt davon.²⁸ Somit sind für das Eherecht sowohl weltliche als auch religiöse Quellen relevant. Die Basis für das katholische Eherecht findet sich im kanonischen Recht. Spätestens seit dem 12. Jahrhundert wurde die christliche Ehelehre als politisches Eherecht durchgesetzt und gründete sich „auf den Anspruch des christlichen Ehegesetzes, nicht nur das religiöse Wesen der Ehe, sondern auch ihre soziale Funktion im Staat zu bestimmen“.²⁹

Bedeutsam hierfür war einerseits die Lehre Augustinus, vom sacramentum magnum, durch welches die Ehe zum Sakrament und somit für unauflöslich erklärt wurde.³⁰ Das zweite bedeutsame Prinzip bestand in der Etablierung des Konsensprinzips, welches besagt, dass nur mit der Zustimmung beider Ehepartner, also Braut und Bräutigam, eine Ehe rechtskräftig sei.³¹ Auch das Eheversprechen wurde durch das kanonische Recht geregelt, indem zwischen den sponsalia de futuro, also den zukünftigen Eheversprechen und den sponsalia de praesenti, den gegenwärtigen Eheversprechen unterschieden wurde. Beide konnten durch Beischlaf in vollzogene Ehen umgewandelt werden.³² Diese Grundsätze bildeten die Voraussetzung für die monogame Verbindung, die Unauflösbarkeit der Ehe zu Lebzeiten und das Verbot außerehelicher Beziehungen zur Befriedigung der Geschlechtslust.³³ Da geschlechtliche Enthaltbarkeit und Ehelosigkeit von den Kirchenvätern sowohl sittlich als auch religiös höher bewertet wurden, betrachtete die katholische Lehre die Ehe vor allem als Ort zur Vermeidung von Unzucht.³⁴ Die Durchsetzung der Monogamie und die Zurückdrängung eheähnlicher Verbindungen, wie etwa Konkubinate standen bei der Missionierung der

²⁷ vgl. BUCHHOLZ, Ehe, 1196f.

²⁸ vgl. FLOßMANN, Ö. Privatrechtsgeschichte, 70.

²⁹ FLOßMANN, Ö. Privatrechtsgeschichte, 70.

³⁰ vgl. BUCHHOLZ, Ehe, 1193

³¹ vgl. FLOßMANN, Ö. Privatrechtsgeschichte, 71.

³² vgl. SCHOLZ- LÖHNIG , Verlöbnis. 167.

³³ vgl. BUCHHOLZ, Ehe, 1193.

³⁴ vgl. BUCHHOLZ, Ehe, 1192.

Ehepraxis daher im Vordergrund um „Unkeuschheiten“ abzuschwächen.³⁵

Eine Weiterentwicklung des Eherechts, womit sich Kompetenzeinbußen für die katholische Kirche verbanden, bewirkten die Entwicklungsprozesse der Reformationszeit. Grundlegend, aber nur teilweise verwirklicht, brachte die Reformation der protestantischen weltlichen Gewalt die Verantwortlichkeit in Ehesachen.³⁶ Die Trennung von Eheversprechen und Ehekonsens wurde nach den Lehren Luthers als unverständlich erachtet und abgelehnt. Die lutherische Theologie verneinte den sakramentalen Charakter der Ehe. Sie sah den Konsens des Eheversprechens vor Zeugen selbst als ehebegründend an.³⁷ Die öffentliche Abgabe des Ehekonsens vor dem Priester wurde zu Beginn der Neuzeit zwar empfohlen, war aber nicht notwendig. Vor allem in protestantischen Gebieten wurde im 16. Jahrhundert zunehmend die öffentliche Eheschließung eingeführt, um heimliche Heiraten zu unterbinden.³⁸ Auch die katholische Kirche zog nach, um die Probleme von Eheschließungen und Klandestinität einzudämmen. So wurde auf dem Konzil von Trient 1563 die Einhaltung einer zwingenden Form für die Eheschließung mit dem Dekret Tametsi vorgeschrieben.³⁹ Das Dekret verlangte die Trauung durch einen Pfarrer, die Anwesenheit von Zeugen, die vorangegangene dreimalige öffentliche Verkündigung durch den Pfarrer und den Eintrag im Eheregister.⁴⁰ Durch die priesterliche Segnung erhielt die Ehe ihren sakramentalen Charakter. Aus dieser Handhabung entwickelte sich allmählich die Ansicht, dass der katholische Priester als „Minister des Sakraments“ betrachtet wurde und die Konsenserklärung der Brautleute als Kontrakt, also als der eigentliche Vertrag.⁴¹ Womit für Protestanten als auch Katholiken das Eheversprechen zum juristisch bindenden Vertrag wurde, aus dem sich ein mit geistlichen Zwangsmitteln durchsetzbarer Anspruch auf Eheschließung ableiten ließ. Der Verlobungskonsens war dem Ehekonsens ebenbürtig.⁴² Das Vorliegen eines zureichenden Grundes berechtigte zwar zur Verlöbnisauflösung, dieser musste aber vom Kirchengengericht als

³⁵ vgl. BUCHHOLZ, Ehe, 1193.

³⁶ vgl. BUCHHOLZ, Ehe, 1202.

³⁷ vgl. BUCHHOLZ, Ehe, 1199f.

³⁸ vgl. SCHOLZ- LÖHNIG, Verlöbnis, 168.

³⁹ vgl. BUCHHOLZ, Ehe, 1197f.

⁴⁰ vgl. <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D9608.php>

⁴¹ vgl. MÜHLSTEIGER Johannes, Der Geist des Josephinischen Eherechtes, Wien/ München, 1967, 13.

⁴² vgl. DUNCKER Arne, Gleichheit und Ungleichheit in der Ehe. Köln, 2003. S. 1000.

solcher anerkannt werden.⁴³

Mit der Reformation begann laut Heide Wunder eine religiöse Aufwertung der Ehe und andererseits die Institutionalisierung und Legitimierung von Ehe und Haushalt. Die gesellschaftliche Ordnung durch die Ehe schaffte Ordnung im Staat. Haushalt wurde gleichbedeutend mit Öffentlichkeit. Die Rechte und Pflichten der Bürger, basierend auf den ständischen Unterschieden, wurden durch das Alte und das Neue Testament beeinflusst. Das „Haus“ war somit die kleinste Instanz der weltlichen Ordnung.⁴⁴

Auch die katholische Obrigkeit machte es sich im 16. und 17. Jahrhundert zur Aufgabe umfangreiche Kirchenordnungen festzulegen. Hierzu zählte die Erarbeitung von Konsistorialordnungen für die Ehegerichtsbarkeit, besondere Eheordnungen und Ehegerichtsordnungen, welche für die kirchlichen Gerichte maßgebliche Rechtsmaterien wie Ehehindernisse, Konsensvoraussetzungen und Trennungsregelungen regelten.⁴⁵ Die kirchenrechtliche Sonderstellung in Eheangelegenheiten wurde also zunächst durch das Einrichten von Ehegerichte, den Konsistorien, erweitert.⁴⁶ Auch wenn die Kirche die Hauptverantwortung in Ehesachen trug und den Wertehorizont vorgab, so gab es auch weltliche Ehegesetze. Obrigkeitliche Ehegesetze der Habsburgermonarchie vor Joseph II. versammelte etwa der Codex Austriacus, worin sich auch Gesetze finden, welche Aspekte der Ehe wie Ehebruch, Wiederverheiratung von Witwen, Polygamie etc. regeln. Der erste Band wurde 1704 in Druck gegeben.⁴⁷

Die Reformation und die Gegenreformation führten auch zu einer Klärung der Zuständigkeitsbereiche von Kirche und Staat bezüglich der Sittlichkeitsdelikte. Die Aufwertung der Ehe durch die Reformation brachte eine strengere Sanktionierung von vor-, außer- und nichtehelichem geschlechtlichem Verkehr. Der Höhepunkt der Strafverfolgung und Ahndung dieser Delikte war zur Zeit des klassischen Absolutismus im protestantischen Raum erreicht.⁴⁸ So wurde etwa in der Badischen Malefizordnung zu früher Beischlaf mit 8fl.

⁴³ vgl. DUNCKER, Ehe, 1001.

⁴⁴ vgl. WUNDER Heide, Herrschaft und öffentliches Handeln von Frauen in der Gesellschaft der Frühen Neuzeit. In: GERHARD Ute (Hg.), Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, München, 1997, 27ff.

⁴⁵ vgl. BUCHHOLZ, Ehe, 1202

⁴⁶ vgl. BUCHHOLZ, Ehe, 1202

⁴⁷ vgl. MEISCHEL Petra, Das Ehepatent Josephs II. und dessen Auswirkung auf das Heiratsverhalten der Bevölkerung, Wien, Diplomarbeit, 2004, 5.

⁴⁸ vgl. HULL, Sexualstrafrecht, 230f.

Geldstrafe und der Verweigerung der Hochzeitspracht und der Verweigerung des Jungfrauenkranzes bei der Hochzeit bestraft. In Nördlingen musste auch der Bräutigam zusammen mit der schwangeren Frau den Strohkrantz als Schandstrafe tragen.⁴⁹ Der Körper der Frau spielte eine zentrale Rolle. Spätestens durch eine Schwangerschaft war ein Vergehen öffentlich geworden und staatliche Instanzen konnten in Bewegung gesetzt werden.⁵⁰

Nach Egon Conrad Ellrichshausen hatten auch die Vertreter des Naturrechts eine ablehnende Haltung gegen vor- und außereheliche sexuelle Beziehungen. „Die freie Liebe widerspreche der Vernunft und der Sittlichkeit des wirtschaftlichen und politischen Zwecks des Lebens. Sie sei widernatürlich, da sie nicht der Vermehrung und Vervollkommnung des Menschengeschlechts diene. Wollustbefriedigung nur aus Geschlechtsliebe sei schimpflich und unvereinbar mit der natürlichen Würde. Die Natur lehre, daß die Fortpflanzung außerhalb der Ehe unschicklich sei. Eine Zustimmung des Menschen, den Verkehr nur wegen der Lustbefriedigung auszuüben, greife die menschliche Gesellschaft an, da sexuelle Reize ausnahmslos der Zeugung dienen sollten. Bei Kindern aus derartigen Beziehungen sei außerdem die Vaterschaft ungewiß und zudem erhielten sie eine geringere Pflege und Erziehung als eheliche Kinder.“⁵¹

Mit der Constitutio Criminalis Theresiana, welche 1770 in Kraft getreten war, vollzog sich ein bedeutsamer Schritt für die Entwicklung der Rechtspraxis.⁵² Die CCT sollte einerseits die Rechtsprechung in den gesamten deutschsprachigen Erbländern vereinheitlichen: sie definierte erlaubte und verbotene Handlungen und ob dieses „landesgerichtlich“ oder „obrigkeitlich“ zu ahnden waren.⁵³ Adelige, Bedienstete des Hofes, Lehrende und Studierende der Universitäten sowie Soldaten waren von der Gerichtsbarkeit des Landesgerichts ausgenommen und unterlagen ihrer jeweiligen Gerichtsbarkeit.⁵⁴ Im Bezug auf die Sittlichkeitsdelikte⁵⁵ war die CCT bedeutsam, da diese nun die einzig gültige Rechtsquelle für diese Delikte darstellte. Zu diesen Delikten zählte die CCT „Unkeuschkeit

⁴⁹ vgl. HULL, Sexualstrafrecht, 230f.

⁵⁰ vgl. HULL, Sexualstrafrecht, 230.

⁵¹ ELLRICHSHAUSEN Egon Conrad, Die uneheliche Mutterschaft im altösterreichischen Polizeirecht des 16. bis 18. Jahrhunderts: dargestellt am Tatbestand der Fornikation, Berlin, 1988, 73.

⁵² vgl. ELLRICHSHAUSEN, uneheliche Mutterschaft, 77.

⁵³ vgl. GRIESEBNER Andrea Griesebner, Konkurrierende Wahrheiten. Malefizverbrechen vor dem Landgericht Perchtoldsdorf im 18. Jahrhundert, Wien/ Köln/ Weimar, 2000, 17.

⁵⁴ vgl. GRIESEBNER, Konkurrierende Wahrheiten, 39.

⁵⁵ vgl. GRIESEBNER, Konkurrierende Wahrheiten und HEHENBERGER Susanne, Unkeusch wider die Natur. Sodomieprozesse im frühneuzeitlichen Österreich, Wien, 2006.

wider die Natur“ (Art. 74), „Von dem Ehebruch“ (Art. 77), „Von zweyfacher Ehe“ (Art. 78), „Von gewalthätiger Entführung der weibspersonen“ (Art. 79) und „Kuppelerey“ (Art. 80).⁵⁶

Wenn eine Tat beweisbar war, wie etwa durch eine Schwangerschaft, oder einschlägige Verdachtsmomente vorlagen, konnte eine Strafe verhängt werden. Mögliche Urteile für Fornicationsdelikte oder Konkubinat waren etwa Abmahnungen, öffentliche Schandstrafen, Geldbußen oder zeitlicher Arrest. „Die Strafen, sollten den Täter bessern, dem Staat Genugtuung verschaffen und das Volk von der Begehung strafbarer Taten abhalten.“⁵⁷

Erheblichen Säkularisierungsdruck übte das profane Naturrecht im 17. und 18. Jahrhundert auf das Eherecht aus. Die naturrechtliche Lehre, mit ihrem Grundsatz vom Ehevertrag, stellte einen Katalog von Rechten und Pflichten der Eheleute zusammen, die etwa im Codex Theresianus und im Josephinischen Gesetzbuch sowie in weiterer Folge im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch von 1811 niedergeschrieben sind.⁵⁸

Die neuzeitliche Rechtsentwicklung brachte erneut eine Auseinandersetzung um den Kompetenzanspruch in Ehesachen zwischen Kirche und Staat. Die Grundlegung einer staatlichen Ordnungsbefugnis und das Loslösen des Eherechts aus der göttlichen Vorherbestimmung bewirkten schließlich den Verweltlichungsprozess des Eherechtes. Die Anfänge der staatlichen Ehegesetzgebung begannen unter Maria Theresia. Die erste Maßnahme bildete das Gesetz über die Verlöbnisse Minderjähriger mit der Verordnung vom 12. April 1753. Der grundlegende Wandel der Ehegesetzgebung begann aber mit dem Ehepatent von Joseph II. vom 16. Jänner 1783, welches eine Trennung zwischen Ehesakrament und Ehevertrag vollzog.⁵⁹ „Die Reform des Eherechts durch Joseph II. stieß zwar nicht zur obligatorischen Zivilehe vor, doch sollten sich die Pfarrer und sonstigen Geistlichen bei der Trauung in erster Linie nicht als Religionsdiener, sondern als Staatsbeamte verstehen, die staatliches Recht anwenden.“⁶⁰ Auch die Übergabe der Ehegerichtsbarkeit von den Diözesengerichten an die staatlichen Gerichtshöfe wurde im Ehepatent angeordnet.⁶¹ Für den Aspekt der Eheversprechen war das Patent Joseph II. vom 30. August 1782 von besonderer Bedeutung, da die Eheversprechen ihre vor Gerichten klagbare Gültigkeit verloren. Laut Claudia Ulbrich wurde durch den Ehediskurs der Aufklärung die

⁵⁶ vgl. ELLRICHTSHAUSEN, uneheliche Mutterschaft, 78f.

⁵⁷ ELLRICHTSHAUSEN, uneheliche Mutterschaft, 83.

⁵⁸ vgl. FLOBMANN, Ö. Privatrechtsgeschichte, 87.

⁵⁹ vgl. FLOBMANN, Ö. Privatrechtsgeschichte, 74f.

⁶⁰ FLOBMANN, Ö. Privatrechtsgeschichte, 75

⁶¹ vgl. FLOBMANN, Ö. Privatrechtsgeschichte, 75.

Lebensgemeinschaft in die Diskussion um Freundschaft und Liebe miteinbezogen und diese Entwicklung wird als Übergang der Sach-Ehe zur Liebes-Ehe, also vom Arbeitspaar zum Liebespaar gedeutet.⁶²

Auch die Kriminalisierung freiwilliger heterosexueller Handlungen wurde am Ende des 18. Jahrhunderts zunehmend in Frage gestellt.⁶³ Mit dem Inkrafttreten des Josephinischen Strafgesetzbuches im Jänner 1787 wurde die CCT abgelöst. Zwar wurden Sexualdelikte auch in dieses Gesetzbuch aufgenommen, jedoch wurden außereheliche Geschlechtsbeziehungen Unverheirateter, welche nicht der Prostitution zuzuordnen waren, in der Praxis nicht mehr geahndet.⁶⁴

⁶² vgl. ULBRICH, Ehe, 41.

⁶³ vgl. HULL, Sexualstrafrecht, 223.

⁶⁴ vgl. ELLRICHSHAUSEN, uneheliche Mutterschaft, 86.

4.3. Der Ehekonsens

Grundsätzlich war die Freiwilligkeit zum Eheentschluss nach kanonischem Recht von der aristotelischen Idee vom Wesen und der Natur der Frau geprägt. „Die Willenserklärung einer Frau war nach einhelliger Meinung in einer solchen Konstellation nämlich immer eher für unwirksam zu halten als die eines Mannes, da bei einer Frau ein geringer Grad an Druck oder Zwang genügte, um die Freiheit der Willenserklärung zu beeinträchtigen.“⁶⁵ Gratian und die Kanonisten von Bologna nahmen an, dass der Konsens der Eheschließenden mit dem körperlichen Vollzug eine unauflösliche Ehe mit Sakramentscharakter hervorbringe. Im Gegensatz dazu standen die Geistlichen der Pariser Schule mit der Ansicht, dass der Konsens ohne körperlichen Vollzug ausreichend sei. Begründet wurde dies im Hinblick auf die Marien-Ehe. Im 12. Jahrhundert wurde schließlich die Unterscheidung zwischen den sponsalia per verba de futuro und den sponsalia per verba de praesenti der Pariser Schule in der Kanonistik eingeführt.⁶⁶ Bei der sponsalia per verba de praesenti war der Konsens der Brautleute auf den sofortigen Eheabschluß gerichtet, und es bestand ein voll wirksames Eheband, auch ohne fleischlichen Vollzug. Die sponsalia de futuro hatte eine künftige Eheschließung zum Inhalt und entsprach annähernd dem modernen Verlöbnis. Diese hatte eine viel stärkere Bindungskraft, da sie automatisch durch praktizierten Geschlechtsverkehr der Verlobten in eine vollgültige und vollzogene Ehe übergang.⁶⁷ Dennoch blieben weiterhin Unklarheiten bestehen, die mit dem bereits erwähnten Konzil von Trient und der Einführung der Formschrift der Eheschließung teilweise geregelt wurden.

4.4. Die Ehemündigkeit

Die Ehemündigkeit nach kanonischem Rechts ging mit der Ehefähigkeit einer Person einher, welche mit der Erreichung eines bestimmten Alters gegeben war. Der Mann erreichte die Ehemündigkeit mit dem 14. bzw. mit dem 16. Lebensjahr, die Frau bekam diese mit dem 12. bzw. 14. Lebensjahr zugesprochen. Die Zustimmung des Vormunds war für die Rechtskraft einer Ehe nicht notwendig da das Konsensprinzip ausschlaggebend war. Das konkrete

⁶⁵ KOCH Elisabeth, Die Frau im Recht der Frühen Neuzeit. Juristische Lehren und Begründungen, In: GERHARD Ute (Hg.), Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, München, 1997, 78.

⁶⁶ vgl. BUCHHOLZ, Ehe, 1196f.

⁶⁷ vgl. OGRIS Werner, Mozart im Familien- und Erbrecht seiner Zeit. Verlöbnis, Heirat, Verlassenschaft, Wien/ Köln/ Weimar, 1999, 20.

Heiratsalter hing im kanonischen Eherecht von der Geschlechtsreife ab.⁶⁸ Die Geschlechtsreife der Mädchen wurde wie im römischen Recht früher angesetzt als bei den Buben. Dies wurde durch Aristoteles These, *mas-occasionatus* begründet, welche folgendes besagt: da „alles Kränkliche und Schwächliche in der Natur schneller wuchs als das Gesunde, wuchs auch das weibliche Wesen schneller als das männliche, das gesund, das heißt von der Substanz her trocken und heiß war.“⁶⁹

Diese Festlegung von Ehemündigkeit brachte einen langen Widerstreit zwischen kanonischer und weltlicher Rechtsordnung mit sich. Mit der Majorennitäts-Jahresbestimmung 1753 wurde die Verlöblichkeitsfähigkeit durch Maria Theresia schließlich folgendermaßen geregelt. Die Großjährigkeit, und somit die Fähigkeit eine Ehe ohne Einwilligung des Vormunds/Vaters einzugehen, trat für Männer wie für Frauen erst mit dem 24. Lebensjahr ein.⁷⁰ Im Falle eines/r minderjährigen vaterlosen Halbweise benötigte diese/r die Zustimmung des Vormunds und der Mutter. Diese Bestimmung finden sich im Codex Theresianus: (I Cap. III § 1 Z 9 und 22).⁷¹ Diese Verordnung galt in erster Linie dem Schutz Minderjähriger vor unbedachten Finanzgeschäften, Kuppelei und Verführung und sollte unbedachte oder heimliche Verlobnisse und Ehen verringern. „Demgemäß erklärte Punkt 5 des Patens alle Sponsalia (= Verlobnisse) und Eheabredungen, welche Minderjährige ohne Einwilligung des Vormunds, Curators und der vorgesetzten Obrigkeit schlossen, für null und nichtig.“⁷² Wurde die Einwilligung zur Ehe aber ohne erhebliche Gründe verweigert, konnte sie das Gericht von Amts wegen erteilen.⁷³

4.5. Die Ehehindernisse

Das kanonische Eherecht unterschied zwischen trennenden Ehehindernissen *impedimenta dirimentia* und aufschiebenden oder verbietenden Ehehindernissen *impedimenta impediencia*. Als trennende Ehehindernisse definierte das kirchliche Eherecht Privathindernisse aus Mangel an freier Einwilligung, etwa den Mangel des freien Bewusstseins, Zwang und Furcht, wesentlichen Irrtum und den Wegfall einer Bedingung. Weiters gab es Privathindernisse aus Mangel der persönlichen Fähigkeit, etwa durch körperliches Unvermögen. Drittens gab es

⁶⁸ vgl. FLOßMANN, Ö. Privatrechtsgeschichte, 79.

⁶⁹ KOCH, Die Frau im Recht der Frühen Neuzeit, 77.

⁷⁰ vgl. OGRIS, Familien- und Erbrecht, 16.

⁷¹ vgl. OGRIS, Familien- und Erbrecht, 19.

⁷² OGRIS, Familien- und Erbrecht, 16.

⁷³ vgl. OGRIS, Familien- und Erbrecht, 16f.

öffentliche Ehehindernisse wie Minderjährigkeit, Entführung, Ehebruch oder Gattenmord, ein bestehendes Eheband, Verwandtschaft oder Schwägerschaft. Das Hindernis bezüglich der Verwandtschaft oder Schwägerschaft galt für alle in gerader Linie Verwandten und in der Seitenlinie bis zum dritten Grad der Verwandtschaft. Außerdem bezogen sich öffentliche Ehehindernisse auf die gänzliche Verschiedenheit des Glaubens, höhere Weihe, feierliche Gelübde der Keuschheit und schließlich einen Mangel der gesetzlichen Form der Eingehung der Ehe.⁷⁴ Eine hoheitliche Befreiung, dispensatio, war bei Hindernissen göttlichen Rechts, also dem Eheband, geschlechtlichem Unvermögen, Verwandtschaft in gerader Linie und zwischen Brüdern und Schwestern nicht möglich. Hindernisse menschlichen Rechts waren im Grunde dispensabel „doch pflegte die Kirche von bestimmten Hindernissen ebenfalls nicht zu dispensieren (z. B. Schwägerschaft zwischen Stiefeltern und Stiefkinder oder Gattenmord).“⁷⁵

Obrigkeitsliche Heiratsbeschränkungen sind bereits in diversen Weistümern dokumentiert. Eine Heirat ohne obrigkeitliche Erlaubnis wurde oft mit der Ausweisung der Eheleute bestraft.⁷⁶ Etwa ab dem 17. Jahrhundert kommen Polizei- und Landesordnungen als Quelle für die Geschichte der Ehebeschränkungen hinzu. Die Interventionen seitens der Polizei- und Landesordnungen umfassten allgemeine Bestimmungen zur Beseitigung der sittlichen Unordnung, Bestimmungen gegen heimliche Ehe und politisch-ökonomisch begründete Ehehindernisse. Des Weiteren finden sich Regelungen zu den Eltern- und Kindespflichten, der Stellung der Unehelichen und den sogenannten „Unterstützungspflichten“, das heißt der Pflichten von Verwandten oder von lokalen Gemeinden gegenüber unversorgten Kindern.⁷⁷ Christa Pelikan stellt diese Regelung der Bevölkerungspolitik in den Zusammenhang mit der merkantilistischen Wirtschaftspolitik. Die Gewinnung und Erhaltung ausreichend wirtschaftlich gesicherter Untertanen war von zentraler Bedeutung. Eheschließungen von Leibeigenen und Dienstboten wurden gefördert, sofern deren wirtschaftliche Lage gesichert war.⁷⁸

Wie Christa Pelkan ausführt, ist im 18. Jahrhundert die Entwicklung des politischen Ehekonsens recht gegensätzlich verlaufen. In Patenten vom 1. Juli 1746 und vom 5. August

⁷⁴ vgl. FLOBMANN, Ö. Privatrechtsgeschichte, 81.

⁷⁵ FLOBMANN, Ö. Privatrechtsgeschichte, 81.

⁷⁶ vgl. PELIKAN Christa, Aspekte der Geschichte des Eherechts in Österreich, Dissertation, Wien, 1981, 56.

⁷⁷ vgl. PELIKAN, Geschichte d. Eherechts, 57.

⁷⁸ vgl. PELIKAN, Geschichte d. Eherechts, 57f.

1752 wurde durch Maria Theresia verordnet: „Um die frei Zusammenheiratung der gewerb- und mittellosen Leute einzuschränken, ist keinem ohne beigebrachte Urkunde, wie sie sich ehrlich zu nähren gedenken hierzu keine Erlaubnis zu erteilen; und unvermögli che Untertanen sollen ohne obrigkeitlichen Befehl nicht getraut werden.“⁷⁹ Bereits im Gesetz vom 17. Februar 1753 wird jedoch hinzugefügt, dass den Obrigkeiten angeraten werde, „ihren Untertanen die Erlaubnis zur Verehelichung willig zu erteilen, ihnen keine hauptsächlichen Hindernisse ja vielmehr alle Beförderungen zu machen, und zum besseren Unterhalte der neu Verehelichten die besessenen, besonders erkauten Grundstücke zu zerteilen und nicht an sich zu ziehen.“⁸⁰

Die frühneuzeitliche Gesetzgebung erschwerte also staatlich unerwünschte Eheschließungen durch strafrechtliche und vermögensrechtliche Sanktionen. Neue staatliche Eheverbote waren laut Ursula Floßmann etwa jene für „Vagabunden“ von 1727 die ebenfalls ihre wirtschaftliche Überlebensfähigkeit darlegen mussten oder eine Verordnung für „Adelige und andere bemittelte Weibspersonen“, die einen Ausländer heiraten wollten.“⁸¹ Unter Joseph II. wurde schließlich ein eigenes weltliches Ehehindernisrecht geschaffen, „...wenngleich grundsätzlich an kirchlichen Ordnungsvorstellungen festgehalten wurde“⁸² und in dem sich keine politisch-ökonomisch begründeten Ehehindernisse finden.⁸³

4.6. Heiratsverträge

Für das Gebiet des habsburgischen Erzherzogtums Österreich unter der Enns gibt es eine dichte Überlieferung von Heiratsverträgen für den Adel aber auch für das Bürgertum, für bäuerliche und unterbäuerliche Schichten. Diese Quellendichte steht im Zusammenhang mit der grundherrschaftlichen Verwaltung und Rechtssprechung. Die Institution der Grundherrschaft spielte für „private“ Lebensangelegenheiten bis in das Jahr 1848 eine zentrale Rolle, da in diesem Jahr die Untertänigkeitsverhältnisse aufgehoben wurden. Bis dahin wurde in den grundherrschaftlichen Amtskanzleien Heiratsverträge ebenso abgefasst, sowie Testamente, Übergabe- und Kaufverträge oder Schuldverschreibungen.⁸⁴

⁷⁹ zitiert nach PELIKAN, Geschichte d. Eherechts, 61. (PATENT NACHSCHAUEN!)

⁸⁰ PELIKAN, Geschichte d. Eherechts, 60.

⁸¹ FLOßMANN, Ursula Floßmann, Ö. Privatrechtsgeschichte, 82.

⁸² FLOßMANN, Ö. Privatrechtsgeschichte, 82.

⁸³ vgl. PELIKAN, Geschichte d. Eherechts, 62.

⁸⁴ vgl. LANGER- OSTRAWSKY Gertrude, Vom Verheiraten der Güter. Bäuerliche und

Laut Gertrude Langer-Ostrawsky erteilte im Kontext der persönlichen Untertänigkeit die Grundherrschaft den Ehekonsens. Die ökonomische Sicherheit der Personen war bestimmend für die Heiratsbewilligung. Arme Menschen sollten sich nicht vermehren, da für deren Unterhalt die Herrschaft beziehungsweise Dorfgemeinschaft aufkommen musste. Zwar wurde der patrimoniale Ehekonsens durch ein Hofdekret im Jahr 1765 abgeschafft, da es zu einer „Entvölkerung“ vor allem auf dem Land kam, dennoch blieb der obrigkeitliche Ehekonsens als Instrument der grundherrlichen Kontrolle noch Jahrzehnte lang in Gebrauch.⁸⁵

Frauen und Männer waren als UntertanInnen in ein engmaschiges Netz eingebunden. Die Verheiratung in eine andere Grundherrschaft war nur möglich, wenn zuvor um die Entlassung aus der Herrschaft angesucht wurde und die Aufnahme in die neue Grundherrschaft bewilligt wurde.⁸⁶

Zur ökonomischen Kontrolle der Untertanen durch die Grundherrschaft kamen durch die Vereinbarungen von Heiratsverträgen, welche mit Vermögensänderungen einhergingen, finanzielle Einkünfte für die Grundherrschaft. Denn alle einen Besitz betreffenden Veränderungen, Abfassungen von Heiratsverträgen und andere Änderungen welche eine grundherrschaftliche Genehmigung benötigten gingen mit Zahlungen von Gebühren an die Grundherrschaft einher. Durch die Niederschrift von „persönlichen“ Vereinbarungen im Protokollbuch wurden Abmachungen fixiert und waren somit „unwiderrufbar“. So konnte im Falle der Geltendmachung darauf zurückgegriffen werden.⁸⁷

Die vermögensrechtlichen Beziehungen eines Ehepaares wurden durch das eheliche Güterrecht geregelt. Für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns gab es bis zum Inkrafttreten des Josephinischen Gesetzbuches im Jahr 1787 keine allgemein gültige Regelung für vermögensrechtliche Folgen einer Eheschließung. Es gab eine Vielzahl sowohl ständisch als auch regional unterschiedlicher Vertragstypen. Das Heiratsgabensystem, welches dem römischen Dotalsystem ähnlich war, wurde vor allem im Adel und beim städtischen Patriziat favorisiert. Bei Bauern und Kleinbürgern, wo das Vermögen schwach ausdifferenziert war oder eine Einheit bildete, wurde die Vermögensgemeinschaft

kleinbäuerliche Heiratsverträge im Erzherzogtum Österreich unter der Enns, In: LANZINGER Lanzinger, BARTH- SCALAMANI Gunda, FORSTER Ellinor, LANGER- OSTRAWSKY Gertrude, Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich, Köln/ Weimar/ Wien, 2010, 30.

⁸⁵ vgl. LANGER- OSTRAWSKY , Vom Verheiraten der Güter, 34.

⁸⁶ vgl. LANGER- OSTRAWSKY , Vom Verheiraten der Güter, 34.

⁸⁷ vgl. LANGER- OSTRAWSKY , Vom Verheiraten der Güter, 35.

bevorzugt.⁸⁸

Laut Gertrude Langer-Ostrawsky traten sowohl naturrechtliche Kodifikationen wie der Codex Theresianus, als auch später das Allgemein bürgerliche Gesetzbuch Joseph II. von 1786 und das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch von 1811 für Gütertrennung der Eheleute ein. So ist im Josephinischen Gesetzbuch zu lesen, dass die Gütergemeinschaft zwischen Eheleuten nicht selbstverständlich als bestehend gelten solle, außer es gibt einen rechtskräftigen Vertrag darüber. Massive Ablehnung erfuhr neben der Gütergemeinschaft auch die Errungenschaftsgemeinschaft. Vermögen jeglicher Art welches innerhalb einer Ehe erwirtschaftet wurde musste ab 1787 dem Vermögen des Mannes oder der Frau zugeschrieben werden.⁸⁹ Die Mehrheit der Bevölkerung, vor allem im bäuerlichen Bereich praktizierte dennoch weiterhin die Gütergemeinschaft und sie hielten „an der sozial- und ökonomisch-bewährten Tradition der Vertragsgestaltung fest, obwohl das Gesetz ein völlig anderes System vorsah“ und somit mussten alle gesetzlichen „Abweichungen“ in Verträgen festgehalten werden.⁹⁰

Durch die Auswertung von Heiratsverträgen kommt Gertrude Langer-Ostrawsky zu folgenden Befunden über niederösterreichische Heirats- und Erbmuster. Zum Einen wurde Besitz über mehrere Wiederverheiratungen weitergegeben. Ältere Witwen gingen mit jüngeren Männern eine Ehe ein und dies bedeutete für diese jüngeren Männer eine Aufstiegsmöglichkeit, etwa zu einem Hausbesitzer. Des Weiteren zeigten die Heiratsverträge, wie ungewiss Lebensumstände waren und wie wenig Sicherheit es für Lebensplanungen gab. Besonders Kinder waren davon betroffen. Denn durch den Tod eines Elternteils konnte es zur Konkurrenz zwischen Stiefgeschwistern betreffend der Erbfolge kommen. Auch war für Kinder stets ungewiss, ob sie bei ihren leiblichen Eltern aufwachsen würden.⁹¹ Im Allgemeinen wurde von Eltern erwartet, dass sie ihren Kindern eine wirtschaftliche Grundlage ermöglichen konnten. Heiratsgut und Widerlage galten häufig als eine Vorausleistung auf die künftige Erbschaft.⁹² Grundsätzlich sind Heiratsgut und Widerlage als wechselseitige Leistung bei grundsätzlicher Gütertrennung zu sehen. Das Heiratsgut galt als Beitrag der Frau für die finanziellen Lasten der Ehe und die Widerlage sollte vor allem der

⁸⁸ vgl. LANGER- OSTRAWSKY, Vom Verheiraten der Güter, 36.

⁸⁹ vgl. LANGER- OSTRAWSKY, Vom Verheiraten der Güter, 37.

⁹⁰ LANGER- OSTRAWSKY, Vom Verheiraten der Güter, 37.

⁹¹ vgl. LANGER- OSTRAWSKY, Vom Verheiraten der Güter, 30.

⁹² vgl. LANGER- OSTRAWSKY, Vom Verheiraten der Güter, 52.

Versorgung der Witwe dienen.⁹³ Die Tradition der Morgengabe an die Braut wurde in den Entwürfen der Landesordnung primär als Belohnung für die Jungfräulichkeit beschrieben, aber auch „junge Gesellen“ konnten von einer Witwe eine Morgengabe erhalten, was in Österreich unter der Enns nicht unüblich gewesen sein soll.⁹⁴ Das Modell des ausgeglichenen Einbringens von Vermögen in eine Heirat wurde nur bei „Norm- Heiraten“ eingehalten. Gertrude Langer-Ostrawsky fand für das 18. Jahrhundert auch Heiratsverträge, in denen das „lieb und treu“, also die Verpflichtung dem Ehepartner beizustehen und zu helfen, eines mittellosen Partners verzeichnet wurde. Des Weiteren gab es auch Heiratsverträge gänzlich mittelloser Ehepartner, welche eine Gütergemeinschaft verabredeten.⁹⁵ Hingegen wurde bei vermögenden Ehepaaren neben der Gütergemeinschaft auch das Einbehalten von Vermögen zur persönlichen Nutzung von Frauen und Männern durch Eheverträge eingefordert und geregelt.⁹⁶ Die traditionellen Muster der agrarischen Bevölkerung bezüglich der Eheschließung wurden auch von den neuen Arbeits- und Familienformen der Fabrikarbeitschaft auf dem Lande weitergeführt.⁹⁷

Nach Gertrude Langer-Ostrawsky war die Gütergemeinschaft gleichermaßen Voraussetzung als auch Ergebnis einer vergleichsweise starken Position der Frau. Einerseits durch die Gleichstellung von Töchtern als Erbinnen und andererseits durch die Möglichkeit der mündigen, verheirateten Frau vom Grundherrn belehnt zu werden. „Bei Ehepaaren führte die Vermögensgemeinschaft an Liegenschaften-Bauergütern, Grundstücken oder auch Handwerksbetrieben dazu, dass beide Ehepartner, Frau und Mann, zu gleichen Teilen „an Nutz und Gewere“ geschrieben beziehungsweise ins Grundbuch eingetragen wurden.“⁹⁸ Somit hatten die Ehefrau und der Ehemann dieselben Verpflichtungen und Rechte was den Erwerb, die Verschuldungen und den Verkauf des Vermögens betraf.⁹⁹ Laut Gertrude Langer-Ostrawsky findet sich in den Eheverträgen der Frühen Neuzeit für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns einerseits ein Rollenverständnis welches „auf die Leistung von Männern und Frauen zur Wirtschaftsführung und zur Lebenssicherung gleichermaßen

⁹³ vgl. LANGER- OSTRAWSKY, Vom Verheiraten der Güter, 53.

⁹⁴ vgl. LANGER- OSTRAWSKY, Vom Verheiraten der Güter, 53.

⁹⁵ vgl. LANGER- OSTRAWSKY, Vom Verheiraten der Güter, 58.

⁹⁶ vgl. LANGER- OSTRAWSKY, Vom Verheiraten der Güter, 60.

⁹⁷ vgl. LANGER- OSTRAWSKY, Vom Verheiraten der Güter, 55.

⁹⁸ LANGER- OSTRAWSKY, Vom Verheiraten der Güter, 40.

⁹⁹ vgl. LANGER- OSTRAWSKY, Vom Verheiraten der Güter, 40.

fokussiert.¹⁰⁰ Andererseits finden sich in den Heiratsverträgen Belege dafür, dass Frauen über eine starke Stellung im Besitzrecht verfügten und eine bedeutende Stellung im Ehe- und Erbrecht innehatten.¹⁰¹

Im Zentrum der Heiratsverträge stand also das Rechtsgeschäft selbst. Dieses beinhaltete materielle Abmachungen, wie die Beiträge der Brautleute zur Eheschließung und ehedüterrechtliche Folgen der Ehe.¹⁰² In formeller Hinsicht änderten sich die Heiratskontrakte mit der Josephinischen Verordnung über die Verlöbnisse vom 30. August 1782 dahingehend, dass folgende Formulierung eingeführt wurde: „Alle Heirathskontrakte sollen künftig so eingeleitet werden, dass, nachdem sich N. N. mit N. N. zu verehelichen gesonnen ist, folgende Bedingnisse zwischen ihnen verabredet worden sind, welche nach erfolgter priesterlicher Einsegnung sofort ihre rechtliche Kraft haben sollen.“¹⁰³ Also erst durch die Heirat selbst konnten Heiratskontrakte nun ihre Geltung erlangen. Besonders wichtig aber ist Gertrudes Langer-Ostrawskys Befund, dass sich in den Heiratsverträgen ebenbürtige, aktive Partner finden, die „voll Selbstbewusstsein ihren Anteil für die „Bürden des Ehestandes“ einbringen; Anteile, die sehr wohl in Sachwerten gemessen werden konnten und die die Erwerbs- und Wirtschaftsgemeinschaft begründeten und sicherten“¹⁰⁴ und dass hinter diesen Vereinbarungen ein Geschlechterkonzept steht, das auf den gleichwertigen Beitrag von Ehepartner im Sinne eines „Arbeitspaares“ verweist. Diesem Ehekonzept wurde Ende des 18. Jahrhunderts massiv entgegengewirkt und Männern wurde eine deutlich aktivere Rolle zugewiesen. Dieses andere Verständnis von Geschlechterrollen, welches die Dominanz des Mannes als Oberhaupt vorsah wurde in den Josephinischen Ehegesetzen und später im Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch festgeschrieben.¹⁰⁵

4.7. Unehelichkeit

Die frühneuzeitliche und neuzeitliche negative Konnotation von Unehelichkeit, welche in Begrifflichkeiten wie „uneheliches Kind“, „uneheliche Geburt“, „unechte, unehrliche, ungesetzmäßige oder illegitime Kinder“ zu finden war, steht im Zusammenhang mit der jeweiligen gesellschaftlichen Legitimation von Zeugung. Unehelichkeit bezeichnet alle

¹⁰⁰ LANGER- OSTRAWSKY, Vom Verheiraten der Güter, 75.

¹⁰¹ vgl. LANGER- OSTRAWSKY, Vom Verheiraten der Güter, 75.

¹⁰² vgl. LANGER- OSTRAWSKY, Vom Verheiraten der Güter, 42.

¹⁰³ LANGER- OSTRAWSKY, Vom Verheiraten der Güter, 47.

¹⁰⁴ LANGER- OSTRAWSKY, Vom Verheiraten der Güter, 49.

¹⁰⁵ vgl. LANGER- OSTRAWSKY, Vom Verheiraten der Güter, 49.

Kinder, deren Vater „ungewiss“ war, deren Eltern nicht in einer „rechtmäßigen“ Ehe lebten oder „außerhalb“ der Ehe gezeugt wurden. Da in vielen frühneuzeitlichen Gesellschaften aber bis ins 18. Jahrhundert ältere gewohnheitsrechtliche Traditionen bestanden, die Eheversprechen oder auch das Konkubinat, d. h. ein auf Dauer und Stabilität ausgerichtetes Zusammenleben eines Paares akzeptierten, hatten aus solchen Verbindungen hervorgegangene Kinder zumindest ein bestimmtes Ausmaß an Legitimität. Vor allem dann, wenn ein uneheliches Kind durch eine spätere Heirat legitimiert wurde.¹⁰⁶ „Unehelichkeit bezeichnet in der Neuzeit folglich ein breites Spektrum von sozialen Verhältnissen.“¹⁰⁷

So kommt etwa Michael Mitterauer zu dem Schluss, dass, obwohl voreheliche Sexualität von der Kirche und der weltlichen Obrigkeit verboten war, diese nach den Moralvorstellungen der ländlichen Gesellschaft durchaus ihre Berechtigung hatte. Der voreheliche Verkehr, das sogenannte „auf Probe liegen“, „Ausprobieren“ oder die „Probeehe“ wurden teilweise forciert, um die Fruchtbarkeit der Frau zu „testen“, da Kinder als Arbeitskräfte fungierten und die Altersversorgung gewährleisteten.¹⁰⁸ Die Normen, die zwischen Legitimität oder Illegitimität einer vorehelichen Schwangerschaft innerhalb der Bevölkerung unterschieden, sind schwer zu fassen. Michael Mitterauer unterscheidet daher zwischen den öffentlichen Verlobungen, den Hochzeiten mit vertraglicher Regelung und anderen analogen Vereinbarungen. Im städtischen Bürgertum hatten, so Michael Mitterauer vor allem die Handwerker eine besonders strikte Einstellung zu vorehelicher Sexualität, da Kinder hier eine große finanzielle Belastung für den Haushalt darstellten.¹⁰⁹ Auch die hohe Mobilität der ledigen Gesellen in der Stadt und die oft nur sehr kurze Einbindung in den Haushalt, erschwerte die Haftbarmachung im Falle einer vorehelichen Schwängerung. Strenge Sexualnormen wurden zu einem integralen Bestandteil des handwerklichen Ehrbegriffs und eheliche Geburten wurden zu einem wichtigen Faktor der Abgrenzung der Zünfte der

¹⁰⁶ vgl. EHMER Josef, Unehelichkeit, In: Enzyklopädie der Neuzeit, Band. 13, Stuttgart/ Weimar, 2011, 940f.

¹⁰⁷ EHMER, Unehelichkeit, 941.

¹⁰⁸ vgl. MITTERAUER Micheal, SIEDER Reinhard, Vom Patriachat zur Partnerschaft. Zum Strukturwandel der Familie, München 1991, 151.

¹⁰⁹ vgl. MITTERAUER Michel, Ledige Mütter: zur Geschichte illegitimer Geburten in Europa, München, 1983, 58 f.

Handwerker gegenüber den Unterschichten der Städte.¹¹⁰ Nach Stefan Breit, war die Ehre einer Frau von zentraler Rolle und eine geschlechtliche Beziehung ohne vorangegangenes Eheversprechen war kaum denkbar. Die Standeseinteilung sah für die Frau die Stände „Jungfrau“, „Ehefrau“ und „Witwe“ vor. Mit dem unehrenhaften Verlust der Jungfräulichkeit war eine Frau standeslos.¹¹¹

Ab der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts kam es zu zahlreichen Eintragungen von unehelich geborenen Kindern in Kirchenbüchern und Zivilstandregister. Diese Zunahme an Eintragungen hält bis etwa um die Mitte des 19. Jahrhunderts an. Nach Rainer Beck handelt es sich bei den unehelichen Geburten um ein Phänomen, welches von der Forschung sehr unterschiedlich interpretiert wird. So verweist er etwa auf Edward Shorter, der davon ausgeht, dass die Ausbreitung der kapitalistischen Marktwirtschaft zu einer vermehrten außerhäuslichen Beschäftigung führte und vor allem die Einstellungen von Frauen zur vor- und außerehelichen Sexualität verändert habe. Seiner These nach handelte es sich um eine „erste sexuelle Revolution“. Für Rainer Beck ist diese Deutung nicht schlüssig: „...kann aus „fehlenden“ Geburten auf sexuelle Zurückhaltung geschlossen werden? Nach Flandrin „...nicht eben leicht...“¹¹² Grund dafür sind diverse praktizierte Verhütungsmethoden und sexuelle Praktiken, die nicht zu einer Schwangerschaft führten. Aber auch Abtreibung und Kindsmord werden als Verhinderungsstrategien genannt. Konsens besteht in der Wissenschaft dahingehend, dass der größte Teil der unehelichen Geburten im Zuge der „Brautwerbung“ entstanden sei.¹¹³

Nach Rainer Beck erscheint das obrigkeitliche Bemühen um die Durchsetzung vorehelicher Enthaltbarkeit zunächst paradox, da sich viele der europäischen Gesellschaften des 17. und 18. Jahrhunderts dadurch auszeichneten, dass sich ihre Männer und Frauen erst mit 25 bis 30 oder noch mehr Jahren verheiratet konnten und ein Teil von ihnen ehelos blieb. Daher geht Rainer Beck von zwei Konzepten von Sexualität in der historischen Forschung aus. Das erste sieht Sexualität als universelle Konstante, also als ein universell gegebenes Bedürfnis. Enthaltbarkeit steht in diesem Konzept im Zusammenhang mit äußeren Einwirkungen und

¹¹⁰ vgl. MITTERAUER, Ledige Mütter, 58 ff.

¹¹¹ vgl. BREIT Stefan, „Leichtfertigkeit“ und ländliche Gesellschaft. Voreheliche Sexualität in der frühen Neuzeit. München 1991, 106f.

¹¹² BECK Rainer, Illegitimität und voreheliche Sexualität auf dem Land. Unterfinning, 1671-1770, In: VAN DÜLMEN Richard (Hg.), Kultur der einfachen Leute, München, 1983, 116.

¹¹³ vgl. BECK, Illegitimität, 116ff..

Zwang. In diesem Konzept ist Enthaltbarkeit kaum denkbar. Das zweite Konzept beschreibt Sexualität als kulturelle Verhaltensweise, die nicht durch Außen bestimmt wird. Hier ist Keuschheit denkbar.¹¹⁴

Rainer Beck kommt in seiner Untersuchung von unehelichen Geburten in Bayern, konkret in Unterfinning 1671-1770, zu dem Schluss, dass uneheliche Geburten eine Randerscheinung sind, dass aber etwa einem Viertel der Eheschließungen in seinem Untersuchungsgebiet ein sexueller Kontakt voraus gegangen war.¹¹⁵ „Es sieht so aus, als hätte für eine Reihe einander zugeneigter Paare die Ehe begonnen, bevor der Pfarrer sie einsegnete, nach der Verlobung etwa, was immerhin allen obrigkeitlichen Normen widersprach.“¹¹⁶

Während am Beginn der Neuzeit Unehelichkeit vor allem in katholischen Gebieten der ländlich-agrarischen Gesellschaften verbreitet war, folgte ein starker Anstieg im 19. Jahrhundert in den Städten. Zwischen 1797-1800 lag in Wien der Anteil von unehelichen Geburten bei 28 Prozent und zwischen 1846-1850 bei 51 Prozent.¹¹⁷ Als Erklärung für den Anstieg der unehelichen Geburten ab 1750 hatte wie erwähnt Edward Shorter die These der „ersten sexuellen Revolution“ entwickelt, welche heute eher als spekulativ kritisiert wird. Alternativ wird davon ausgegangen, dass die Tradition vorehelicher, sexueller Beziehungen in Nordwest und Mitteleuropa auch im 18. und 19. Jahrhundert unverändert geblieben ist. Verändert hatte sich die Verbindlichkeit des Eheversprechens. Die Erwartungshaltung, dass sexuelle Kontakte, insbesondere wenn diese in einer Schwangerschaft endeten, zu einer Ehe führen würden, trat unter den Bedingungen der Industrialisierung und Urbanisierung immer öfter nicht ein. Als Gründe nennt Josef Ehmer Armut, hohe Mobilität und berufliche Instabilität beider Geschlechter. Außerdem hatten sich vor allem die Männer von traditionellen Verpflichtungen befreit, was zu einer höheren Verwundbarkeit der Frauen geführt hatte. Des Weiteren hätten immer mehr Paare auf eine formelle Eheschließung verzichtet, sei es aus wirtschaftlichen Zwängen, obrigkeitlichen Heiratsverboten aber auch aufgrund einer gesunkenen Wertschätzung der Ehe.¹¹⁸

Die rechtliche Regelung des Status von ledigen Müttern war bis ins ausgehende 18. Jahrhundert Teil der landesrechtlichen Bestimmungen. Allerdings blieben diese, nach Verena

114 vgl. BECK, Illegitimität, 118f.

115 vgl. BECK, Illegitimität, 120f.

116 BECK, Illegitimität, 123.

117 vgl. EHMER, Unehelichkeit, 943.

118 vgl. EHMER, Unehelichkeit, 944f.

Pawlowsky, meist nur Gesetzesentwurf, welcher das Gewohnheitsrecht spiegelte, wie etwa der Codex Theresianus.¹¹⁹

Von kanonischem Standpunkt aus waren unerlaubte sexuelle Beziehungen, wie etwa vor- und außereheliche sexuelle Beziehungen, mit dem Bannfluch belegt. Der „Makel der unehelichen Geburt“ war daher vor allem durch den christlichen Einfluss immanent geworden. Kinder aus außerehelichen Beziehungen erschienen als unzüchtig.¹²⁰ Nach kanonischem Recht wurde der Makel der Unehelichkeit nach der Verwerflichkeit der Zeugung kategorisiert. Ehebruchskinder und Blutschandekinder waren durch einen größeren Makel behaftet als etwa Bastarde. Eine Möglichkeit den „Makel“ zu mindern bestand in der Legitimation durch eine nachfolgende Eheschließung. Die Legitimation ist eine dem römischen Recht entnommene Möglichkeit, einem unehelichen Kind den Stand eines ehelichen Kindes zu verschaffen.¹²¹

Somit waren uneheliche Kinder im kanonischen Recht einer gewissen Rechtslosigkeit ausgesetzt, galten als „familienlos“ und hatten auch keine verwandtschaftlichen Rechte. Die Vormundschaft über das Kind konnte nur der Mann übernehmen, wobei dem Kind lediglich das Recht der Versorgung durch seine natürlichen Eltern zustand.¹²² Auch wurde in vielen europäischen Städten unehelichen Kindern der Zugang zum Universitätsstudium, zu städtischen Bürgerrechten und Ämtern sowie zum zünftischen Handwerk untersagt.¹²³

Der weltliche Gesetzgeber schaffte allerdings Nischen, um die strenge Auffassung des kanonischen Rechts zu mindern. Vor allem im 16. und 17. Jahrhundert wurden diverse Reichspolizeiordnungen, Reichsabschiede, Landesordnungen und Landespolizeiordnungen beschlossen, welche der Diskriminierung entgegenwirken sollten. Auf rechtlicher Ebene wurden Benachteiligungen im Handwerk geschwächt, dies galt besonders der Nichtaufnahme verachteter Personen in Zünften.¹²⁴

Dennoch: unehelich geborene Kinder wurden gesellschaftlich diskriminiert und hatten auch geringere Erwerbchancen als eheliche Kinder. Wenn ihre Eltern nicht in einer „illegitimen“ außerehelichen Partnerschaft lebten, wuchsen uneheliche Kinder selten bei ihren Müttern auf. Sie kamen zu den Großeltern, zu Verwandten oder ins Findelhaus.¹²⁵ Bereits 1639 gab es im

¹¹⁹ vgl. PAWLOWSY, Wiener Findelkinder, 368f.

¹²⁰ vgl. FLOßMANN, Ö, Privatrechtsgeschichte, 106f.

¹²¹ vgl. FLOßMANN, Ö. Privatrechtsgeschichte, 109

¹²² vgl. PAWLOWSKY, Wiener Findelkinder, 368f.

¹²³ vgl. EHMER, Unehelichkeit, 945.

¹²⁴ vgl. FLOßMANN, Ö. Privatrechtsgeschichte, 105

¹²⁵ vgl. EHMER, Unehelichkeit, 946.

Wiener Bürgerspital einen Vorläufer der „Babyklappe“. Hier konnten Kinder abgegeben werden.¹²⁶ Aufgrund der hohen Sterblichkeitsrate wurden Findelhäuser im 18. Jahrhundert als „Mördergruben“ kritisiert.¹²⁷ Nach Josef Ehmer war Unehelichkeit im 18. Jahrhundert hauptsächlich zu einem Phänomen der Unterschichten geworden.¹²⁸

Die Erarbeitung von Rechtsgrundsätzen zur Beurteilung einer außerehelichen Vaterschaft geschah durch neuzeitliche Gesetzgeber. Die gemeinrechtliche Verwandtschaftsvermutung galt nur bei ehelichen Kindern. Die Beweiserbringung einer Vaterschaft erfolgte nach mittelalterlicher Rechtstradition. Hierzu zählten ein gerichtliches oder außergerichtliches Geständnis, die Begründung der Mutter in Bezug auf die mögliche Empfängnis, eindeutige Aussagen und verdächtiges Verhalten, wie etwa die Flucht oder Abwesenheit des Beklagten.¹²⁹

Erste Ansätze einer Jugendschutzgesetzgebung entstanden durch den frühneuzeitlichen Obrigkeitsstaat. Dieser bemühte sich die Familie in sein Machtgefüge zu integrieren und verschriftlichte die Personen- und Vermögenssorge der Eltern gegenüber den ehelichen Kindern in einem Pflichtenkatalog.¹³⁰ Die väterliche „standesgemäße“ Unterhaltspflicht war lange Zeit so selbstverständlich gewesen, dass erst das Josephinische Gesetzbuch eine allgemeine, auch die Mutter umfassende Regelung der Unterhaltspflicht festschrieb. Neben dem standesgemäßen Unterhalt stand der Tochter ein „anständiges Heiratsgut“ und dem Sohn eine „anständige Widerlage“ zu, wenn die Heiratswilligen kein eigenes oder kein ausreichendes Vermögen hatten. In erster Linie hatte der Vater für die Zahlungen zu sorgen. Die Mutter musste die Unterhaltsleistungen erst dann aufbringen, wenn der Vater dazu nicht in der Lage oder gestorben war. Nach dem Tod der Eltern ging die Unterhaltspflicht auf die Großeltern über. Im Gegenzug hatten auch Kinder den Eltern und Großeltern Unterhalt „nach Vermögen und Kräften“ zu verschaffen.¹³¹ Die Standesfolge der Kinder wurde in der neuzeitlichen Rechtentwicklung grundsätzlich so fixiert, dass die ehelichen Kinder den Familiennamen des Vaters und sein Standesrecht erhielten.¹³² Unehelichen Kinder blieb der grundsätzliche Alimentationsanspruch, der dem kanonischen Recht entnommen wurde,

¹²⁶ vgl. <http://austria-lexikon.at/af/AEIOU/Wien%2C%20Geschichte>

¹²⁷ vgl. EHMER, Unehelichkeit, 946.

¹²⁸ vgl. EHMER, Unehelichkeit, 946.

¹²⁹ vgl. FLOBMANN, Ö. Privatrechtsgeschichte, 107.

¹³⁰ vgl. FLOBMANN, Ö. Privatrechtsgeschichte, 103

¹³¹ FLOBMANN, Ö. Privatrechtsgeschichte, 103.

¹³² vgl. FLOBMANN, Ö. Privatrechtsgeschichte, 105.

erhalten. Rechtliche Folgen aufgrund der Unehelichkeit blieben aber vor allem im Erbrecht bestehen und wurden je nach Grad der Verwerflichkeit des Zeugungsaktes begründet.¹³³ Der Makel der unehelichen Geburt wurde 1783 durch ein Hofdekret Josephs II. aufgehoben.¹³⁴

133 vgl. FLOBMANN, Ö. Privatrechtsgeschichte, 107.

134 vgl. PAWLOWSKY, Wiener Findelkinder, 370.

4.8. Die Verordnung Joseph II. vom 30. August 1782 und die Eheversprechen in der zeitgenössischen Diskussion

Patent vom 30. August 1782

[Joseph II.]

Da die Eheverlobnisse weder für den Staat, noch fuer den Privaten nuetzlich, sondern vielmehr fuer beide in Ruecksicht auf die gezwungene Ehen schaedlich sind: so werden

1. alle Eheversprechen, das ist, iene Vertraege, wodurch eine Manns= und Weibsperson sich vorhinein gegen einander verbindlich machen, sich zu heirathen, vom Tag dieses Gesetzes gaenzlich aufgehoben.

2. Wuerde demnach ein solches Eheversprechen gleichwohl eingegangen: so soll dasselbe, es mag auf was fuer eine Art verfasst, und mit was immer fuer Feierlichkeiten versehen sein, doch weder eine Verbindlichkeit zur kuenftigen Ehe nach sich ziehen, noch auch sonst die mindeste rechtliche Wirkung haben.

3. Um so weniger soll eine nach vorhergegangenem Eheversprechen geschehene Schwaengerung eine Verbindlichkeit zur kuenftigen Ehe bewirken, sondern eine solche soll nicht anders gesehen werden, als iene, welche ohne ein vorheriges Eheversprechen geschehen ist.

Alle Heirathskontrakte sollen kuenftig so eingeleitet werden, daß, nachdem

4. N. N. sich mit N. N. zu vereheligen gesonnen ist, folgende Bedingnisse zwischen ihnen verabredet worden sind, welche nach erfolgter priesterlicher Einsegnung sofort ihre rechtliche Kraft haben sollen.

Patent vom 30. August 1782.¹³⁵

135

Patent Joseph II. vom 30 August 1782, In: KROPATSCHEK Johann (Hg.): Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph des II: für die K.K. Erbländer ergangene Verordnungen und Gesetze in einer Sistematischen Verbindung. 18 Bde. Wien: Moesle 1785-1790. hier: Bd 2.

Franz Xaver Gmeiners Abhandlung „Meine Gedanken über die bischöflichen Konsistorien überhaupt, und ins besondere über die Ehestreitigkeiten, die in denselben entschieden werden“, aus dem Jahr 1782 ist in erster Linie ein historischer Rückblick zur Entstehung und Tätigkeit von Konsistorien, gefolgt von einer Erörterung, wie und warum bei Ehestreitigkeiten, jeweils die weltliche oder die klerikale Obrigkeit, zuständig ist.¹³⁶

Bischöfe waren Franz Xaver Gmeiner zufolge von je her für kirchliche Streitigkeiten ihres Sprengels zuständig, da nach Hieronymus, Bischöfe und Klerus gemeinschaftlich Entscheidungen zu Streitigkeiten in den Diözesanversammlungen treffen sollten. Zunächst wurden die Versammlungen nach Bedarf, später jährlich abgehalten. Diese Handhabung wurde mit der Zeit abgeschafft und Bischöfe institutionalisierten eine Art Gericht, das bischöfliche Konsistorium. Dieses Gericht bestand aus Räten, die vom Bischof eigenmächtig gewählt und ernannt wurden.¹³⁷

„Weil nun der ursprüngliche Endzweck der Diözesansynoden bloß geistliche Geschäfte zum Gegenstand hat (§.3.), die heutigen bischöflichen Konsistorien aber die Stelle derselben vertreten (§. 2.), so folget von sich selbst, daß nur geistliche und kirchliche, keineswegs aber bürgerliche, und weltliche Geschäfte, oder Streitsachen in den Konsistorien beygelegt werden sollten.“¹³⁸

Wurden nun aber weltliche Streitsachen in diesem Konsistorium entschieden, so hatte der Bischof als abgeordneter Richter zu handeln, entweder durch die ausdrückliche Weisung des Landesfürsten oder durch stillschweigende Einwilligung. Für die vor Gericht befindlichen Parteien bestand im Falle eines vermeintlich ungerechten Urteils die Möglichkeit eine Revision bei einer Hof- oder politischen Landesstelle zu beantragen.¹³⁹

„Aus den bishero angezogenen Sätzen ist es unwidersprechlich, daß die Konsistorien, als vom Landesfürsten abgeordnete Gerichte, in der Entscheidung bloß bürgerlicher Streitsachen sich nach den landesfürstlichen Gesetzen richten, und ihr Urtheil nach der Vorschrift derselben abfassen müssen,...“¹⁴⁰ Sofern es also landesfürstliche Bestimmungen gab, sollten diese Vorrang vor den päpstlichen Rechten haben. Für Franz Xaver Gmeiner ist es daher „einleuchtend, daß zu den Eigenschaften der Konsistorialrathe nicht nur Kenntniße der

¹³⁶ vgl. GMEINER Franz Xaver, Meine Gedanken über die bischöfliche Konsistorien überhaupt, und ins besondere über die Ehestreitigkeiten, die in denselben entschieden werden, Wien/ Grätz, 1782.

¹³⁷ vgl. GMEINER, bischöfliche Konsistorien, 2ff.

¹³⁸ GMEINER, bischöfliche Konsistorien, 18.

¹³⁹ vgl. GMEINER, bischöfliche Konsistorien, 19f.

¹⁴⁰ GMEINER, bischöfliche, 20.

dogmatischen und Moralthologie, sondern auch im bürgerlichen, im Natur- Staats- und Kirchenrechte erforderlich seyen.“¹⁴¹ Die Überprüfung dieser Kenntnisse war dem Landesfürsten vorbehalten.

Die Ehe ist nach Franz Xaver Gmeiners Meinung ein rein natürlicher bürgerlicher Vertrag und nur die Einwilligung beider Parteien ist für diese notwendig und ausschlaggebend. Er sieht die Ehe als eine „Gesellschaft, welche ein Mann, und ein Weib (oder auch ein Mann, und mehrere Weiber, weil die Vielweiberey vom Naturrechte nicht verboten ist) eingetret, um Kinder zu zeugen, und zu erziehen. Da die Verbindlichkeit zu dem gesellschaftlichen Endzweck der Ehe ihren zureichenden Grund in dem Vertrage, und wechselseitiger Einwilligung der Eheleute hat, so ist diese Gesellschaft eine gleiche Gesellschaft, in welcher keine Oberherrschaft (Imperium) Platz findet.“¹⁴²

Naturrechtliche Ehehindernisse sind nach Franz Xaver Gmeiner jene, die entweder dem „Endzwecke, und der Wesenheit der ehelichen Gesellschaft, oder der freyen Einwilligung in dieser Gesellschaft widersprechen...“¹⁴³ Von zentraler Bedeutung ist hier die Zeugung und Erziehung von Nachkommen und der freiwillige Konsens zur Eheschließung. Es folgt eine lange Abhandlung zur Thematik der Fertilität, der Bereitschaft zu den sexuellen ehelichen Pflichten und der Möglichkeit der Auflösung einer Ehe von naturrechtlichem und kirchenrechtlichem Standpunkt. Die Fruchtbarkeit der Ehepartner und die Bereitschaft zur Sexualität beziehungsweise Reproduktion sind ausschlaggebend für die Gültigkeit einer Ehe. Auch die Trennung von Tisch und Bett haben für Franz Xaver Gmeiner eine Berechtigung, da der Konsens zur Ehe ausschlaggebend für deren Gültigkeit ist.¹⁴⁴

¹⁴¹ GMEINER, bischöfliche Konsistorien, 22.

¹⁴² GMEINER, bischöfliche Konsistorien, 25.

¹⁴³ GMEINER, bischöfliche Konsistorien, 35.

¹⁴⁴ vgl. GMEINER, bischöfliche Konsistorien, 36ff.

Das Eheverlöbniß sieht Franz Xaver Gmeiner als Einleitung der Ehe, um zu prüfen, ob die zukünftigen Eheleute würdig sind für das Sakrament der Ehe. Lediglich die Überprüfung des Aufgebotes und der kanonischen Hindernisse gehören seiner Meinung nach zur Aufgabe der geistlichen Obrigkeit. „Was aber die Eheverlobniße, in so weit sie ein Versprechen des künftig einzugehenden ehelichen Vertrages sind „stehen sie ausschliessungsweise der weltlichen Gerichtsbarkeit unter.“¹⁴⁵ Sollte es zu Streitigkeiten um ein Eheverlöbniß kommen, so kann beziehungsweise muss die kirchliche Obrigkeit im Auftrag und nach dem Gesetz der weltlichen Obrigkeit handeln und entscheiden. Landesfürstliche Gesetze haben immer Vorrang vor den päpstlichen Gesetzen.¹⁴⁶

Die Kirche ist nach Franz Xaver Gmeiners lediglich für das Sakrament der Ehe verantwortlich. Alles andere, was eine Ehe betrifft fällt in den Zuständigkeitsbereich der Ehepartner und die Regelung ist das Ressort der weltlichen Obrigkeit.¹⁴⁷

Arne Duncker verweist in dem Buch „Gleichheit und Ungleichheit in der Ehe. Persönliche Stellung von Frau und Mann im Recht der ehelichen Lebensgemeinschaft. 1700-1914“ auf zahlreiche zeitgenössische Anschauungen und Publikationen zur Thematik von Ehe, Geschlecht und Familie. Von großer Bedeutung war vor und um 1800 die Philosophie, da sie in enger Wechselwirkung mit dem geltenden Recht stand. Naturrecht und Vernunftrecht bildeten den Kern der Rechtsphilosophie dieser Zeit.¹⁴⁸ Besonders bedeutsam waren gegen Ende des 18. Jahrhunderts laut Arne Duncker die rechtsphilosophisch-eherechtlichen Äußerungen Immanuel Kants und Johann Gottlieb Fichtes.¹⁴⁹

Laut Johannes Mühlsteiger erfolgte die Säkularisierung der Ehe durch den Protestantismus und der modernen Philosophie. Frankreich diente als Vorbild des Staatsabsolutismus und „in Österreich steuerte man gegen Ende der Regierung Maria Theresias diesem System zu.“¹⁵⁰ Das Allgemeine Wohl als staatspolitisches Programm forcierte den Ausschluss „fremder“ Jurisdiktionen.

Die Ehe als Keimzelle der menschlichen Gesellschaft sollte durch den Staat reguliert werden. Durch die Berufung des Grafen und späteren Fürsten Kaunitz zum Staatskanzler, einem

¹⁴⁵ GMEINER, bischöfliche Konsistorien, 54.

¹⁴⁶ vgl. GMEINER, bischöfliche Konsistorien, 54ff.

¹⁴⁷ vgl. GMEINER, bischöfliche Konsistorien, 56.

¹⁴⁸ vgl. DUNCKER, Gleichheit und Ungleichheit in der Ehe, 10f.

¹⁴⁹ vgl. DUNCKER, Gleichheit und Ungleichheit in der Ehe, 13.

¹⁵⁰ MÜHLSTEIGER, Der Geist des Josephinischen Eherechtes, 18.

Anhänger des aufgeklärten Absolutismus wurde ein Umdenken bewirkt. Ein, diesem Zeitgeist entsprechender aufgeklärter Unterricht im Kirchenrecht wurde durch Kaunitz möglich, indem er allmählich „immer mehr von geistesverwandten Männern“ als Professoren an der Universität durchsetzte.¹⁵¹

Nach Johannes Mühlsteiger war das Patent Joseph II. vom 30. August 1782 eine konsequente Erweiterung dieses Programms. Es kam zustande, nachdem J. B. von Horten über die künftige Behandlung der Verlöbnisse referierte. Sein Hauptanliegen war, den Eheversprechen die rechtliche Wirksamkeit zu nehmen. Begründet wurde dies damit, dass es bereits bei den Römern ein gleiches Gesetz gegeben hatte und die Eheversprechen nach den kanonischen Bestimmungen viele Streitigkeiten begünstigen würden. Fürst Kaunitz etwa hielt die Eheversprechen für ein moralisches Zwangsmittel, welches manche Leute zur Ehe nötige. Seit Juli 1782 behandelt, wurde das Anliegen der Kommission mit dem Patent zum Programm.¹⁵² Die Motive zur gänzlichen Aufhebung der rechtlichen Verbindlichkeit von Verlobnissen lieferte nach Johannes Mühlsteiger sowohl das öffentliche als auch das private Recht. Die Verlobnisse wurden weder für den Staat noch für den Privaten als nützlich erachtet, vielmehr wurden sie wegen der erzwungenen Ehe als schädlich angesehen. Auch eine Schwängerung nach erfolgtem Eheversprechen hatte keine rechtliche Auswirkung mehr auf die Verpflichtung zur Heirat.¹⁵³

Das Patent über die Eheversprechen wurde in das Josephinische Gesetzbuch von 1768 eingegliedert. In dem 1803 erschienenen Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen bekamen die Eheversprechen ihre Gültigkeit wieder, wenn sie im Zusammenhang mit einer Schwängerung auftraten. Der Kindsvater musste die Frau heiraten. Ansonsten konnte er mit Arrest bestraft werden und er musste eine standesgemäße Versorgung des Kindes sicherstellen.¹⁵⁴ Die rechtliche Wirksamkeit eines Eheversprechens war zwar nicht mehr gewährleistet, dennoch wurde der Ritus selbst beibehalten. Daher kam es nach dem Tod Joseph II. zu einer weiteren Milderung des Patents, nachdem es zahlreiche Beschwerden gegen die Verfügung gegeben hatte. Finanzielle Schäden aufgrund eines nicht eingehaltenen Eheversprechens konnten eingeklagt werden. Bestimmungen hierzu finden sich

¹⁵¹ MÜHLSTEIGER, Der Geist des Josephinischen Eherechtes, 22.

¹⁵² vgl. MÜHLSTEIGER, Der Geist des Josephinischen Eherechtes, 29f.

¹⁵³ vgl. MÜHLSTEIGER, Der Geist des Josephinischen Eherechtes, 30.

¹⁵⁴ vgl. MÜHLSTEIGER, Der Geist des Josephinischen Eherechtes, 31.

im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch.¹⁵⁵

5. Gerichtsklagen in Sachen Eheversprechen

5.1. Die Konsistorialprotokolle

Die Konsistorialprotokolle der Erzdiözese Wien der Jahre 1782 und 1783 tragen die Signatur WP 160 und WP 161. Der erste Band beinhaltet die chronologisch protokollierten Konsistorialsitzungen vom 25. September 1780 bis zum 23. September 1782. Der zweite Band enthält die Sitzungen vom 27. September 1782 bis zum 14. November 1792. Diese Bücher sind etwas größer als das heute übliche A4 Format. Sie sind in Leder gebunden und haben einen Umfang von etwa 500 Seiten mit handschriftlichen Eintragungen. Am Schluss jedes Bandes findet sich ein alphabetisches Namenregister. In den Konsistorialprotokollbüchern finden sich vor allem Streitigkeiten zu Ehekonflikten, wie die Trennung von Tisch und Bett oder eben Klagen in Sachen Eheversprechen und Kohabitationklagen, also Klagen die eine Wiederherstellung des Ehelebens beabsichtigen. Die Protokolle sind in deutscher Sprache verfasst, werden teilweise mit lateinischen Phrasen ergänzt und sind im Aufbau ähnlich wie weltliche Ratsprotokollbücher.¹⁵⁶ Jede Protokollsitzung wird zunächst mit dem Datum und den Namen der Mitglieder vermerkt. Die Klagen werden nach folgendem Schema vermerkt: der Name der Klageseite, danach der Name der beklagten Person. Gegebenenfalls werden mit der Person der Name des Anwalts und oder ZeugInnen und in manchen Fällen die jeweiligen Adressen, Berufe und sonstige Besonderheiten notiert. Der Inhalt der Klagen und die Gegenerweisung werden in Form einer summarischen Erzählung protokolliert, die in der indirekten Rede formuliert ist. Nach der Zusammenfassung des Falles wird der „Verlass“, das heißt das Urteil vermerkt. In den späteren Aufzeichnungen finden sich teilweise Auflistungen der zu bezahlenden Strafe und der Gerichtsgebühren. Nachtragungen und Ergänzungen wurden mit „PN“ protokolliert. Die Formulierung der Klage hat ein festes Schema. So findet sich in fast jedem Urteil die Formulierung, „über die von beeden theilen so schrift- als mündlich verhandelten Nothdurften [ist] veranlasst worden.“

¹⁵⁵ MÜHLSTEIGER, Der Geist des Josephinischen Eherechtes, 32f.

¹⁵⁶ vgl. SCHEUTZ Martin, WEIGL Herwig, Ratsprotokolle österreichischer Städte, In: PAUSER Josef, SCHEUTZ Martin, WINKELBAUER Thomas (Hg.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.- 18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch, Wien/ München 2004, 598.

Konsistorien konnten laut Willibald Plöchel, „gemischte Behörden“ sein. Sie waren für Verwaltungs- und/oder Gerichtssachen zuständig, traten daher auch als Ehegerichte auf und waren nur in Mitteleuropa üblich. Zu einem Konsistorium gehörte eine eigene Kanzlei mit einem Konsistorialkanzler.¹⁵⁷ Die Klagen konnten von den betroffenen Personen selbst oder „ex officio“ von Amts wegen eingebracht werden. Als Oberster Richter amtierte der Generalvikar, der auch für die Rechtsprechung zuständig war. Dem Generalvikar unterstand ein Kollegium von Richtern, welche den Konsistorialrat ausmachten.¹⁵⁸ Konsistorialräte mussten nicht zwingend Geistliche sein, es gab auch weltliche Konsistorialräte.¹⁵⁹

Für das Jahr 1783 sind im Historischen Ortslexikon der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, laut Ignaz De Luca samt Militär und Fremden 254.559 Einwohner für die Stadt Wien und ihre Vorstädte vermerkt.¹⁶⁰ Von 1757 bis 1803 war Kardinal Christoph Anton Migazzi – ein Gegner des Josephinismus¹⁶¹ - der amtierende Erzbischof von Wien.¹⁶² Der Großteil des heutigen Niederösterreichs unterstand bis ins 18. Jahrhundert der Diözese Passau. Der Offizial, heute Generalvikar, als Vertreter des Passauer Bischoffs für das „Land unter der Enns“ hatte seinen Sitz in der Passauer Offizialatskirche „Maria am Gestade“ in Wien.¹⁶³ Von 1777-1803 war Edmund Maria Graf von Artzt und Vassegg, Dr. der Theologie, Generalvikar der Erzdiozese Wien.¹⁶⁴

5.2. Die „Gerichts- und Officyordnung. Des Passaurischen Consistory in Wienn“

Für die Gerichtsklagen in Sachen Eheversprechen ist die „Gerichts- und Officyordnung. Des Passaurischen Consistory in Wienn“ überliefert. Diese befindet sich ebenfalls im Diözesanarchiv in Wien und stammt aus dem frühen 18. Jahrhundert.¹⁶⁵ Die Gerichtsordnung

¹⁵⁷ vgl. PLÖCHL Willibald M., Geschichte des Kirchenrechts. Band 3, Das katholische Kirchenrecht der Neuzeit. Erster Teil, Wien/München, 1970, 289ff.

¹⁵⁸ vgl. BERGMANN, „allzeit uneinig“, 40.

¹⁵⁹ vgl. PLÖCHL, Band 3, 289ff.

¹⁶⁰ vgl. http://www.oeaw.ac.at/vid/download/histortslexikon/Ortslexikon_Wien.pdf

¹⁶¹ vgl. <http://www.aeiou.at/aeiou.encyclop.m/m617834.htm>

¹⁶² vgl. <http://www.stephanskirche.at/index.jsp?langid=4&menuekeyvalue=60>

¹⁶³ vgl. WEISSENSTEINER, Die „Passauer Protokolle“, 652f.

¹⁶⁴ vgl. <http://www.stephanskirche.at/index.jsp?langid=1&menuekeyvalue=61>

¹⁶⁵ vgl. WEISSENSTEINER, Die „Passauer Protokolle“, 655.

beinhaltet eine idealtypische Darstellung der Gerichtsklagen. Einerseits sind allgemeine Anordnungen und andererseits Formulare, also Vorlagen für das Verfahren selbst vermerkt. Auf den fiktiven Sachverhalt folgt der „Rathsschlag“, also die Instruktion, wie in der jeweiligen Situation zu verfahren ist. Die Verordnungen und Formulare sind chronologisch durchnummeriert. Auffallend ist, dass als Klägerinnen Frauen imaginiert werden und als Beklagte Männer.

So sollte auf die Klage in sponsaliorum, deflorationis, et impraegnationis, vel sponsaliorum tantum, d. h. Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung, oder nur Eheversprechen, eine Tagsatzung angeordnet werden. Die Personen hatten an einem bestimmten Vormittag um 9 Uhr im Konsistorium zu erscheinen und sich vom curor beim Rath anmelden zu lassen.¹⁶⁶

Die Klägerin hatte die Möglichkeit, ein Heiratsverbot des Beklagten zu fordern. Dieses wurde durch den Pfarrer am Wohnsitz des Beklagten veranlasst. Der vermeintliche Eheversprechensbrecher konnte sich nicht mehr anderweitig verehelichen, sobald das Heiratsverbot in Kraft getreten war.¹⁶⁷

Erschien der Beklagte nicht bei Gericht, konnte die Klägerin die Erstverkündung der Tagsatzung verlangen und dem Beklagten wurde durch die Kanzlei ein Compass-Schreiben zugestellt. Auf mehrmaliges Ausbleiben des Beklagten wurde auf Antrag der Klägerin durch die Kanzlei ein Compass-Schreiben an seine Obrigkeit geschickt. Sollte der Beklagte erneut nicht zu dem angesetzten Termin erscheinen, so konnte die Klägerin ein Compass Schreiben an die N. Ö. Regierung initiieren. Dieses Compass-Schreiben beinhalteten die Anklage und die Aufforderung zur Stellung vor Gericht zu einem bestimmten Zeitpunkt. Wenn der Beklagte abermals nicht erschien, so konnte ein edict ad valvas verlangt werden.¹⁶⁸ Dieses edict ad valvas war ein öffentlich angeschlagenes Schreiben, welches an den Türen der Hauptkirche ausgehängt wurde.¹⁶⁹ Es beinhaltete die Anklage und die Aufforderung zur Stellung des Beklagten. Das Edikt musste vierzehn Tage lang ausgehängt bleiben. War der Beklagte weiterhin unauffindbar, konnte abermals ein edict ad valvas verlangt werden.¹⁷⁰

Wurde lediglich auf Schwängerung und Alimentation, nicht aber auf Eheversprechen geklagt, so gab es die Stellungsklausel nicht. Erschien in diesem Fall der Beklagte nicht vor Gericht, wurde die Klausel in contumaciam, also in Abwesenheit verfügt und der Fall wurde in

¹⁶⁶ vgl. AErZDW Gerichts: und Officyordnung. Des Passaurischen Consistory in Wienn. Nr. 1.

¹⁶⁷ vgl. AErZDW Gerichts: und Officyordnung. Nr. 2.

¹⁶⁸ vgl. AErZDW Gerichts: und Officyordnung. 3-Nr. 13.

¹⁶⁹ vgl. WEISSENSTEINER, Die „Passauer Protokolle“, 655.

¹⁷⁰ vgl. AErZDW Gerichts: und Officyordnung. Nr. 3-Nr. 13.

Abwesenheit des Beklagten entschieden.¹⁷¹

Vor Gericht hatte der Beklagte die Möglichkeit, die eingebrachte Klage in totum, das heißt im Ganzen oder pro parte, zum Teil, einzugestehen. Er konnte auch alles simpliciter negieren, also alles verneinen.¹⁷²

Gestand der Beklagte das Eheversprechen, so sollte der Verlaß folgendermaßen lauten: „Es sayen der beklagte über das gerichtlich eingestandene eheversprechen die klägerin zu ehelichen und sich mit ihr in facie ecclesia copulieren zu lassen schuldig.“¹⁷³

Gestand der Beklagte das Eheversprechen, welches er aber unter einer bestimmten Bedingung gegeben hatte, so musste er die Klägerin, unter Einhaltung seiner Bedingungen, ehelichen. Der Klägerin blieb im Falle einer Uneinigkeit die Gegenerweisung offen.¹⁷⁴

Wurde das Eheversprechen von dem Beklagten widersprochen, so musste die Klägerin ihre angegebene Klage beweisen und dem Beklagten blieb die Gegenerweisung vorbehalten.¹⁷⁵

Wenn der Geschlechtsverkehr von dem Beklagten eingestanden wurde, das Eheversprechen aber nicht, so musste die Klägerin das Eheversprechen erst beweisen, der Beklagte aber musste die Kindsbettkosten mit zwölf Gulden und die Kindsunterhaltskosten mit achtzehn Gulden jährlich und zwar drei Jahre lang begleichen. Er musste das Kind entweder zu sich selbst nehmen oder sich mit der Klägerin anders vergleichen.¹⁷⁶

Der Klägerin blieb die Möglichkeit der Gegenerweisung des Eheversprechens. In diesem Fall musste die Klägerin eine neue Tagsatzung verlangen.¹⁷⁷

Wenn der Deflorationspruch, also eine Entehrung bewiesen wurde, so musste der Beklagte der Klägerin dreißig Gulden zahlen. Dieser Betrag konnte aber auch mehr oder weniger ausmachen, „je nach proportion des deflorantis Vermögens“.¹⁷⁸

Es bestand auch die Möglichkeit, ein eingestandenes Eheversprechen mittels eines Vergleiches auszuhandeln. In diesem Fall einigten sich die beiden Parteien auf einen gewissen Betrag als Abfertigung für die Klägerin und der Beklagte wurde von den Forderungen

¹⁷¹ vgl. WIESSENSTEINER, Die „Passauer Protokolle“, 655.

¹⁷² vgl. AErZDW Gerichts: und Officyordnung. Nr. 14.

¹⁷³ AErZDW Gerichts: und Officyordnung. Nr. 15.

¹⁷⁴ vgl. AErZDW Gerichts: und Officyordnung. Nr. 16

¹⁷⁵ vgl. AErZDW Gerichts: und Officyordnung. Nr. 17.

¹⁷⁶ vgl. AErZDW Gerichts: und Officyordnung. Nr. 18.

¹⁷⁷ vgl. AErZDW Gerichts: und Officyordnung. Nr. 19.

¹⁷⁸ AErZDW Gerichts: und Officyordnung. Nr. 20.- 23.

freigesprochen.¹⁷⁹

Hatten sich die beiden Parteien außergerichtlich verglichen, so musste der Vergleich schriftlich aufgesetzt und vom Ortspfarrer unterschrieben werden. Der Beklagte musste dann das Schreiben des Pfarrers beim Konsistorium einreichen.¹⁸⁰

Wenn die Klägerin oder der Beklagte einen offen gebliebenen Punkt beweisen mussten, gab es dafür zwei Möglichkeiten. Entweder durch die Auferlegung eines Eides oder mittels ZeugInnen. Die ZeugInnen wurden eidlich vernommen. Wenn die ZeugInnen zu dem angesetzten Termin nicht erschienen, so wurde ihnen ein Compass-Schreiben zugestellt. Über die erhobene Zeugenaussage musste dann eine Beweisschrift verfasst werden.¹⁸¹

5.3. Die Gerichtsklagen

In den Jahren 1782 und 1783 habe ich insgesamt 56 Gerichtsklagen in Sachen Eheversprechen in den Konsistorialprotokollen gefunden. Die Klageformulierung variiert trotz der „standardisierten“ Sprache. So ist etwa „klagt in Sachen Eheversprechen, Defloration und Schwängerung“ gleichbedeutend mit „klagt in Sachen Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung.“ Als „Sonderfall“, der nicht in der folgenden Tabelle erscheint habe ich die Verhandlung eines Bittstellers aufgenommen, welcher im Zusammenhang mit einem Heiratsverbot vor das Gericht trat. Aus den Gerichtsklagen, welche mit Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung im Zusammenhang standen, aber in unterschiedlichen Kombinationen auftraten habe ich folgende Klagentypen herausgearbeitet:

Klagentypen	Klagen Gesamt	Klagen von Frauen	Klagen von Männern
Lossprechung vom Eheversprechen	2	1	1
Eheversprechen	10	2	8
Eheversprechen und Schwängerung	1	1	0

¹⁷⁹ vgl. AErZDW Gerichts: und Officyordnung. Nr. 24.

¹⁸⁰ vgl. AErZDW Gerichts: und Officyordnung. Nr. 25. und 26.

¹⁸¹ vgl. AErZDW Gerichts: und Officyordnung. Nr. 27.- 40.

Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung	38	38	0
Entehrung und Schwängerung	5	5	0
Klagen gesamt	56	47	9

5.4. Das Heiratsverbot

Am 8. April 1782 erschien ein Mann Namens Georg, behauster Untertan, gemeinsam mit seinem Rechtsbeistand vor dem Konsistorium und erzählte laut Protokoll, dass eine Frau Namens Maria Anna wegen angeblichem Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung ein Heiratsverbot bei seinem Pfarrer bewirkt hatte, genau als die dritte Verkündigung des Versprechens mit seiner jetzigen Ehefrau stattfand. Er habe sich sofort von Wien aus auf den Weg nach Traiskirchen gemacht, wo die besagte Frau sich in der Pfarre aufhielt. Der Pfarrer habe als Vermittler beigegeben und „in einer betäubung“ habe er diesem 300 Gulden, welche er von seinem Gutsherren als eine Spedition mit hatte, zur Aufbewahrung gegeben, damit die Maria Anna ihre Forderungen bis zur Verhandlung bedenke und er in seinem Heiratsgeschäft nicht aufgehalten werde. Der Traiskirchner Pfarrer habe ihm auch für seinen Pfarrer ein Schreiben ausgehändigt, dass die Trauung stattfinden könne. Da er längere Zeit nicht nach Traiskirchen kam um die Verhandlungen fortzuführen, habe der Pfarrer der Maria Anna die 300 Gulden ausgehändigt. Diese wolle er nun zurückhaben. Der Pfarrer widersprach den Aussagen des Bittstellers. Dieser sei nach Traiskirchen gekommen und habe sich mit der Maria Anna für 300 Gulden verglichen, damit diese das Heiratsverbot aufhebe. Dies geschah im Beisein dreier Zeugen, dem Schneidermeister, einem Bauern und einem Aufseher. Danach sei besagter Georg zu ihm gekommen, er habe ihm das Schreiben ausgestellt und der Kläger habe ihm das Geld ausgehändigt, welches er noch am selben Abend im Beisein eines Zeugens an Maria Anna ausgehändigt habe. Außerdem habe besagter Georg weder das Eheversprechen, noch dass er sich „vergangen habe“, geleugnet. „Diesen hergang der sache, so wie er jetzt erzählet worden“, könne und wolle er beschwören. Des Weiteren wurde protokolliert, dass Maria Anna den Hergang des Vorfalles, wie ihn der Pfarrer erzählt und gesagt habe, bestätigt. Sie habe sich um 300 Gulden mit dem Georg verglichen. Dieses Geld sei auch nicht zuviel gewesen, da sie das Kind schon seit längerem erhalten müsste und er die Erfüllung der Forderungen schon seit langem herausgezogen hätte. Der Vergleich sei im Oktober 1781 ausgehandelt worden und am selben Tag habe sie das Geld vom Pfarrer erhalten. Als Schluss wurde notiert, dass die Verhandlung auf die nächste Tagsatzung um 9

Uhr vertagt werde, wobei die drei Zeugen des Vergleichs anwesend zu sein haben.¹⁸²

Wie aus der bereits erwähnten Gerichtsordnung¹⁸³ und dem Fall Georg contra Maria Anna ersichtlich ist, bestand die Möglichkeit, ein Heiratsverbot zu bewirken. Die offizielle öffentliche Verkündigung des Eheversprechens war nicht notwendig um ein Eheversprechen einzufordern. Stand also der Vorwurf eines nicht eingehaltenen Eheversprechens im Raum und wurde dieser Vorwurf bei der zuständigen Stelle gemeldet, also bei der Pfarre des Beklagten, wurde ein Heiratsverbot bewirkt und konnte, wie obiger Fall zeigte, auch wieder durch diesen Pfarrer aufgehoben werden. Der Bittsteller, der sich durch die Aufhebung des Eheversprechens eine andere Heirat ermöglicht hatte, wollte die 300 Gulden zurück, weshalb er sich an das Konsistorium wandte. Ob er diese 300 Gulden seinem Gutsherrn noch schuldig war oder nicht, ist aus dieser Klage nicht ersichtlich. Sicher ist, dass 300 Gulden viel Geld waren. Interessant ist dieser Fall für meine Themenstellung deshalb, weil er zeigt, dass ein Heiratsverbot auch durch andere Stellen als das Konsistorium bewirkt und wiederaufgehoben werden konnten. Offenbar wurden „persönliche“ Angelegenheiten zunächst außerhalb des dafür zuständigen Konsistoriums geregelt. Es ist anzunehmen, dass Maria Anna für das uneheliche Kind selbst sorgte. Protokolliert ist ihre Aussage, dass „sie schon lange Zeit das Kind erhalten mußte“.¹⁸⁴ Ob sie einen männlichen Vormund für das Kind hatte, wie es vorgeschrieben war oder ob das Kind vielleicht doch bei Verwandten oder Pflegeeltern lebte, ist aus dem Protokoll nicht ersichtlich. Offen bleibt auch, wie sich die Parteien geeinigt hatten, da kein weiterer Vermerk zu diesem Fall im Protokollbuch zu finden ist. Vielleicht gab es neuerlich eine außergerichtliche Einigung.

Die Gerichtsordnung ging zwar von der fiktiven Klägerin Perta aus, welche die Klage auf ein Heiratsverbot einbringen könne. Aus den Klagen wurde aber ersichtlich, dass diese Möglichkeit auch für Männer bestand. Mit obigem Fall eingeschlossen wurde in den von mir bearbeiteten Fällen viermal die Möglichkeit in Anspruch genommen, ein Heiratsverbot zu bewirken, einmal davon von einem Mann. Beziehungsweise wurde dies viermal im Protokoll vermerkt.¹⁸⁵ Wie oft Heiratsverbote von Pfarrern ausgesprochen wurden, lässt sich leider durch diese Quelle nicht beantworten.

182 vgl. AErzDW WP 160. S. 373-375. Konsistorialprotokolleintrag vom 8. April 1782.

183 vgl. AErzDW Gerichts- und Officyordnung. Nr. 2.

184 vgl. AErzDW WP 160. S. 373-375. Konsistorialprotokolleintrag vom 8. April 1782.

185 siehe Anhang: Tabelle 1-8.

5.5. Lossprechung vom Eheversprechen

In den Jahren 1782 und 1783 erschienen jeweils eine Frau und ein Mann als Antragsteller vor dem Konsistorium um die Lossprechung von einem Eheversprechen zu erbitten. Beide Versprechen waren bereits öffentlich verkündigt worden. Eine anderweitige Verheiratung, ohne eine gesetzmäßige Lossprechung, wäre daher nicht möglich gewesen, oder hätte zu einem Heiratsverbot seitens der/des Verlobten führen können. Aus diesem Grund erschienen die Klagenden vor Gericht, um von dem Eheversprechen entbunden zu werden. Bemerkenswert ist, dass keiner der Beteiligten mit einem Rechtsbeistand vor dem Konsistorium erschienen ist.

„hierüber habe sie sich weggemacht...“

Im März 1782 erläuterte, so das Protokoll, ein Mann Namens Simon, dass er sich mit der Beklagten Dorothea ehelich versprochen habe und das Eheversprechen bereits dreimal verkündigt worden sei. „Hierüber habe sie sich weggemacht, und schon über 10 wochen sei sie nicht zu betretten“, daher bäte er darum, vom dem Eheversprechen losgesprochen zu werden. Das Konsistorium vertagte die Entscheidung auf den 3. Mai. Die Beklagte müsse bei diesem Termin erscheinen, daher „solle diese Verordnung der Klägerin per edicta ad valvas und in den Zeitungsblättern kundgemacht werden“. Auch am 3. Mai war die Angeklagte nicht anwesend und ihr Aufenthaltsort unbekannt. Sie sei, wie angeordnet wurde, durch das „edicta ad valvas“ und Zeitungsblätter, welche der Kläger zur Tagssatzung mitbrachte, vorgeladen gewesen. Nun berief er sich auf die damalige „Nothdurftshandlung“, bei welcher er angegeben habe, dass er sich mit der Beklagten unter der Bedingung, dass sie ihm einen Geldbetrag bringe, ehelich versprochen habe. Danach sei „diese von hier abgegangen“ und habe „seit dem von ihr nichts mehr sehen und hören lassen“. Da „Ihm aber bei überkommung einen bürgerlichen gewerbs allerdings darum gelegen wäre, sich weiters zu verehelichen“, solle ihm die Erlaubnis sich „weiters zu verehelichen“ erteilt werden. In der Veranlassung ist schließlich vermerkt, dass der Bittsteller sich des Weiteren verehelichen darf.¹⁸⁶

Gewalt

Die Klägerin Elisabeth berichtete laut Protokoll, im August 1782 folgendes: Nachdem sie sich mit dem Beklagten Kaspar, einem Informator im kleinen Jakoberhof beim Schmidmeister, ehelich versprochen habe und ihr Eheversprechen bereits zwei mal verkündigt worden war,

¹⁸⁶

vgl. AErzDW WP 160. S. 367/368, 395/396. Konsistorialprotokolleintrag vom 18. März u. 3.

Mai 1782.

habe dieser mit ihr eine Streiterei angefangen. Er „schlug sie mit Stockstreichen, daß es ganz wund und blau wurde.“ deshalb wolle sie vom Eheversprechen losgesprochen werden. Der Beklagte Kasper leugnete die Schläge nicht, gab aber an, dass sie „zuerst auf ihn geschlagen“ hätte und verlangte ebenfalls die Lossprechung vom Eheversprechen. Im Urteil ist schließlich vermerkt, dass beide von dem „gemachten Eheversprechen ledig und müssig“ seien und der Beklagte die Gerichtskosten in Höhe von drei Gulden und siebenundzwanzig Talern bezahlen müsse.¹⁸⁷

Die beiden Fälle bezüglich der Lossprechung vom Eheversprechen zeigen einerseits, dass der Ehestand für die berufliche Existenz einer Person von Bedeutung war. Andererseits wird deutlich dass Gewalt und Disharmonie zwischen einem Paar zur Auflösung eines Versprechens berechtigte. Die Ehe diene zwar einem materiellen und ökonomischen Zweck, setzte aber respektables Verhalten voraus. Das edicum ad valvas ist, wie bereits bei der Erörterung der Gerichtsordnung erklärt wurde, ein öffentlich angeschlagenes Schreiben, welches vierzehn Tage an einem öffentlichen Ort ausgehängt wurde. In ihm wurde die Anklage vermerkt und die Aufforderung zur Stellung des Beklagten oder der Beklagten kundgetan. Da das Eheversprechen bereits dreimal öffentlich verkündet worden war, die potentielle Ehefrau aber nicht mehr vorhanden war hatte der Kläger Simon nur die Option vom Konsistorium vom Vollzug der Ehe losgesprochen zu werden. Dieses handelte der Gerichtsordnung entsprechend, indem die Beklagte durch ein Edikt aufgefordert wurde, bei Gericht zu erscheinen. Nachdem die Verschollene durch das Edikt und durch Zeitungsblätter gesucht worden war und verschollen blieb, erhielt der Kläger die Erlaubnis, sich anderweitig zu verheiraten.

5.6. Eheversprechen

Der Klagetyp Eheversprechen beinhaltet Klagen mit Formulierungen wie „fordert die Ehevollziehung“ bzw. „bittet um Ehevollziehungsaufgabe“. Hier sollten die beklagten Parteien zu einer Verhelichung mit der klagenden Partei verpflichtet werden. Insgesamt sind zehn Klagen dieser Art protokolliert, wobei drei Klägerinnen und sieben Kläger diese Bitte bei Gericht einbrachten. Sechs der KlägerInnen und vier der Beklagte/n hatten einen Rechtsbeistand. Die Möglichkeit ein Heiratsverbot zu bewirken, wurde durch eine Klägerin und einen Kläger in Anspruch genommen und schließlich im Zuge eines Vergleiches wieder

¹⁸⁷

vgl. AErzDW WP 160. S. 460/461. Konsistorialprotokolleintrag vom 9. August 1782.

aufgehoben.¹⁸⁸

Der übel riechende Atem

Am 17. Mai 1782 wurde der Fall Josepha contra Matthias verhandelt. Eine Kaufmannstochter namens Josepha klagte einen bürgerlichen Sattlermeister namens Mathias. Laut Protokoll gab die Klägerin an, dass der Angeklagte sich mündlich bei ihrem Bruder und schriftlich bei ihrem Vater um sie beworben habe. Als Beweismittel habe sie dem Gericht einen Brief ausgehändigt, aus dem das Eheversprechen hervorgehe. Der Vater habe schließlich die Einwilligung erteilt und auch „enorme Kosten“, nämlich 300 Gulden für die Ausstattung und das Heiratsgut auf sich genommen. Der Hochzeitstermin selbst sei auf Ostern angesetzt gewesen. Der Angeklagte wollte sich zunächst auf keine Verhandlung einlassen, schließlich gab er zu, dass er vorgehabt habe sich mit der Josepha zu versprechen und sie zu heiraten, allerdings habe es sich seiner Meinung nach um „einen blossen Antrag und Vorberedung“ gehandelt. Den Brief habe ein gewisser Diedrich geschrieben und er selbst hätte den Brief nur unterschrieben, ohne dass er ihm vorgelesen worden wäre. Eine weitere Begründung, warum er Josepha nicht ehelichen wolle war, dass er später draufgekommen sei, dass sie einen „übel riechenden Atem“ hätte. Schließlich kam es zu einem Vergleich. Der Beklagte musste der Klägerin 200 Gulden zahlen, dafür wurde er von all ihren Forderungen freigesprochen. Für die Gerichtskosten musste er sechs Gulden und zwanzig Taler zahlen. Ein Protokolleintrag für den 1. Juli 1782 vermerkte, dass Josepha die 200 Gulden bei Gericht ausbezahlt worden sind.¹⁸⁹

Er will sie nicht- er will sie

Die Klage eines Gutsherrn Namens Joseph, der um die Ehevollziehung mit einer Gutsherrntochter Namens Sophie bat, wurde mit 26. April 1782 in dem Protokollbuch folgendermaßen notiert: Er, der Kläger, habe sich bereits zweimal mit dem Einverständnis ihres Vaters und im Beisein von zwei Zeugen mit der Angeklagten versprochen. Außerdem sei das Versprechen auch schon bei der Pfarre zum Schotten verkündet worden. Der Vater, der im Namen der Angeklagten sprach, bestritt die Angaben, und schilderte den Vorfall folgendermaßen. Der Kläger wäre zweimal bei ihm gewesen und hätte um die Hand seiner Tochter gebeten. Daraufhin hätte er den Kläger gefragt, ob er „ das madchen will, und er

¹⁸⁸ siehe Anhang: Tabelle 2.

¹⁸⁹ vgl. AErzDW WP 160. S.404-406, 438. Konsistorialprotokolleintrag vom 17 Mai u. 1. Juli 1782.

Kläger habe beide male geantwortet, er wolle sie nicht, folglich wär es kein Versprechen gewesen“. Der Kläger bestätigte schließlich diese Aussage des Vaters und sagte des Weiteren, dass er ein zweites Mal gekommen sei „und beehrte das madchen, welche zwar einwilligte, aber der Vater gab seinen consens nicht mehr, welcher, weil sie noch minderjährig, erforderlich say.“ Von der Verkündung des Versprechens habe der Vater nichts gewusst und „sobald er es hörte, habe er die dritte Verkündigung eingestellt.“ Der Kläger hingegen behauptete, der Vater hätte dennoch beim zweiten Mal die Einwilligung in Gegenwart seiner Schwester und deren Mann gegeben. Der Ratschlag beschloss, dass beiden Parteien die Erbringung ihrer Ansicht offen bleibe.¹⁹⁰

Standesgemäßer Unterhalt

Ein Mann Namens Johann bat am 13. September 1782 um die Ehevollziehung mit einer Frau Namens Franziska und um Kostenersatzung. Begleitet wurde er von dem Anwalt Dr. Dallmayer. Die Beklagte erschien mit ihrem Schwager Ignaz, einem ehemaligen K. u. K. Oberleutnant und dem Anwalt Dr. Schwabe vor Gericht. Die Aussagen des Klägers wurde folgendermaßen protokolliert: Er hätte sich, in Gegenwart der Beklagten, ihrer Mutter und ihrem Schwager mit der Beklagten ehelich versprochen und es wäre ein Heiratskontrakt im Beisein zweier Zeugen verfasst worden, den der Kläger auch dem Gericht vorlegte. Er hätte auch einen Gulden für die tägliche Kost bezahlt und andere Unkosten ihretwegen gehabt. Die Seite der Beklagten, in deren Name der Schwager Ignaz handelte, wurde folgendermaßen notiert: sie „leugnet zwar nicht, daß sie ihm die Ehe zugesagt“ aber erstens sei die Beklagte noch Minderjährig gewesen, wie der Taufschein bestätige und zweitens hätte der „wirkliche väterliche Konsens“ zum Zeitpunkt der Aufstellung des Heiratskontraktes gefehlt. Die Klägerin hätte ihren Willen zurückgehalten und auch „unter mancher Entschuldigung dasselbe nicht eigenhändig unterschrieben, jedoch geschehen lassen“. An ihrer Stelle hätte zwar der Schwager unterschrieben, aber da sie „damals des väterlichen Konsens nicht versichert war, schrieb man an den Vater darum, welcher das erstemal den Konsens abgeschlagen...“. Später hätte der Vater dem Schwager zwar die Vollmacht erteilt, die Einwilligung zu geben, wenn dieser die Vermögensumstände des Klägers untersucht habe und es gesichert wäre, dass der Kläger sie standesgemäß unterhalten könne und die im Kontrakt festgelegten „1000 Gulden stellen konnte“. Diese Vorsicht wäre deshalb notwendig gewesen, da der Kläger „noch als Soldat in wenigen Jahren den meisten theil seines Vermögens schon durchgejagt [hätte]“ Das Vermögen „habe er bis jetzt nicht gezeiget, sei auch nicht zu

¹⁹⁰

vgl. AErzDW WP 160. S. 386/387. Konsistorialprotokolleintrag vom 26. April 1782.

vermuthen, daß er es noch darthun könne“. Außerdem sei die Klägerin erst achtzehn Jahre „und wollte den Ehestand noch nicht antreten“. Die Verhandlung wurde schließlich auf den 30. September vertagt. An diesem Tag erschienen alle Beteiligten erneut vor Gericht und der Kläger erbrachte einen Vermögensnachweis im Wert von 5000 Gulden. Die Seite der Beklagten verwies auf die letzte Verhandlung, in der vom Kläger ein Vermögensnachweis verlangt worden sei, den er ihrer Meinung nach nicht hinreichend darlegen konnte und außerdem wären 5000 Gulden ohnehin nicht ausreichend für den Unterhalt. Im Urteil wurde die Beklagte schließlich von allen Forderungen des Klägers freigesprochen.¹⁹¹

Ehe auf Probe

Im Fall der Klägerin Antonia gegen den Beklagten Mathias wurde durch die Klägerin ein Heiratsverbot bewirkt. Laut Protokoll gab die Klägerin an, dass der Mathias ihr des Öfteren die Ehe versprochen hätte und sie beide seit neun Jahren wie Eheleute leben würden. Des Weiteren habe sie mit ihm geschlechtlichen Verkehr gehabt. Außerdem habe sie seinetwegen andere Heiratsangebote ausgeschlagen, ihm 100 Gulden und andere Sachen gegeben. Der Beklagte Mathias gestand zwar das Eheversprechen ein, er habe sich aber stets vorbehalten seine Meinung zu ändern, falls sie sich ihm gegenüber „nicht gut betragen“ würde. Weiters begründete er sein „Nichteinhalten“ mit seiner damaligen Minderjährigkeit. Beide Parteien wurden in diesem Fall von einem Anwalt begleitet und schließlich kam es zu einem Vergleich dahingehend, dass der Beklagte Mathias der Klägerin Antonia insgesamt 360 Gulden zahlen müsse, beide von dem Eheversprechen freigesprochen und das Heiratsverbot aufgehoben wurde.¹⁹²

Aus diesen Klagen bezüglich der Ehevollziehungsaufgabe wird ersichtlich, dass Eheversprechen, trotz festgelegten offiziellen Ritus, also der obligatorischen dreimaligen Verkündigung des Eheversprechens bei der Pfarre, ihre eigenen Regeln hatten. So gaben einige Kläger an, dass das Eheversprechen im Beisein von Zeugen stattgefunden habe und forderten daher die Ehevollziehungsaufgabe. Ein Kläger gab an, dass ihm die Beklagte Hoffnungen auf ein Versprechen gemacht habe, woraufhin er seinen Dienst quittiert, eine Wohnung gemietet und Wertgegenstände auf einem Konto deponiert hatte. Die bereits erwähnte Kaufmannstochter erhielt aufgrund eines Vergleichs Geld zurück für ein

¹⁹¹ vgl. AErzDW WP 160. S 493-496, WP 161. S. 2. Konsistorialprotokolleintrag vom 11. u. 30. September 1782.

¹⁹² vgl. AErzDW WP 160. S. 340/341. Konsistorialprotokolleintrag vom 22. Februar 1782.

vermeintliches Eheversprechen, welches zwischen ihrem Vater und dem Zukünftigen verhandelt worden war, welches nach Aussage des Beklagten aber lediglich eine Verhandlung über das Versprechen hätte sein sollen. Das Argument, dass es eine Verhandlung über und kein Eheversprechen gewesen sei, erschien öfters im Protokollbuch.

Es wird auch ersichtlich, dass die Auswahl des Ehepartners durch die Familie (mit)bestimmt wurde. Die Einwilligung des Vaters einer minderjährigen Person war Voraussetzung für die Gültigkeit des Eheversprechens. Sie war wichtiger als der Konsens der Versprochenen und die Einwilligung der Mutter. So konnte auch der Vater der Braut die öffentliche Verkündung des Eheversprechens einstellen lassen. Die Wichtigkeit des finanziellen Aspekts einer Ehe wird etwa durch die Forderung eines standesgemäßen Unterhalts, den Vermögensnachweis oder auch die schriftliche Verhandlungen über eine zukünftige Ehe deutlich.

Weitere Nachweise bezüglich der „eigenen Regeln“ von Eheversprechen finden sich in den übrigen Verhandlungen. So gestand etwa eine Tandlerstochter, dass sie einem Schneidergesellen das Eheversprechen gegeben habe, sie ihn aber wegen ihrer Mutter nicht heiraten könne. Eine Dienstmagd, welche ebenfalls zugab, einem Bauern die Ehe versprochen zu haben, gab an, dass sie ihn nicht wolle. Eine weitere Beklagte widersprach zwar, ein Eheversprechen gegeben zu haben, es wurde aber auch protokolliert, dass sie ausgesagt habe, dass sie ihn nicht heiraten könne, weil er wegen „Diebereien“ im Zuchthaus gewesen sei. Auch Sympathie beziehungsweise Attraktivität oder Gesundheit, wie der „übel riechende Atem“ zeigte, war für die Auswahl des Ehepartners von Bedeutung.¹⁹³

Die Klage Antonia contra Mathias belegt, dass voreheliches Zusammenleben, mit der Aussicht auf eine Ehe ebenfalls möglich war und dass Zusammenleben auch gemeinsames Wirtschaften bedeutete. Des Weiteren unterstreicht dieser Fall, dass ein gutes Betragen der Frau, was auch immer dies beinhalten wolle, gefordert wurde und Minderjährigkeit auch als „Ausrede“ beziehungsweise als „Strategie“ genutzt wurde.

5.7. Eheversprechen und Schwängerung

Der Klagetyp: „Eheversprechen und Schwängerung“ wurde zweimal in den Jahren 1782 und 1783 vor dem Konsistorium verhandelt. Lediglich einer der Beklagten hatte beim zweiten Termin vor dem Konsistorium einen Rechtsbeistand.

Das Eheversprechen im betrunkenen Zustand

Eheversprechen und Schwängerung ohne Entehrung klagte eine Witwe namens Maria Anna.

¹⁹³

siehe Anhang: Tabelle 2.

Der Beklagte namens Simon war Kellner beim „Wilden Mann im alten Lerchenfeld“. Laut Protokoll versprach der Beklagte im Beisein von zwei Zeugen der Klägerin die Ehe. Sie wären alle gemeinsam zum Pfarrer gegangen und hätten sich zum „Verkünden“ einschreiben lassen. Der Beklagte habe sie geschwängert und wolle nun aber eine Andere ehelichen. Der beklagte Simon widersprach weder ein Eheversprechen gegeben zu haben, noch den Geschlechtsverkehr vollzogen zu haben, fügte dem allerdings hinzu, dass er und sein Zeuge beim Eheversprechen betrunken waren. Weiters ist protokolliert, „er wäre zwar beim einschreiben nüchtern gewesen, allein er wüsste nicht, wie ihm geschehen, es war nie sein Wille sie zu ehelichen. Zweitens, möchten etwa auch andere mit ihm auch was vorgehabt haben.“ Zunächst fiel das Urteil dahingehend aus, dass der Beklagte die Klägerin ehelichen müsse und auch die Kindsbetts- und Kindsunterhaltskosten sowie die Gerichtskosten zahlen müsse. Etwa einen Monat später erschien die Witwe Anna Maria abermals vor Gericht und bat um die Aufhebung der Weisung, da der Beklagte sie nicht ehelichen wolle und seiner Aussage nach auch nicht könne, da er kein „brod“ habe. Es kommt schließlich zu einem Vergleich, bei dem der Klägerin 25 Gulden in Raten zugesagt wurden. Vier Gulden seien innerhalb von acht Tagen zu bezahlen, und außerdem solle er das Kind in Verpflegung bringen.¹⁹⁴

„das Kind wolle er aber versorgen“

Am 3. Februar 1783 wurde die Klage einer Frau namens Magdalena contra einen Hauer namens Leopold protokolliert. Die Klägerin gab an, der Beklagte habe ihr im Juli 1783 die Ehe versprochen. Sie habe zwar keinen Beweis, wolle dies aber beschwören. Des Weiteren habe er sie geschwängert. Sie gestehe, dass sie bereits ein Kind gehabt hätte, der Beklagte habe dies jedoch gewusst. Der Beklagte widersprach das Eheversprechen und leugnet anfangs auch den Geschlechtsverkehr. Da ihm durch das Gericht ein Eid aufgetragen wurde, gestand er mit der Klägerin Geschlechtsverkehr gehabt zu haben: „doch glaube er sicher, daß ein anderer Kindsvater sei, obwohl er keinen anderen kindsvater erweisen konnte. das kind wolle er aber versorgen.“ Das Konsistorium beschloss, dass der Beklagte vom Eheversprechen freigesprochen werde. Er müsse aber die Kindsbett- und Kindesunterhaltskosten „nach mässigung bei behörde“ und die Gerichtskosten in der Höhe von zwei Gulden und achtundvierzig Talern begleichen und habe das Kind in Versorgung zu bringen. Als „Motiva“ für das Urteil wurde vermerkt, dass die Klägerin keinen Beweis für das Eheversprechen

¹⁹⁴

vgl. AErzDW WP 160. S.486, WP 161. fol. 7. v. Konsistorialprotokolleintrag vom 6.

September u. 11. Oktober 1782.

vorbringen konnte, der Geschlechtsverkehr vom Beklagten eingestanden wurde dieser auch keinen anderen Kindsvater benennen konnte.¹⁹⁵

Eheversprechen und Schwängerung wurde von zwei Frauen geklagt. Eine von ihnen war Witwe und die andere Frau hatte bereits ein Kind. Demzufolge konnten die beiden auch nicht entehrt worden sein.

Der Ausgang der ersten Klage zeigt, dass, unter der Bedingung, dass der Beklagte gestand, das Konsistorium dem Antrag stattgab. Der Beklagte musste die Witwe heiraten und die Kindsbett- und Kindesunterhaltskosten und Gerichtskosten bezahlen. Unklar ist, weshalb sich die Witwe schließlich doch auf einen Vergleich eingelassen hatte und nicht auf der Ehe bestand.

Im Gegensatz dazu hatte die Klägerin des zweiten Falls, wie als Motiv für das Urteil protokolliert wurde, keinen Beweis für das Eheversprechen, dem der Beklagte widersprochen hatte, erbringen können. Da der Beklagte aber den Geschlechtsverkehr eingestanden hatte, musste er zumindest für die Kindsbett- und Kindesunterhaltskosten aufkommen und das Kind in Verpflegung bringen. Der zweite Fall ist auch insofern spannend als der Beklagte den Geschlechtsverkehr erst eingestand, als ihm der Eid aufgetragen wurde, also als Gott mit ins Spiel kam und er, trotz Zweifel an der Vaterschaft, das Kind versorgen wollte. Dass die Klägerin zuvor bereits sexuell aktiv war, vermutlich ohne Trauschein, wird durch das Kind bewiesen, welches sie bereits hatte. Ob es hier vielleicht auch schon ein Eheversprechen gegeben hatte oder nicht, bleibt ebenfalls offen.

Die beiden Frauen müssten, da vermerkt wurde, dass der Beklagte die Kindsbett- und Kindesunterhaltskosten nach „gerichtlicher mässigung“ zu bezahlen habe, der Gerichtsordnung zur Folge zwölf Gulden für die Kindsbettkosten erhalten haben. Für die Kindesunterhaltskosten waren achtzehn Gulden jährlich, auf drei Jahre veranschlagt. Da die Beklagten die Kinder jedoch in Versorgung zu bringen hatten, ist es ungewiss, ob und wie viel die Frauen für die Kindesunterhaltung bekamen.

5.8. Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung

Den Großteil der Eheversprechensklagen machte der Klagetyp „Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung“ aus. Insgesamt beinhaltet das Konsistorialprotokollbuch siebenunddreißig Klagen dieser Art. Die Formulierung variierte zwischen klagte

¹⁹⁵

vgl. AErzDW WP 161. fol. 35v./36r. Konsistorialprotokolleintrag vom 3. Februar 1783.

„Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung“ oder klagte „Eheversprechen, Defloration und Schwängerung“. Dreizehn der Klägerinnen hatten einen Rechtsbeistand, wohingegen nur fünf der Beklagten einen Anwalt hatten. Beim Lesen der Klagen stechen fünf Grundmotive als „Strategie“ der KlägerInnen und Beklagten heraus, weshalb ich diese Klagegruppe in fünf Gruppen unterteilt: Erstens, „die Einwandlosen“ hierbei handelt es sich um Verhandlungen, die relativ unproblematisch erscheinen. Es sind kaum Gründe in den Konsistorialprotokollbüchern vermerkt weshalb die Parteien vor Gericht erscheinen. Dann Minderjährigkeit, Geld und Ehre. Diese Motive bilden drei weitere Gruppen, da diese Motive häufig als Verteidigung für und gegen eine Klage verwendet wurden. Fünftens wurde eine bedeutsame „Strategie“ des Konsistoriums, der KlägerInnen und der Beklagten sichtbar, nämlich das Verlangen eines Eides. Dieser scheint als einzig wahre Möglichkeit gegolten zu haben um ein Argument zu beweisen. Wer vor Gott dem Allmächtigen schwor, dem wurde geglaubt.

Es handelt sich hierbei um eine schemenhafte Aufteilung der Klagen da in vielen Verhandlungen mehrere Motive gleichzeitig vorkamen.

Rainer Beck zufolge wurden Leichtfertigkeitssdelikte häufig von einem der Beteiligten selbst angezeigt, um die Ehre wiederherzustellen oder um Alimentationszahlungen einzufordern.¹⁹⁶ Bezüglich der Delikte vor dem Wiener Konsistorium ist dies deckungsgleich. Alle Klagen wurden durch die betroffenen Personen selbst eingebracht.

Die Einwandlosen?

Fünf Klagen bezüglich Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung haben gemein, dass die Beklagten scheinbar ohne Einwände vor Gericht agierten und dass die Protokolleinträge dazu sehr kurz waren. Lediglich eine Klägerin, und keiner der Beklagten, erschien mit einem Rechtsbeistand vor Gericht.¹⁹⁷

Das fehlende Dokument

Eine Frau namens Rosalia klagte einen Baadergesellen aus Neulerchenfeld namens Joseph wegen Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung. Für die Tagsatzung am 19. April 1782 wurde vermerkt, „dieser gestehe so ein als anderes. wolle sie ehelichen, allein er bekäme seinen taufschein aus dem Reich nicht, um welchen er schon lang geschrieben.“ Das Konsistorium entschied, dass es aus seiner „gesichtsbildung“ ersichtlich sei, dass er „notone majoren“ das heißt Großjährig sei und „folglic bedarf er keinen taufschein.“ Der Schluss vermerkte, dass der Beklagte für Großjährig befunden werde, die Braut aber den Konsens des Vaters zur Pfarre mitbringen müsse, und sie der „trauung der ordnung nach angewiesen“ seien.¹⁹⁸

In den übrigen Klagen dieser Gruppe findet sich eine Verhandlung eines beklagten Schreibers, der ebenfalls keinen Taufschein hatte und die Klagepunkte Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung gestand. Hier sollte die Verehelichung mit einer Dienstmagd unentgeltlich auf dem Konsistorium stattfinden.

Zwei Fällen wurden besonders kurz protokolliert. Zum ersten Fall wurde vermerkt, er gestehe „so ein als anderes“ und habe keine Einwände zu machen. Dieser Beklagte sollte innerhalb von vierzehn Tagen mit der Klägerin, einer Dienstmagd, in den Ehestand treten und die Kindsbett, -unterhalt und Gerichtskosten bezahlen. Im zweiten Fall wurde notiert, dass der Beklagte, ein Lohngutsherr, sie ehelichen wolle. Hier sollte die Trauung mit einer Wäscherin nach der dreimaligen Verkündigung stattfinden. An das Urteil wurde die Bedingung geknüpft, dass sowohl die Klägerin als auch der Beklagte einen Eid ablegen müssen, dass sie mit niemandem „versprochen“ seien.

Ferner klagte eine Dienstmagd einen Brauknecht, wobei der Beklagte nicht bei Gericht erschienen war. Sie bat darum, „daß er das kind zu unterhalten, die kindsbett und

¹⁹⁷ siehe Anhang: Tabelle 4.

¹⁹⁸ vgl. AErzDW WP 160. S. 381. Konsistorialprotokolleintrag vom 19. April 1782.

gerichtskosten zu ersetzen, sie auch zu ehelichen und schuldlos zu halten schuldig“ sei. Das Konsistorium beschloss, dass der Beklagte die Kindsbett- und Gerichtskosten zu bezahlen habe, das Kind in Verpflegung bringen müsse und die Klägerin wegen der Entehrung schuldlos zu halten sei. Das Urteil wurde vom Beklagten scheinbar widerstandslos akzeptiert, da kein weiterer Eintrag im Protokollbuch zu finden ist.¹⁹⁹

Nach welchen Kriterien das Konsistorium urteilte wie und wann geheiratet werden sollte, ob mit der dreimaligen Verkündigung oder nicht, ob der Konsens des Vaters zu bringen sei oder nicht, scheint nach Ermessen der Räte entschieden worden zu sein. Interessant ist in diesem Zusammenhang auch, dass das Konsistorium jemanden für großjährig anhand seiner „Gesichtsbildung“ erklären konnte.

Minderjährigkeit

Die Minderjährigkeit als Hindernis für die Einhaltung eines gegebenen Eheversprechen fand sich besonders auffällig in fünf Klagen. Insgesamt erschienen zwei der Klägerinnen und einer der Beklagten mit einem Rechtsbeistand vor Gericht. Der Verweis auf die Minderjährigkeit fand sich auch in weiteren Klagen als „Zusatzargument“, sei es ob das Eheversprechen eingestanden wurde oder nicht.²⁰⁰

„er wolle sie auch ehelichen“

Am 8. Februar 1782 wurde protokolliert, dass eine Frau namens Theresia einen Schneidergesellen namens Ludwig wegen Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung klagte. Der Beklagte „gesteht so ein als anderes. er wolle sie auch ehelichen, wenn er von seinem vater, indem er minderjährig, den consens erhält.“ Das Konsistorium entschied, dass der Beklagte der Klägerin die Kindsbett, -unterhalt und Gerichtskosten ersetzen müsse und bei Erhalt des Konsens sie zu „ehelichen schuldig sein soll.“²⁰¹

„ihr vater wolle den consens nicht geben“

Eine Frau namens Anna Maria klagte am 27. September 1782 wegen Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung und erschien zur Tagsatzung mit einem Rechtsbeistand. Der Beklagte, Joseph, ein Heizer in einem Stift, erschien mit seinem Vater. Es wurde protokolliert,

¹⁹⁹ siehe Anhang: Tabelle 4.

²⁰⁰ siehe Anhang: Tabelle 5.

²⁰¹ vgl. AErzDW WP 160. S. 336. Konsistorialprotokolleintrag vom 8. Februar 1782.

dass er „so ein als anderes gestehe, er sei erbittig sie zu ehelichhen, sein vater, welcher gegenwärtig war, gab den consens, und ihr vater wolle den consens nicht geben.“ Das Konsistorium vertagte aufgrund des Umstandes, dass der Vater der Klägerin seinen Konsens nicht geben wollte, die Verhandlung auf den 7. Oktober 1782. Es wurde angeordnet, dass auch der Vater der Klägerin „bei sonstiger stellung“ erscheinen müsse. Der Vater der Braut schickte schließlich einen Rechtsbeistand zum zweiten Termin der Verhandlung und gab seine Einwilligung. Das Urteil vom 7. Oktober legte fest, dass der Beklagte die Klägerin ehelichen und die Kindsbett, -unterhalt und Gerichtskosten bezahlen müsse.²⁰²

Die entehrte Witwe

Am 2. September 1782 klagte eine Frau namens Katharina, begleitet von einem Rechtsbeistand, einen Koch namens Sigmund wegen Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung. Laut Protokoll habe der Beklagte widersprochen, ein Eheversprechen gegeben zu haben. Er sei erst achtzehn Jahre alt und daher noch minderjährig. Er gestehe „den beischlaf“ und habe „sonst nichts einzuwenden“. Das Urteil beschloss, dass der Beklagte vom Eheversprechen freigesprochen werden solle, der Klägerin aber wegen des eingestandenen Geschlechtsverkehrs die Kindsbett, -unterhalt und Gerichtskosten ersetzen müsse und die Klägerin wegen der Entehrung schuldlos zu halten sei. Am 11. November 1782 erschienen die beiden abermals vor Gericht. Der Beklagte, diesmal mit einem Rechtsbeistand, gab an, dass die Beklagte eine Witwe sei, bereits zwei Kinder habe und er sie deshalb nicht entehrt haben konnte. Er bäte daher darum, das Urteil vom 2. September für ungültig zu erklären. Die Beklagte gestand, dass sie eine Witwe sei. Das Urteil notierte, dass der Beklagte in Punkt Entehrung frei gesprochen werde, das übrige Urteil aber wie gehabt verbleiben solle.²⁰³

Vier der fünf Klagen dieser Gruppe haben gemeinsam, dass väterliche Konsense ausständig waren. Das Konsistorium hielt sich zwar an die weltliche Verordnung, Minderjährige ohne die Einwilligung des Vaters nicht zu verehelichen. Es scheint als wäre die Verhandlung selbst möglicherweise ein Druckmittel, um eine vielleicht nicht gern gesehene Verehelichung durchzusetzen. So hieß es auch in den Urteilen der Klagen, in denen die Beklagten alle Klagepunkte eingestanden hatten, aber minderjährig waren, dass diese die Klägerin bei Erhalt

²⁰² vgl. AErzDW WP 161. fol. 2r, fol. 6r. Konsistorialprotokolleintrag vom 27. September u. 8. Oktober 1782.

²⁰³ vgl. AErzDW WP 160. S. 483, WP 161. fol. 17r/v. Konsistorialprotokolleintrag vom 2. September u. 11. November 1782.

des Konsens ehelichen müssten. Auch mussten sie den Frauen die Kindsbett- Kindesunterhalt und Gerichtskosten ersetzen.

Einen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören

Vor Gericht einen Eid zu Gott dem Allmächtigen zu schwören kam einer absoluten Bestätigung einer Aussage gleich. So wurde bei Klagen, die scheinbar nur kurz und ohne viele Argumente vor Gericht verhandelt wurden, zum Beweis einer Aussage der Eid des Anderen verlangt oder zur Bestätigung der eigenen Aussage ein Eid geschworen. Sichtbar wird, dass es Menschen der 1780er Jahre schwer fiel, einen Eid zu leisten.²⁰⁴

er werde vom Eheversprechen entbunden

Eine Köchin namens Barbara, begleitet von einem Rechtsbeistand, klagte am 11. März 1782 wegen Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung. Der Beklagte namens Joseph, ein herrschaftlicher Koch, widersprach laut Protokoll, ein Eheversprechen gegeben zu haben, gestand aber den Geschlechtsverkehr. Die Klägerin verlangte, dass der Beklagte einen Eid schwören solle, dass er ihr kein Eheversprechen gegeben habe. Der Beklagte erklärte sich bereit, dieses schwören zu wollen. Als Urteil wurde festgehalten, dass, wenn der Beklagte „zu gott dem allmächtigen, dem ihm von der klägerin aufgetragenen eid, daß er der klägerin die ehe nicht versprochen, abgeschwohren“ habe, er vom Eheversprechen „ledig und müssig“ sei. Allerdings müsse er wegen des eingestandenen Geschlechtsverkehrs die Kindsbett-Kindsunterhalt und Gerichtskosten bezahlen. Auch solle die Klägerin wegen der Entehrung für schuldlos gehalten werden. Im Protokoll wurde für den 13. April notiert, dass der Beklagte den ihm aufgetragenen Eid „über das beigebrachte beichtzettel“ „im rath abgelegt“ habe. Deshalb wurde veranlasst, dass der Beklagte vom Eheversprechen entbunden sei. Ansonsten blieb die Verordnung bestehen.²⁰⁵

er habe sie binnen vierzehn tagen zu ehelichen

Eine Frau namens Regina klagte einen Mann namens Joseph. Für den 1. Juli wurde im Protokoll notiert, „erste klagt eheversprechen, entehrung und schwängerung. dieser widerspricht so ein als anderes. die klägerin sagt, sie habe keinen beweiß. der beklagte hingegen trägt sich zum reinigungseid an.“ Das Urteil legte fest, wenn der Beklagte innerhalb

²⁰⁴ siehe Anhang: Tabelle 6.

²⁰⁵ vgl. AErzDW WP 160. S. 359, 378. Konsistorialprotokolleintrag vom 11. März u. 15. April

1782.

von drei Tagen einen Eid leiste, dass er der Klägerin niemals die Ehe versprochen, noch mit ihr Geschlechtsverkehr gehabt habe, er von den Forderungen freigesprochen werde und die Klägerin in diesem Fall auch die Gerichtskosten begleichen müsse. Am 12. August 1782 erschienen die Klägerin und der Beklagte abermals zur Tagsatzung. Die Klägerin berichtete, da der Beklagte den Eid nicht innerhalb der verlangten Frist geleistet habe, wurde ihr am 5. Juli ein Urteil „eigenhändig zugestellt“. Daraufhin habe sie am 26. Juli um eine Anhörung gebeten und wurde „auf heute zum jurament einer tagsatzung angeordnet“ und sie habe „über den beigebrachten beichtzettel“ einen Meineid ableget. Das Urteil wurde dahingehend notiert, dass der Beklagte, die Klägerin innerhalb von vierzehn Tagen zu ehelichen habe und die Kindsbett, -unterhalt und Gerichtskosten begleichen müsse.²⁰⁶

Der Eid wurde auch bei den anderen Gruppen immer wieder als Rechtsmittel und Möglichkeit etwas zu beweisen herangezogen. So finden sich auch in anderen Fällen Äußerungen darüber, dass etwa jemand nicht zu einem Eid zugelassen werden könne, da die Person nicht ehrsam sei. Von der Handhabung aber geschieht das Ablegen des Eides immer nach einem bestimmten Schema. Jemand trägt sich zu einem Eid an oder es wird der Eid aufgetragen durch die Gegenpartei. Dies wird dann im Urteil beschlossen. Wer den Eid abzulegen hatte, musste dies in einer im Urteil geregelten Zeit machen. Das heißt, die Person musste zur Beichte gehen und den Beichtzettel zur angeordneten Tagsatzung mitbringen. Dort wurde über den Beichtzettel der Eid abgelegt und der Sachverhalt geschworen.²⁰⁷

Rund ums Geld

Das Argument Geld findet sich als Rechtfertigung und als Taktik für die Nicht-einhaltung eines Eheversprechens. Zum einen wurde Geld vor Gericht thematisiert, in der Angabe, dass die Beklagten kein Geld zum Heiraten hätten. Des Weiteren fand sich das Thema Geld in den Konsistorialprotokollen zum Zwecke eines Vergleichs und als Entschädigungszahlung. Schließlich gaben Beklagte an, dass sie den Klägerinnen bereits Geld für ihre Forderungen gegeben hatten.²⁰⁸

²⁰⁶ vgl. AErzDW WP 160. S. 434, 464/465. Konsistorialprotokolleintrag vom 1. Juli u. 12 August 1782.

²⁰⁷ siehe Anhang: Tabelle 2-8.

²⁰⁸ siehe Anhang: Tabelle 7.

Magdalena contra Martin

Eine Frau namens Magdalena klagte einen Zeugmachergesellen namens Martin. Das Protokoll vermerkte für die Tagsatzung am 25. Februar 1782, dass die Klägerin angebracht habe, dass der Beklagte ihr die Ehe versprochen, sie entehrt und geschwängert hätte. Daher bäte sie um die Ehevollziehungsaufgabe. Der Beklagte gestand das Eheversprechen und den Geschlechtsverkehr. Er gab an, dass er nichts gegen die Verehelichung einzuwenden hätte „zu der er sich im gewissen verpflichtet hat“ außer, dass er und sie arm seien. Beide stimmten einer Verehelichung zu und baten ihrer „armut halber“ um das Erlassen der Gerichtskosten. Des Weiteren sagten sie aus: Die Klägerin sei ledig, katholisch, frei geboren, 28 Jahre alt und mit niemand Anderem „versprochen“. Der Beklagte sagte aus, er sei evangelisch, ledig, 37 Jahre alt und folglich auch großjährig, mit niemandem „versprochen“ oder verheiratet und er sei bereits seit zwei Jahre in Wien. Er erkläre sich bereit, auch alle zukünftigen „kinder beiderlei geschlechts“ katholisch erziehen zu lassen und niemals mit „weib und kind“ aus den Erbländen fortzuziehen. Das Urteil bestimmte, dass all ihre Kinder, auch die zukünftigen, nach katholischem Glauben zu erziehen seien, das Ehepaar die Erblände nicht verlassen dürfe und verlangte, dass die Klägerin ihre Großjährigkeit bei der Pfarre beweisen müsse. Die beiden sollten nach Ablegung eines Eides, dass sie mit „niemand anderen ehelich versprochen“ ohne die dreimalige Verkündung und Erlassung der Gebühren getraut werden.²⁰⁹

Er sei „ausser Stande gesetzt, sein wort zu halten“

Für den 21. Oktober 1782 wurde im Protokoll folgendes niedergeschrieben: Eine Frau namens Theresia gab an, dass „nachdem sie der beklagte vor mehreren jahren unter verheissung der ehe entehrt und geschwängert“ habe, könne dieser sie nicht ehelichen „weil er sein brod verloren“ habe. Er habe ihr aber versprochen, ihr jährlich vierundzwanzig Gulden für das Kind zu bezahlen. Das Kind sei nun fünf Jahre alt. Sie bäte daher, „da sie auf seine person keinen anspruch machte“, um die Auszahlung des Geldes. Der Beklagte erwiderte, dass „es zwar richtig sei“, dass er ihr jährlich vierundzwanzig Gulden versprochen hatte, aber er sei „ausser Stande gesetzt, sein wort zu halten.“ Im Urteil wurde vermerkt, dass „über die von beeden theilen vernommene nothdurft, und von dem beklagten gemachten geständnis, daß er der klägerin für die unterhaltung des mit ihr erzeugten kindes jährlich vierundzwanzig gulden abzurichten versprochen, damals aber sein versprechen zu halten ausser stande gesetzt, sei

209

vgl. AErzDW WP 160. S. 343/344. Konsistorialprotokolleintrag vom 25. Februar 1782

erledigt und der klägerin vorbehalten, den beklagten darum bei behörde zu belangen.“²¹⁰

Der Hafnergeselle

Am 13. Mai 1782 klagte die Bandmacherin namens Regina Eheversprechen. Der Beklagte ein Hafnergesell namens Andreas habe sie von anderen Gelegenheiten sich zu verheiraten abgehalten. Er habe ihr zwanzig Gulden für die Versorgung des Kindes gegeben und versprochen nach einem viertel Jahr heiraten. Nun habe er sich mit einer Hafnermeisterin ehelich versprochen, was auch bereits zweimal verkündet worden sei. Aus diesem Grund habe sie ein Heiratsverbot bewirkt. Der Beklagte gestand, ein Eheversprechen ohne Zeugen gegeben zu haben, und gab auch den Geschlechtsverkehr zu. Er sei fünfundzwanzig Jahre alt. Die zwanzig Gulden habe er „nicht in der meinung gegeben, daß er sie nach einem viertel Jahr heirathen wolle, sondern, daß sie das kind davon ins spital gebe.“ Das Urteil verlangte, dass der Beklagte die Klägerin innerhalb von vierzehn Tagen zu ehelichen habe und ihr die Kindsbett, -unterhalt und Gerichtskosten bezahlen müsse. Am 14. Juni erschienen die beiden abermals vor Gericht. Der Beklagte wurde bei dieser Tagsatzung von einem Rechtsbeistand begleitet. Die Klägerin bat erneut um die Ehevollziehung, doch der Beklagte schlug einen Vergleich vor. Er wolle ihr zusätzlich zu den zwanzig Gulden und den zwölf Gulden, die er ihren Eltern gegeben habe, nochmals zwanzig Gulden geben und das Kind in Versorgung bringen. Die Klägerin akzeptierte die zwanzig Gulden, wolle das Kind aber selbst versorgen, „weil ihr vater das kind nicht aus der hand gibt“. Er solle ihr dafür noch weitere vier Dukaten für die Versorgung des Kindes geben. Das zweite Urteil legte fest, dass der Beklagte für die im Rath ausgehändigten zwanzig Gulden von den Forderungen der Klägerin freigesprochen sei. Die Klägerin müsse eine Erklärung ihres Vaters und einen Vertrag nachreichen, dass dieser, gegen Empfang von vier Dukaten und ohne weitere Ansprüche, das Kind erziehen werde und in Verpflegung nehmen werde.²¹¹

Der Vergleich

Für den 11. Jänner 1783 findet sich im Konsistorialprotokollbuch ein Vergleich zwischen einem Mann namens Johann Michael und einer Frau namens Anna Maria. Dieser versprach die „anna maria freyinn, der er die ehe schon seid vorigem jahr, ungefähr im märz zugesagt“ innerhalb von eineinhalb Jahren zu ehelichen. Falls er sie aber nicht ehelichen wollte oder

²¹⁰ vgl. AErzDW WP 161. fol 10r/10v. Konsistorialprotokolleintrag vom 21. Oktober 1782.

²¹¹ vgl. AErzDW WP 160. S. 401, 423. Konsistorialprotokolleintrag vom 13. Mai u. 24. Juni 1782.

könnte, versprache er ihr einhundert Dukaten „zu ihrer entschädigung ohne widerruck“ zu geben. Außerdem müsse er „dieser anna maria freyinn und dem von ihm erzeugten kind“ täglich zwanzig Kreuzer für den Unterhalt bezahlen. Falls er sie nicht heirate, so müsse er das Kind in Versorgung bringen lassen. Für den 18. Jänner 1783 wurde im Protokoll vermerkt, dass die Klägerin und der Beklagte von dem „letzten gemachten vergleich“ vom 11. Jänner 1783 abgewichen sind. Ein neuer Vergleich wurde ausgehandelt. Der Beklagte habe der Klägerin fünfhundert Gulden in Raten zu bezahlen. Binnen zwei Monaten hundertfünfundzwanzig Gulden und dann vierteljährlich ebenfalls hundertfünfundzwanzig Gulden. Bei Nichteinhalten müsse der Beklagte weitere zweihundert Gulden Strafe bezahlen. Er müsse das Kind in Verpflegung bringen und werde von allen Forderungen freigesprochen.²¹²

Auch aus diesen Klagen wird ersichtlich, dass das Vermögen einer Person für die Heirat und die Partnerwahl von großer Bedeutung war. Aber nicht nur das, denn diese vier Fälle sind aus vielerlei Gründen auch „Sonderfälle“.

Die Klage „Magdalena contra Martin“, da es sich um Personen unterschiedlichen Glaubens handelte. Barbara Söldenwagner fand in ihrer Diplomarbeit insgesamt vier Ansuchen um eine Heiraterlaubnis von lutherischen und katholischen Ehepartnern in den Passauern Protokollen. Der Heirat wurde zugestimmt, unter der Bedingung, dass der Ehepartner lutherischen Glaubens noch vor der Heirat zum Katholizismus konvertierte.²¹³ Ähnlich verhält es sich bei der Klage „Magdalena contra Martin“, wobei es sich hier nicht um ein Ansuchen um eine Heiraterlaubnis handelt, sondern eben um eine Gerichtsklagen in der eine Katholikin einen Protestanten wegen Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung klagte und diese auch den Ehestand mit ihm anstrebte. Die Überlieferung dieser Klage zeigt unter welchen Bedingungen gemischt konfessionellen Paaren eine Heirat ermöglicht wurde. Die wichtigsten Bedingungen waren die Zusicherung, dass sie alle ihre Kinder nach katholischem Glauben erziehen würden und, dass sie niemals aus den Erblanden auswandern würden. Dazu kamen allgemeine Voraussetzungen, wie der Nachweis der Großjährigkeit und der Schwur, dass sie mit niemandem ehelich versprochen oder verheiratet sind. Das Konsistorium gestattete daher die Heirat unter der Einhaltung der genannten Voraussetzungen und unter der

²¹² vgl. AErzDW WP 161. fol. 31r. u. 31v. Konsistorialprotokolleintrag vom 11. Jänner und 18. Jänner 1783.

²¹³ vgl. SÖLDENWAGNER, „Das Ehegericht in der Frühen Neuzeit“, 95ff.

Drohung, dass sie auch bestraft werden könnten. Weshalb die dreimalige Verkündigung nicht eingefordert wurde ist fraglich. Des Weiteren wird aus dieser Klage ersichtlich, dass Gerichtsgebühren aus finanziellen Gründen erlassen werden konnten.

Auch der Fall der Klägerin namens Theresa in meinem Untersuchungsraum ebenso außergewöhnlich. Zunächst, da es einer der wenigen Fälle ist der zeigt, dass es durch außergerichtliche Vereinbarungen für eine Mutter eines unehelichen Kindes möglich war, ihr Kind selbst großzuziehen. Ob das Kind tatsächlich bei der Mutter lebte, wird aus der Klage leider nicht ersichtlich. Dennoch wird deutlich, dass die Erziehung durch die Frau und nicht durch den Mann organisiert und finanziert wurde. Des Weiteren ist dieser Fall auffällig da die Forderung der Klägerin auf Unterhaltszahlungen nicht durchgesetzt wurde, obwohl der Beklagte eingestanden hatte, dass er der Klägerin für die Erziehung des Kindes Zahlungen zugesichert hatte. Der Klägerin wurde durch das Konsistorium zwar das Belangen des Beklagten „durch die behörde“ eingeräumt, es stellt sich aber die Frage weshalb das Konsistorium nicht selbst ein Urteil fällte.

Der Fall der Bandmacherin und des Hafnergesellen ist in zweierlei Hinsicht interessant. Einerseits wird sichtbar wie eng der soziale Auf- und Abstieg in der Gesellschaft mit einer Heirat in Zusammenhang stand. Der Hafnergeselle bevorzugte die Ehe mit einer Hafnermeisterin was für ihn einen Aufstieg bedeutete obwohl er zuerst einer Bandmacherin die Ehe versprochen hatte und diese auch geschwängert hatte. Der Bandmacherin fehlte das ökonomische und soziale Kapital, welches die Hafnermeisterwitwe besaß. Denn diese besaß einen Betrieb samt Berechtigung zu dessen Führung. Ob nun seine Version oder die der Bandmacherin bezüglich der Ersatzzahlung der Wahrheit entsprach ist eigentlich nicht von Bedeutung. Denn schließlich konnte er sich durch die Aushandlung des Vergleichs von seinem Versprechen freikaufen und entbinden. Ein „Sonderfall“ ist diese Klage aber, da dies der einzige Fall ist bei dem die Klägerin durch einen Vergleich aushandelte, dass das Kind in „ihrer“ Obhut bleiben sollte. Dies war nur möglich gewesen indem ihr eigener Vater die Obhut für das Kind übernahm. Leider sind die geforderte Erklärung des Vaters, dass er die Erziehung des Kindes übernehmen werde, und der Vertrag nicht überliefert oder dokumentiert. Für sie und das Kind bedeutete das Nicht Heiraten auf jeden Fall einen sozialen Abstieg.

Der letztgenannte Fall „Der Vergleich“ hingegen ist in formeller Hinsicht ein Sonderfall. Er gehört zu den letzten Einträgen im Protokollbuch bezüglich der Eheversprechensklagen. Der Verlauf der Klage selbst wurde nicht mehr protokolliert. Lediglich die Vergleiche, die die Parteien ausgehandelt hatten sind vermerkt.

Zweifelhafte Vaterschaften und liederliche Frauen?

Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung klagten auch diese Frauen, wobei die Ehre dieser Frauen im Vordergrund der Argumentation der Männer stand. Der „Umgang mit anderen Männern“, „liederliche Aufführung“, Bezahlung für den Geschlechtsverkehr und Verführung durch die Frau, waren die häufigsten Argumente der Beklagten, um die Vaterschaft abzustreiten, oder um einem Eheversprechen zu entkommen. Gleichgültig ob sie das Eheversprechen zugaben oder nicht. Eines hat diese Klagegruppe gemein: bei jeder dieser dreizehn Klagen wurde der Geschlechtsverkehr eingestanden, aber die Ehre der Frauen bezweifelt und auch strittig gemacht. Sechs der Klägerinnen und vier der Beklagten hatten einen Rechtsbeistand.²¹⁴

Sie habe „...sich auch selbst wegen unerlaubten ausschweifungen gerühmet.“

Eine Frau namens Annamaria klagte einen Schneidermeister namens Anton wegen Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung. Für den 28. Jänner 1782 wurde protokolliert: Der Beklagte habe widersprochen das Eheversprechen gegeben und Geschlechtsverkehr mit der Klägerin gehabt zu haben. Sie sei bei ihm im Dienst gewesen und habe ihm erzählt, dass sie 500 Gulden habe. Da habe er zu ihr gesagt, wenn sie soviel Geld habe und auch einige Zeit gut wirtschaften würde, „so könnte es geschehen, daß er ihr das heirathen verspreche. Nach der Zeit habe sie liederliche aufführung gehabt und auch kerln ins haus gebracht. Sich auch selbst wegen unerlaubten ausschweifungen gerühmet.“ Im Urteil wurde vermerkte, dass die Klägerin innerhalb von vierzehn Tagen ihre Position zu beweisen habe. Am 18. März 1782 erschien die Klägerin mit einem Rechtsbeistand vor dem Konsistorium. Der Beklagte stellte die Bitte, die Klage abzuweisen, da die Klägerin ihre Anklagepunkte nicht innerhalb der vierzehn Tage bewiesen habe. Die Gegenseite forderte ihn daraufhin auf einen Eid zu leisten, dass er sie weder geschwängert noch entehrt habe. Dies wurde auch im Urteil von dem Beklagten gefordert. Für den 19. April 1782 wurde notiert, dass der Beklagte „über den beigebrachten beichtzettel“ einen Eid abgelegt habe. Das Urteil fixierte, dass der Beklagte „von der klägerin klage, ledig und müssig“ sei und die Klägerin seine Gerichtskosten bezahlen müsse.²¹⁵

²¹⁴ siehe Anhang: Tabelle 8.

²¹⁵ vgl. AErzDW WP 160. S. 328, 365/366, 379/380. Konsistorialprotokolleintrag vom 28. Jänner, 18. März u. 19. April 1782.

„ich habe die data aufgeschrieben, um zu wissen ob die zeit eintrifft...“

Eine Frau namens Katharina erschien mit ihrem Anwalt am 1. Februar 1782 zur Tagsatzung und klagte Eheversprechen, Defloration und Schwängerung. Der Beklagte namens Franz widersprach sowohl das Eheversprechen als auch den Geschlechtsverkehr. Auch der Beklagte wurde von einem Rechtsbeistand begleitet. Er legte seinen Taufschein vor, um seine Minderjährigkeit zu beweisen und ein Attest „daß sie eine üble aufführung habe, und mehrere Mannspersonen zum beischlaf bereden wolle, wie sie dann demetwillen im orte ausgewießen war.“ Er bat das Konsistorium um die Abweisung der Klage. Die Klägerin berief sich auf einen Mann namens Joseph, der bei der Verhandlung anwesend war und dem der Beklagte den Geschlechtsverkehr eingestanden hätte. Laut Protokoll sagte die Klägerin aus, dass ihre Mutter den Zeugen zum Beklagten geschickt habe „um ihn darum zu befragen“. Der Beklagte habe dem Zeugen den Beischlaf eingestanden und gesagt, „ich habe die data aufgeschrieben, um zu wissen ob die zeit eintrifft.“ Auch nach diesen Aussagen widersprach der Beklagte. Das Urteil des Konsistoriums beschloss, dass der Beklagte von dem Eheversprechen freigesprochen werde. Die Klägerin behielt das Recht vor, die Entehrung und Schwängerung zu beweisen.²¹⁶

Sie habe das Kind auf den Namen ihres Mannes taufen lassen

Eine Frau namens Katharina klagte einen Tobakaufseher namens Peter wegen Eheversprechen, Defloration und Schwängerung. Sie erschien mit einem Anwalt zur Tagsatzung vom 4. Februar 1782. Der Beklagte gestand, dass er erst im Juli „vollkommen“ und davor nur zweimal „unvollkommen“ Geschlechtsverkehr mit ihr gehabt hätte. Sie sei bereits schwanger gewesen und daher könne er nicht der Kindsvater sein. Außerdem „habe sie eine schlechte aufführung, sei mit einem kaufmann durchgegangen“ und „habe sich mit einem bedienten für verehelicht ausgegeben.“ Die Klägerin erwiderte, dass er bereits im April mit ihr „zu thun gehabt“ habe. Das Konsistorium bestimmte, dass der Beklagte, wegen des eingestandenen Geschlechtsverkehrs die Kindsbett, -unterhalt und Gerichtskosten bezahlen müsse, sofern er keinen anderen Kindsvater beweisen könne. Der Klägerin bleibe vorbehalten das Eheversprechen zu beweisen. Die Entehrungsklage wies das Konsistorium ab, da sie den „umgang mit anderen mannsbildern nicht widersprochen hat.“

Am 8. April erschien der Beklagte ebenfalls mit einem Rechtsbeistand und seine Sicht wurde folgendermaßen protokolliert: Er, der Beklagte, hätte sich gegen die Verordnung des

216

vgl. AErzDW WP 160. S. 332. Konsistorialprotokolleintrag vom 1. Februar 1782.

vorherigen Verlasses beschweren können, habe dies aber nicht gemacht, da er keinen anderen Kindsvater beweisen könne. Ein Attest einer Frau namens Josepha vom 13. Februar zeuge aber, und dies würde die anwesende Zeugin auch mündlich mitteilen, dass die Klägerin ihr „auf befragen, wer Kindsvater sei, ausdrücklich geantwortet, daß ein bedienter aus der Stadt vater sei.“ Weiters könne er auch beweisen, dass sie sich in Pressburg in vier „bordelhäusern“ aufgehalten habe und „allzeit eine schlechte aufführung gehabt habe.“ Die Klägerin könne als „persona infami“, das heißt als unehrenhafte Person nicht zum Eid zugelassen werden. Er hingegen wolle schwören, dass er nicht der Kindsvater sei. Die Klägerin berief sich auf die Aussage des Beklagten in der vorangegangenen Tagsatzung, dass er im Juli „vollkommen“ und davor „unvollkommen“ mit ihr Geschlechtsverkehr gehabt habe und sagte, dass er der Kindsvater sei. Sie widersprach im Bordell gewesen zu sein. Das Konsistorium beschloss, dass die Klägerin die Kindsbett-, -unterhalt und Gerichtskosten bekommen würde, wenn sie einen Eid ablegen würde, dass niemand Anderer der Kindsvater sei.

Zur darauffolgenden Verhandlung bat die Klägerin um Anerkennung, dass sie durch den Beklagten „kindsmutter geworden“ sei. Seine Ansicht wurde folgendermaßen protokolliert: „sie könne zum schwören nicht zugelassen werden, denn erstens sei sie verheirathet, bringt das zeugnis, zweitens habe sie das Kind bei der Pfarre auf den mannes Gottphal namen taufen lassen, aber von dem pfarrer begehrt, daß er statt diesen, den namen peter einschreiben soll. Nach wilder zänkerei ist endlich die sache folgendermaßen ausgeglichen und abgethan worden.“ Der Beklagte müsse für die Kindsbett-, Kindsunterhalt- und Gerichtskosten insgesamt zweiundzwanzig Gulden und fünfzehn Kreuzer bezahlen und er müsse das Kind in Verpflegung bringen. Er werde aber von den übrigen „sprüchen und forderungen der klägerin“ freigesprochen.²¹⁷

„Sie sei eine blasse hure, die jedermann den zutritt gestattet“

Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung klagte eine Dienstmagd namens Theresia. Wie in der Tagsatzung für den 17. Juni 1782 verzeichnet wurde habe sie mündlich, „blos die kindsbettkosten und kindsversorgung, und sonst nichts“ gefordert. Der Beklagte namens Karl widersprach dem Eheversprechen und der Entehrung. Die Klägerin habe ihn zum Geschlechtsverkehr verleitet und er habe ihr „allzeit“ dafür bezahlt. „Sie sei eine blasse hure, die jedermann den zutritt gestattet.“ Des Weiteren würde sie mit einem Mann „gar wie verheirathet“ zusammen wohnen. Er glaube nicht der Kindsvater zu sein, habe aber auch

²¹⁷

vgl. AErzDW WP 160. S. 334/335, 350, 376. Konsistorialprotokolleintrag vom 4. Februar, 25. März, 8. April 1782.

keinen gesicherten Beweis für einen Anderen. Das Konsistorium beschloss, dass der Beklagte, da er den Geschlechtsverkehr eingestanden hatte, dazu verpflichtet sei, die Kindsbettkosten zu ersetzen und das Kind in Verpflegung zu bringen, sollte die Klägerin einen Eid schwören, dass kein Anderer der Kindsvater sei. Zudem müsse er auch die Gerichtskosten in der Höhe von zwei Gulden und neun Talern bezahlen. Am 26. Juli 1782 brachte Theresia den Beichtzettel zur Tagsatzung und bat das Gericht aufzunehmen, dass sie zwei Kinder zur Welt gebracht habe, die beide noch lebten. Der Beklagte erließ ihr den Eid. Das Konsistorium verurteilte den Beklagten zur Zahlung der Kindsbettkosten. Auch musste er die Kinder in Verpflegung bringen.²¹⁸

„Er heirate sie nicht,...“

Für den 22. November 1782 wurde im Protokollbuch folgendes notiert: eine Bauerntochter namens Theresia sagte, dass der Beklagte ihr die Ehe versprochen, sie entehrt und geschwängert hätte. Dies hätte er auch beim „Hofrichtsamte“ zugegeben, welches sie an das Konsistorium verwiesen habe. Der Beklagte namens Peter, ein Bauernsohn, gestand alles und gab an, er habe ihr zu Pfingsten versprochen sie zu heiraten. Nun wolle er sie nicht heiraten, da sie mit anderen Männern verdächtigen Umgang gehabt habe. Er glaube auch nicht der Kindsvater zu seien. Die Klägerin widersprach „daß sie mit andern was unerlaubtes vorgehabt, er habe keine Probe, habe bei dem Hofrichter schon bemerkt, das er keine Probe habe, ausser daß er bei ihrer Mutter bursche aus und eingehen gesehen.“ Daher wolle sie auch schören, dass sie sich niemals mit „einem anderen vergangen“ habe. Der Beklagte blieb bei seiner Meinung, dass er sie nicht heiraten wolle, seine Eltern seien noch am Leben und würden ihm nichts geben. Hierauf folgte das Urteil, dass Beklagte die Klägerin zu ehelichen habe, ihr die Kindsbett- und unterhalt und die auf vier Gulden und dreißig Taler gemäßigten Gerichtskosten zu bezahlen habe.²¹⁹

Die Auswertung der Klagen zeigt, dass Frauen vor allem eine Chance für die Anerkennung ihrer Klage hatten, wenn die beklagten Männer geständig waren. Das Eingestehen oder Nichteingestehen einer Sache vor dem Gericht war daher zentral. So wurden alle Forderungen welche die Klägerin Annamaria, die beim Beklagten Schneidermeister Anton im Dienst

²¹⁸ vgl. AErzDW WP 160. S. 424, 453/454. Konsistorialprotokolleintrag vom 17. Juni u. 26. Juli 1782.

²¹⁹ vgl. AErzDW WP 161. fol. 19v/20r. Konsistorialprotokolleintrag vom 22. November 1782.

gewesen war, abgewiesen, nachdem sie ihre Aussagen nicht beweisen konnte, dieser allem widersprochen hatte und er auch den von ihr geforderten Eid abgelegt hatte.

Der Beklagte Franz, der ein Attest über die „üble Aufführung“ der Klägerin Katharina zur Verhandlung mitgebracht hatte und der ebenfalls alles widersprochen hatte wurde vom Eheversprechen freigesprochen. Leider ist weder das Attest, noch die Person die das Attest ausgestellt hat überliefert. Der Zeuge der Klägerin war zur Beweiserbringung in Bezug auf die Entehrung und die Schwängerung nicht ausreichend gewesen. Daher blieb es der Klägerin offen die Entehrungsklage und die Schwängerung zu beweisen. Sie erschien aber kein weiteres mal vor Gericht.

Die Klage der Katharina gegen den Aufseher Peter zeigt die Zentralität der Aussagen vor Gericht ebenso deutlich. Da der Beklagte den Geschlechtsverkehr eingestanden hatte, sollte er für die Kosten aufkommen sofern er keinen anderen Kindsvater nachweisen könne. Da die Klägerin dem Umgang mit anderen Männern nicht widersprochen hatte, wurde die Entehrungsklage fallengelassen. Das Eheversprechen, da weder er beweisen konnte, dass es keines gegeben hatte, noch sie beweisen konnte, dass es eines gegeben hatte, blieb offen. Der Beweis eines anderen Kindsvaters war eine schwierige Angelegenheit. Aus den anderen Klagen geht hervor, dass lediglich der Schwur der Frau als Beweismittel galt. Da die Klägerin aber nicht zum Schwur zugelassen wurde, ist fraglich wie das Konsistorium zu einer Entscheidung gekommen wäre, hätten sich die Parteien nicht doch auf einen Vergleich eingelassen. Es stellt sich aber vor allem die Frage, warum klagt eine verheiratete Frau wegen Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung? Es wurde zwar protokolliert, dass der Beklagte ein Zeugnis zum Beweis brachte und, dass die Klägerin das Kind auf den Namen ihres Mannes hat taufen lassen, leider geht aber aus dem Protokoll nicht hervor was das für ein Zeugnis gewesen ist.

Die Beweiserbringung der Vaterschaft durch einen Schwur wird in der Klage der Dienstmagd Theresia ersichtlich. Der Beklagte Karl hatte gestanden, mit der Klägerin Geschlechtsverkehr gehabt zu haben, doch diese musste beschwören, dass er der Kindsvater sei. Was sie dann auch tat. Der Beklagte wurde verpflichtet die Kindsbettkosten zu ersetzen und er musste das Kind in Verpflegung bringen.

Der Fall der Bauerntochter, die einen Bauernsohn klagte, ist insofern interessant, weil die beiden bereits bei einer anderen Stelle Klärung bezüglich ihrer Streitigkeiten gesucht hatten und an das Konsistorium verwiesen wurden. Zudem war dies der einzige Fall in dieser Gruppe, bei dem das Urteil dahingehend ausfiel, dass der Beklagte die Klägerin heiraten musste.

Es ist fragwürdig, ob alle Klägerinnen die Durchsetzung der Ehe wünschten, oder ob nicht vielmehr die Kindsbettzahlungen und Kindesunterhaltszahlungen elementar für ihre gerichtlichen Klagen waren, beziehungsweise die Wiederherstellung der „Ehre“. In zwei Fällen wurde protokolliert, dass die Beklagten für den Geschlechtsverkehr bezahlt hatten. Vier der Fälle endeten mit einem Freispruch vom Eheversprechen, wobei zweimal die Gegenerweisung offen blieb und zweimal Kindsbett-, Kindesunterhalt und Gerichtskosten vom Beklagten zu bezahlen waren zusammen mit der Anordnung, das Kind in Verpflegung bringen zu lassen. Dreimal kam es zu einem Freispruch in allen Anklagepunkten. In diesen Fällen mussten die Klägerin dann auch die Gerichtskosten bezahlen. Fünfmal kam es zu dem Urteil, dass der Beklagte die Kindsbett-, Kindesunterhalt und Gerichtskosten zahlen müsse. Eine Klage die ohne Ergebnis vor dem Konsistorium verhandelt wurde, war jene eines beklagten Kutschers. Dieser hatte laut Protokoll der Klägerin ein Eheversprechen mit Mund und Herz gegeben, aber ohne Handschlag. Erst danach habe er erfahren, dass seine Braut eine „Hure“ sei. Da weder die Klägerin noch der Beklagte ihre Ansicht beweisen konnten und auch nicht mehr vor Gericht erschienen sind, blieb die Klage offen.²²⁰

5.9. Entehrung und Schwängerung

Entehrung und Schwängerung wurde in der von mir untersuchten Zeitspanne lediglich fünfmal eingeklagt. Drei der Klägerinnen und drei der Beklagten erschienen im Laufe der Prozesse mit einem Rechtsbeistand vor Gericht.²²¹

„stehend kann es nichts machen, ich habe nur stehend mit ihr was vorgehabt“

Für den 11. Jänner 1782 wurde protokolliert, dass eine Frau namens Katharina wegen Entehrung und Schwängerung klagte. Der Beklagte, ein Mann namens Ignaz „widersprach nicht den beischlaf“. Dieser kurzen Notiz folgte das Urteil, dass die Klägerin ihre Aussage zu beweisen habe und auch dem Beklagten die Gegenerweisung offen stehe. Am 12. April 1782 bat die Klägerin um die Anhörung ihrer Zeugen, „jedoch wenn der beklagte selbst gegenwärtig wär, und die zeugen ihm alles ins gesicht sagen würden. so würde er selbst geständig“ sein. Dieser hatte sich bei der Verhandlung durch einen Rechtsbeistand vertreten lassen. Das Konsistorium entschied, dass die Verhandlung auf den 26. April vertagt werde. Für diesen Tag wurde protokolliert, dass, obwohl eine Verwandte des Ignaz und ein weiterer Zeuge ihm ins Gesicht sagten, dass er ihnen „den beischlaf eingestanden“ hatte widersprach

²²⁰ siehe Anhang: Tabelle 8.

²²¹ siehe Anhang: Tabelle 9.

er ihnen und „leugnete“ den Beischlaf. Die Klägerin gab daraufhin an, dass sie einen weiteren Zeugen hätte, nämlich seinen Vater. Diesem habe der Beklagte auf Befragen gesagt, „stehend kann es nichts machen, ich habe nur stehend mit ihr was vorgehabt“. Außerdem hätte eine weitere Zeugin „diese handlung zwischen beiden“ gesehen. Sie bäte daher um die Vorladung dieser Zeugen. Der Beklagte gestand, dass ihn sein Vater darüber befragt habe, allerdings habe er dem Vater lediglich eingestanden, dass er als „antassung“ etwas mit ihr „vorgehabt“. Das Konsistorium vertagte die Verhandlung auf den 3. Mai.

An diesem Tag sagte der Vater aus, dass er den Beklagten befragt habe und dieser habe ihm eingestanden „mit ihr was vorgehabt“ zu haben und „dies habe er gewiß drei mal gesagt, das könne er schwöhren.“ Die Zeugin sagte daraufhin aus, „sie habe gesehen, daß der beklagte der klägerin den rock aufgehoben und lange zeit den rock oben gehabt.“ Die Klägerin beantragte daraufhin einen Erfüllungseid. Im Urteil wurde festgelegt, wenn der Anton Höfeter der Vater des Beklagten und die Klägerin ihre Aussagen beschwören, wird der Beklagte als Kindsvater anerkannt und als Entehrer gehalten. „Motiva: 1. hat sich beklagter bei der tagsatzung am 26. april selbst geäussert, daß er den proces verlohren haben wolle, wann dies sein vater beschwört. 2. haben mündlich schon zeugen mutmassungen und actas vorgebracht. 3. der beklagte hat sogar gelegnet, daß er seinen vatter etwas eingestanden hat“ und 4. habe die Klägerin stets eine „gute aufführung gehabt“.

Da der Vater zum Zeitpunkt der Eiderklärung krank war, wurde die Tagsatzung vertagt. Am 10. Juni erschien die Klägerin erneut vor Gericht, der Beklagte war abwesend. Es wurde notiert, dass der Zeuge wegen Unpässlichkeit bereits am 8. Juni in Gegenwart zweier Rechtsbeistände den Eid abgelegt habe. Dies sei auch auf dem Eidesformular vermerkt worden. Die Klägerin habe „über den beigebrachten beichtzettel“ nach „angehörter Meineidserinnerung“ auch den Eid abgelegt. Im Urteil wurde vermerkt, dass der Beklagte die Kindsbettkosten, Kindesunterhaltung und Gerichtskosten zu bezahlen habe und die Klägerin wegen der Entehrung schuldlos zu halten sei. Die Klägerin müsse die beiden Verlasse in der Höhe von zwei Talern und dreißig Kreuzern und das „formula jurandi“ mit siebenundzwanzig Kreuzern zu bezahlen.²²²

Der Beklagte werde auch wegen Ehebruchs von seiner Frau belangt.

Am 2 September 1782 klagte eine Frau namens Theresia wegen Entehrung und

²²²

vgl. AErzDW WP 160. S. 321, 376, 385/386, 391/392/ 393, 416, 419/420.

Konsistorialprotokolleintrag vom 11. Jänner, 12. April, 26. April, 3. Mai, 7. Juni u. 10. Juni 1782.

Schwängerung „während sie bei ihm im Dienst war“. Des Weiteren sagte sie laut Protokoll aus, er sei verheiratet, habe das „concupitum“ zwei Personen außergerichtlich eingestanden und diese hätten ihre Aussage beim Landesgericht abgelegt. Sie verlange daher einen Eid des Beklagten. Der Beklagte ein Untertan im Dorf Fischamend widersprach Geschlechtsverkehr mit der Klägerin gehabt zu haben und akzeptierte den Eid. Das Urteil sah vor, dass der Beklagte von der Klage freigesprochen werde, wenn er binnen achtzehn Tagen nach Erhalt des Urteils einen Eid ablege, dass er sich niemals mit der Klägerin „fleischlich vergangen“ habe. In diesem Fall müsse die Klägerin die Gerichtskosten in der Höhe von fünf Gulden und vierundzwanzig Kreuzer bezahlen. Am 8. Oktober erschien die Klägerin abermals vor Gericht und bat um die Anerkennung des Urteils, da der Beklagte den Eid nicht zur vorgeschriebenen Zeit abgelegt habe. Der Beklagte hingegen sagte aus, er wolle den Eid ablegen, habe dies aber zu spät beantragt, da er sich mit der Gerichtsordnung nicht auskenne und nicht gleich einen Rechtsbeistand aufreiben konnte. Das Protokoll vermerkte außerdem, dass der Beklagte wegen Ehebruchs von seiner Ehefrau belangt werde. Schließlich wurde ein Vergleich ausgehandelt, dass der Beklagte der Klägerin vierzig Gulden in Raten bezahlen werde.²²³

Der Fall der Frau Katharina, welche den Ignatz geklagt hatte, zeigt, wie schwer es tatsächlich war, eine Entehrung und Schwängerung zu beweisen, selbst wenn der Beklagte dem Beischlaf nicht widersprochen hatte. Der Beklagte hatte dem Protokoll nach den Anschuldigungen in der ersten Tagsatzung weder widersprochen, noch hatte er sie eingestanden. Was in der ersten Tagsatzung tatsächlich zur Sprache gekommen war oder nicht, ist leider nicht überliefert. Wie aber aus den anderen Gerichtsklagen ersichtlich wurde, erfolgte die Erweisung beziehungsweise Gegenerweisung des Sachverhalts, entweder durch ein Eingeständnis oder die Ablegung eines Eides. Nachdem die Klägerin also ein Eingeständnis des Beklagten, mittels der Zeugenaussagen erwartet hatte, welches nicht gegeben wurde verlangte die Klägerin einen Eid. Die Tatsache, dass nicht die Zeugin, die die Tat gesehen hatte sondern der Vater des Beklagten, dem der Vorsatz zur Tat eingestanden wurde für die positive Wende der Verhandlung führte ist interessant. Auf den ersten Blick könnte man meinen, dies habe mit der Tatsache zu tun, dass der Vater ein Mann und die Zeugin eine Frau ist, oder vielleicht, dass der Vater als Zeuge gegen den Sohn glaubhafter ist, da er mit ihm verwandt ist. Aber, die Aufzählung der Motive im Verlass, welche festgelegt hatte, dass der Beklagte für den

²²³

vgl. AErzDW WP 160. S. 483 und WP 161. fol. 7. r. u. v. Konsistorialprotokolleintrag vom 2. September 1782 und 8. Oktober 1782.

Entehrer und Kindsvater zu halten sei, deutet viel eher darauf hin, dass er vielmehr damit zutun hatte, dass der Beklagte in einer Verhandlung ausgesagt hatte, dass er den Prozess verloren haben wolle, wenn sein Vater seine Aussage beschwört. Diese Klägerin erhielt Zahlungen und wurde wegen der Entehrung für schuldlos gehalten.

Die Entehrung konnte lediglich in einer dieser fünf Klagen bewiesen werden. Zwei Klägerinnen „verzichteten“ auf die Erweisung der Entehrung und Schwängerung, indem die eine nicht mehr vor Gericht erschien und die andere Klägerin sich auf einen Vergleich einließ. Interessant ist, dass drei dieser fünf Klägerinnen in einem Dienstverhältnis mit dem Beklagten standen. Bei den zwei übrigen Fällen ist das Verhältnis zwischen der Klägerin und dem Beklagten ungeklärt. Wobei der eine Beklagte, ein herrschaftlicher Raumdiner, ausgesagt hatte, dass er für den Geschlechtsverkehr bezahlt hätte. Dem hatte die Klägerin allerdings widersprochen. Bei der zweiten Klage war der Beklagte abwesend. Diese Klägerin verzichtete im Vorhinein auf die Erweisung der Entehrung, indem sie lediglich die Kindsbett- und Kindskosten und Gerichtskosten forderte, welche ihr auch zugesprochen wurden. Was mit diesen unehelichen Kindern geschah, wurde in den Protokollen dieser Klagen, bis auf einmal, wo vermerkt wurde, dass der Beklagte es in Verpflegung zu bringen habe, nicht vermerkt. Anzunehmen ist, dass auch diese Kinder bereits in Spitälern oder bei Pflegefamilien abgegeben worden sind.²²⁴

Besonders interessant ist der Fall der „Angestellten“ Theresia. Es ist dies der einzige Fall, indem ein verheirateter Mann vorkam und in dem vermerkt wurde, dass er wegen Ehebruchs belangt werde.

Rechtswidriges Verhalten wie Prostitution oder Klagen von verheirateten Frauen wurden zwar in den Protokollen erwähnt scheinen jedoch nicht zu einem Einschreiten seitens der Konsistorien geführt zu haben. Diese vermeintlichen Verfehlungen unterlagen zwar nicht der Jurisdiktion der Kirche, sondern waren Angelegenheiten der weltlichen Gerichtsbarkeiten, doch wäre es interessant, ob diese die Verfehlungen an die dafür zuständigen Gerichte weitergeleitet hatten.

²²⁴

siehe Anhang: Tabelle 9.

6. Auswertung der Klagen

Wann und warum bestand also die Notwendigkeit Eheversprechen, Entehrungen und Schwängerungen vor Gericht zu klagen? Zum Einen, wenn ein bereits offizielles Eheversprechen vorhanden war und die KlägerInnen davon losgesprochen werden wollten, damit sie wieder die Möglichkeit hatten, sich anderweitig zu verheiraten. Des Weiteren traten KlägerInnen vor das Gericht, um „EheversprechensbrecherInnen“ zu belangen und um eine Ehevollziehungsaufgabe durch das Gericht zu bewirken. Der dritte und häufigste Grund für eine Klage war eine Schwängerung. Egal, ob Eheversprechen und Schwängerung, Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung oder Entehrung und Schwängerung geklagt wurde, die Schwangerschaft beziehungsweise die Geburt eines Kindes war in diesen Klagen zentral. Denn durch die Schwangerschaft wurde das offizielle Vergehen des Geschlechtsverkehrs, welches nicht innerhalb einer Ehe und nicht zum Zwecke der Fortpflanzung geschehen war, offensichtlich.

Bei den zehn Eheversprechensklagen ohne Entehrung und Schwängerung kam es in keinem Urteil zu einer Verpflichtung zur Heirat. Einmal ging die Klage unentschieden aus und beiden Parteien blieb die Erweisung beziehungsweise Gegenerweisung des Sachverhaltes offen und somit kam es zu keinem Schuldspruch. Eine Klage wurde vertagt mit dem Beisatz, dass bei Nichterscheinen der Parteien die Klage als abgewiesen gelte. Diese Parteien erschienen kein weiteres Mal vor Gericht. Zwei der Klagen endeten mit einem Freispruch vom Eheversprechen, wobei die Kläger in beiden Fällen Männer waren. Die übrigen Klagen endeten alle mit einem Vergleich, wobei der klagenden Partei eine Schadensersatzzahlung zugesprochen wurde.

Die Klagen zu Eheversprechen und Schwängerung endeten einmal mit einem Freispruch bezüglich des Eheversprechens aber mit Zahlungsverpflichtungen für das Kind. Einmal kam es zu dem Urteil der Heirat, wobei diese Klage schlussendlich in einem Vergleich endete. Somit kam es in dieser Gruppe zu keiner „erzwungenen“ Heirat.

Die Klagen mit Entehrung und Schwängerung zum Inhalt endeten einmal in einem Vergleich. Eine Klage blieb offen und dreimal mussten Entehrungs- und Schwängerungsgelder bezahlt werden. Auch hier kam es bei den insgesamt fünf Klagen zu keiner Anordnung einer Ehe durch das Gericht.

Bei den Klagen bezüglich des Eheversprechens, der Entehrung und Schwängerung kam es

dem Urteil nach dreizehnmal zu einer Verpflichtung zur Heirat. Siebenmal war diese Verpflichtung an eine Bedingung geknüpft. Der väterliche Konsens sollte noch erbracht werden oder es war noch ein Eid ausständig. Wie viele dieser Heiraten letztendlich zustande kamen ist ungewiss. In den übrigen sechs Fällen kam es aber mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit zu einer Ehe. Ein Beklagter konnte dem Urteil der Heirat bei einem zweiten Termin vor Gericht durch einen Vergleich entgehen. Bei all diesen Fällen mussten die Beklagten die Kindsbett- und Kindesunterhaltszahlungen und Gerichtskosten begleichen.

Fünf Klagen bezüglich Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung wurden durch einen Vergleich bei Gericht ausgehandelt. Vier der Beklagten zahlten den Klägerinnen Geld für ihre Forderungen und ein Beklagter ließ sich dann doch zu einer Heirat durch die Verwandtschaft bereden.

Zwei Beklagte mussten wegen des eingestandenen Beischlafs Zahlungen leisten, das Eheversprechen und die Entehrungsklage blieben aber offen. Ob sich hier noch ein zukünftiges Paar fand bleibt ungeklärt. In zwei weiteren Fällen kam es zu einem Freispruch bezüglich des Eheversprechens, hingegen blieben die Schwängerungs- und die Entehrungsklagen offen. Acht der Fälle endeten mit dem Urteil, dass die Beklagten vom Eheversprechen freigesprochen wurden, aber wegen des eingestandene Geschlechtsverkehrs die Kindsbett- und Kindesunterhaltszahlungen leisten mussten und die Gerichtskosten zu bezahlen hatten.

Drei der Klagen blieben offen, da weder die Klägerin noch der Beklagte ein weiteres mal vor Gericht erschienen sind.

Barbara Söldenwagner fand in den Passauer Protokollen aus den Jahren 1666-1668 vierzehn Männer und neunzehn Frauen die ein Eheversprechen beim Ehegericht einklagten. Lediglich zwei dieser Fälle endeten mit der Auflage zu einer Heirat. Des Weiteren sind sechsundzwanzig Klagen bei denen Eheversprechen und/oder Defloration geklagt wurden in den Passauer Protokollen vermerkt. Die von ihr untersuchten Klagen bezüglich der Eheversprechen mit Schwängerung zogen sich laut Barbara Söldenwagner in der Regel über mehrere Verhandlungen und es war schwierig für diese Frauen die Kindsväter zur Rechenschaft zu ziehen. Grund dafür war, dass diese häufig den Aufenthaltsort wechselten und dass selbst die Compass- Schreiben, welche an deren Herrschaft geschickt wurden, oft ohne Wirkung blieben.²²⁵

²²⁵

vgl. SÖLDENWAGNER, „Das Ehegericht in der Frühen Neuzeit“, 43.

Auch in den von mir untersuchten Klagen scheint es so als wäre es schwierig gewesen die Kindesväter zur Rechenschaft zu ziehen. Allerdings in einem anderen Zusammenhang. Alle beklagten Männer erschienen persönlich vor Gericht oder ließen sich vertreten, dennoch kam es in den wenigsten Fällen zu einer Heirat. Denn um eine Heirat durchzusetzen, hätten die Frauen das Eheversprechen beweisen müssen, was sich in den meisten Fällen als sehr schwierig herausstellte. Trotzdem nahmen die Frauen die Klagemöglichkeit in Anspruch und bekamen in den meisten Fällen zumindest die Kindsbett- und Kindesunterhaltszahlungen.

Luise Schorn- Schütte kam in ihrer Studie, in der sie Eheversprechensklagen thematisiert, zu folgendem Schluss: „Eine geschlechtsspezifische Behandlung ist zumindest in den vorliegenden Fallstudien nicht nachweisbar, und es zeigt sich, daß Frauen die ihnen durch das Öffentlichkeitsgebot des Ehegelübdes und durch die Möglichkeit der Klagen eingeräumten Freiräume selbstbewusst und mit Durchsetzungskraft wahrnahmen. Allerdings hatten Männer und Frauen offenbar unterschiedliche Motive für eine Klage; u. a. ging es Frauen häufig um die Wiederherstellung ihrer sozialen Integrität, noch dazu, wenn sie vorehelich schwanger waren- ein Motiv, das den Klagen von Männern gänzlich fehlte.“²²⁶

Eine offensichtliche geschlechtsspezifische Behandlung durch das Gericht gab es auch in diesen Klagen nicht. Allerdings war das Motiv um vor Gericht zu erscheinen, wie auch schon Luise Schorn-Schütte bemerkte, eine vom Geschlecht abhängige. Männer traten in meinem Untersuchungsraum aus folgenden Gründen vor das Gericht: Einmal um die Lossprechung von einem Eheversprechen zu erbitten. Einmal um Geld für einen vermeintlichen Vergleich, bezüglich eines Heiratsverbotes zurückzuerlangen. Siebenmal um die Ehevollziehungsaufgabe zu erbitten. Die Aussicht auf den Ehestand und Geld waren hier also die Hauptmotive. Das Hauptmotiv der Frauen, weshalb sie vor das Konsistorium traten war die Schwangerschaft. Die Notwendigkeit der Klage durch die Frau war also primär abhängig von politischen Bedingungen beziehungsweise Vorschriften. Die Klagen der Männer waren geprägt von ökonomischem Interesse. Ehre und Geld waren also die zentralen Motive für die Eheversprechensklagen.

Die Sexualehre einer Frau vor Gericht wurde nach Isabel V. Hull nicht an der Keuschheit, sondern an der Treue dem Mann gegenüber bemessen. Wenn sie vor Gericht ihre Treue beweisen konnte und sie etwa aufgrund eines Eheversprechens gehandelt hatte, wurde ihr

²²⁶

vgl. SCHORN- SCHÜTTE Luise, Wirkungen der Reformation auf die Rechtsstellung der Frau im Protestantismus. In: GERHARD Ute (Hg.), Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, München, 1997, 102.

vom Gericht die Ehre bestätigt und der Schwängerer musste sie heiraten, also „ehrlich machen“ oder er musste ihr Alimentations- und Deflorationsgelder bezahlen.²²⁷ Keuschheit war auch in den von mir untersuchten Klagen kein zentrales Argument um Gelder geltend zu machen oder um die Ehre wiederherzustellen. Vielmehr galt, dass strikt der Logik der Gerichtsordnung gefolgt wurde. Es galt zwar sowohl für Frauen, als auch Männer dieselbe Gerichtsordnung und die Urteilsfindung entsprach in fast allen Fällen dem festen Schema, wer „Beweisen“ kann, dem wird Recht gegeben, beziehungsweise, was eingestanden wurde, das wurde rechtlich geahndet, oder was zu Gott dem Allmächtigen geschworen wurde, das wurde seitens des Gerichts geglaubt. Aber die Beweiserbringung der Ehre der Frau wurde primär durch die Aussagen des Beklagten getragen. Bestritt ein Beklagter ein Eheversprechen gegeben zu haben musste die Frau das Gegenteil beweisen. Konnte eine Frau ein Eheversprechen nicht vor Gericht beweisen, da der Beklagte es abgestritten hatte und dies vielleicht auch noch geschworen hatte, so wurde die Entehrungsklage fallengelassen. Wahrheit wurde also vor allem durch die Aussagen der Beklagten selbst hergestellt. Die Problematik eines „gültigen“ Eheversprechens, also was nun ein Eheversprechen gewesen sei oder nicht, wird durch viele dieser Klagen deutlich. Zwar gab es rechtliche Bestimmungen dazu, dennoch wurde auch auf andere Art und Weise, etwa „mit Mund und Herz“ ein Eheversprechen gegeben. Daher muss nicht zwingend jedes abgestrittene Eheversprechen kein Eheversprechen gewesen sein.

Susanna Burghartz sieht das Ehrkonzept als grundlegendes Prinzip der frühmodernen Gesellschaft, das die Wahrnehmung von Anderen und eigene Verhaltensweisen strukturierte und nicht lediglich als Tugendkatalog galt. Die Ehre bezog sich stets auf die Öffentlichkeit und existierte nur aufgrund eines sozialen Kontexts.²²⁸ Auch aus den von mir untersuchten Verhandlungen wird ersichtlich, dass die Ehre im Zusammenhang mit der Öffentlichkeit stand und aufgrund des sozialen Kontextes, in manchen Fällen mehr in manchen Fällen weniger, „wichtig“ genommen wurde. Dies gilt im Zusammenhang mit der Öffentlichkeit, da es sich um institutionalisierte und gesellschaftlich anerkannte Klagen, Vorgehensweisen bezüglich eines Eheversprechens und „Sexualnormen“ handelte. Entsprechend dem sozialen Kontext wurde daher vor allem Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung geklagt. Das heißt also, die voreheliche Sexualität wurde hauptsächlich dann von den Frauen vor Gericht

²²⁷ vgl. HULL, Sexualstrafrecht, 230f.

²²⁸ vgl. BURGHARTZ- SCHNEYDER, Rechte Jungfrauen oder unverschämte Töchter?, 173f.

„eingestanden“ beziehungsweise geklagt, wenn diese im Zusammenhang, mit der „Tradition“, also einer folgenden Heirat stand und das Delikt sichtbar wurde, also eine Schwängerung stattgefunden hatte. Daher war die Ehre ein wichtiger Faktor für die Klägerinnen, der durch die Ehrbarmachung der Frau und des Kindes durch die Heirat erfolgte. Frauen, die eine Heirat zugesagt bekamen, hatten es „geschafft“ Ehefrau zu werden, aber vor allem wurde durch eine Heirat über den sozialen Status der Kinder, also ehelich oder unehelich, entschieden. Die sozialen Auswirkungen der Illegitimität waren massiv. Denn diese ging laut M. Mitterauer mit einer hohen Sterblichkeitsrate der unehelichen Kinder einher und im Falle, dass diese zu Pflegeeltern kamen mit deren Sozialisationsbedingungen und Subsistenzmittel.²²⁹ Bei acht der von mir untersuchten Klagen wurde protokolliert, dass der Beklagte das Kind in Verpflegung zu bringen habe. Diese Zahl ist sicherlich kein Indiz dafür, dass nur diese Kinder in Verpflegung gebracht wurden, da auch einige Male notiert wurde, dass sich das Kind bereits in Verpflegung oder im Spital befand. Es wurde wahrscheinlich lediglich nicht protokolliert.

Dem Patent zu Folge waren die Klagen wegen der daraus resultierenden erzwungenen Ehen weder für den Staat noch für Privatpersonen nützlich, sondern vielmehr schädlich. Dies dürfte aus Sicht der Klägerinnen und auch der Kläger nicht für die von mir untersuchten Klagen gegolten haben, wenn die Klageausgänge bedacht werden, denn die wenigsten erzwangen eine Ehe. Geld hingegen spielte auf jeden Fall eine wenn nicht sogar die zentrale Rolle. Die KlägerInnen hatten aufgrund der eingebrachten Klagen Aussicht auf Schadensersatzzahlungen. Sei es für bereits getätigte Ausgaben, verborgtes Geld oder wie in den überwiegenden Fällen für die Kindsbett- und Kindesunterhaltszahlungen, die es auch für „liederliche“ Frauen gab, sowie Zahlungen für eine Entehrung. Die Eheversprechensklagen hatten zumindest in dem von mir untersuchten Zeitraum vor allem positive Auswirkungen für die Klagenden, auch wenn es zu keiner Ehe kam. Es scheint vielmehr als wurde durch die Abschaffung der Klagen vor allem Frauen eine Möglichkeit genommen, ihre Rechte zu fordern und durchzusetzen.

7. Resümee

Die protokollierten Gerichtsklagen in den Konsistorialratsprotokollbüchern der Erzdiözese Wien bieten Einblicke in ein breites Spektrum von Themen und sie gewähren Aufschlüsse in die „Ansichten“ der damals lebenden Menschen, da sich in den Klagen eine bemerkenswerte Bandbreite von Frauen und Männern, „Aussagen“ und „Anschauungen“ finden.

Die Auswertung der Klagen zu Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung zeigt, dass die Möglichkeit zur Klage vor allem für die betroffenen Frauen von großer Wichtigkeit war. „Zwangehen“ durch das Gericht, das Hauptmotiv weshalb die Klagen abgeschafft wurden, entsprachen nicht der Praxis dieses Zeitraums. Durch die Abschaffung der Klagen wurde vielmehr den Frauen dieser Zeit die Möglichkeit genommen, Männer für die vor- und nichtehelichen Aktivitäten, welche in einer Schwangerschaft endeten zur Rechenschaft zu ziehen. Somit waren vor allem die Frauen und die unehelichen Kinder, welche durch dieses „Vergehen“ in der sozialen Rangordnung dieser Zeit abstiegen, die Leidtragenden der Abschaffung der Klage. Erst in späterer Folge konnten Männer per Gesetz wieder zur Verantwortung im Falle einer Schwängerung gezogen werden und die Haftbarmachung für finanzielle Schäden aufgrund eines Eheversprechens wurde schließlich im Allgemein Bürgerlichen Gesetzbuch wiederaufgenommen.

Die Ausweitung der Untersuchung der Klagen in Sachen Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung auf einen größeren Untersuchungszeitraum des Wiener Konsistoriums wäre sicherlich lohnenswert. Man könnte feststellen, wie häufig diese Klagen in anderen Jahren auftraten, ob es zu früheren Zeiten vielleicht zu mehr „Zwangsehen“ kam und welche Frauen und Männer als KlägerInnen und Beklagte zu finden sind. Vor allem die Klagen bezüglich Entehrung und Schwängerung stellen eine spannende Thematik dar. Der Grund dafür ist, dass es eben kein Eheversprechen gegeben hat. Voreheliche Sexualität mit der Aussicht auf eine Ehe scheint in der Praxis dieser Zeit „akzeptiert“ und praktiziert worden zu sein. Dies wird auch in anderen Arbeiten zu Sexualität nachgewiesen. Voreheliche Sexualität hingegen ohne Eheversprechen scheint in diesen Klagen in Beziehung mit Abhängigkeit oder sogar Gewalt zu stehen, da sie vor allem in Dienstverhältnissen stattgefunden hat und der Aussage eines Beklagten nach, mit Prostitution zusammenhängt. Diese Klagen zu untersuchen wäre daher besonders spannend. Des Weiteren wäre es sicherlich interessant die Biographien der betroffenen Personen genauer zu erforschen um offen gebliebene Fragen vielleicht beantworten zu können. Weitere Quellen wie Testamente, Kirchenmatriken, Heiratskontrakte oder notarielle Urkunden, z. B. Testamente müssten dafür ausfindig gemacht und untersucht

werden. Auch wurde in zwei Fällen auf die Sachverhalt verwiesen, dass die Probanden zum einen bereits bei einem anderen Gericht vorgesprochen hatten, beziehungsweise, dass ein Beklagter von seiner Ehefrau wegen Ehebruch belangt werde. Diese Fälle zu finden wäre sicherlich ebenso spannend wie bereichernd um das Bild der Klage und der Personen zu „komplettieren“.

Die Klagen bezüglich der Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung machen auf jeden Fall deutlich, dass Eheschließungen, obwohl das Konsensprinzip Grundlage einer Ehe war, nicht nur Sache der Ehepartner war. Es finden sich Klagen, in denen Väter, Brüder oder Mütter die Verhandlungen zur Ehe einleiteten und Minderjährige wurden durch den Vater oder einen Vormund bei Gericht vertreten und begleitet. Der Gang zu Gericht selbst fand in den meisten Fällen aufgrund des Umstandes statt, dass das Rechtssystem dies für ein ehrbares Leben forderte. Ehe und Sexualität waren somit stets „öffentliche“ Angelegenheiten, welche je nach politischer und weltanschaulicher Situation beurteilt wurden.

8. Quellen und Literatur

8.1. Ungedruckte Quellen

Erzbischöfliches Diözesanarchiv Wien (AErzDW)

Wiener Protokolle (WP) 160, 161

Erzbischöfliches Diözesanarchiv Wien (AErzDW)

Bistumtum Passau, Generalvikariat in Wien, Faszikel 2, Kanzlei und Archiv, darin: Gerichts- und Officii- Ordnung. Des Passauerischen Consistorii in Wien, Nr. 1.

8.2. Gedruckte Quellen

Codex des Kanonischen Rechtes 1983, online unter:
http://www.vatican.va/archive/DEU0036/_P45.HTM

Constitutio Criminals Theresiana. Peinliche Gerichtsordnung 1768, online unter:
<http://archive.org/details/ConstitutioCriminalisTheresiana-1768>

Patent Joseph II. von 1782 , In: KROPATSCHEK Johann (Hg.): Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph des II: für die K.K. Erbländer ergangene Verordnungen und Gesetze in einer Sistematischen Verbindung. 18 Bde. Wien: Moesle 1785-1790. hier: Bd 2.

8.3. Nachschlagewerke

ADELUNG Johann Christoph, Grammatisch- kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart. 4 Bände, Wien, 1811.

8.4. Literaturverzeichnis

BECK Rainer, Illegitimität und voreheliche Sexualität auf dem Land. Unterfinning, 1671-1770, In: VAN DÜLMEN Richard (Hg.), Kultur der einfachen Leute, München, 1983.

BERGMANN Martina, „allzeit uneinig“. Zur Trennung von Tisch und Bett (1768-1783), Diplomarbeit, Wien, 2009.

BREIT Stefan, „Leichtfertigkeit“ und ländliche Gesellschaft. Voreheliche Sexualität in der frühen Neuzeit, München, 1991.

BUCHHOLZ Stephan, Ehe, In: HRG, Band 1, Berlin, 2008.

BURGHARTZ Susanna, Rechte Jungfrauen oder unverschämte Töchter? Zur weiblichen Ehre im 16. Jahrhundert, In: HAUSEN Karin (Hg.), Frauengeschichte-Geschlechtergeschichte, Frankfurt/ Main/ New York, 2008.

VAN DÜLMEN Richard, Fest der Liebe. Heirat und Ehe in der Frühen Neuzeit, In: ders. (Hg.), Armut, Liebe, Ehre. Studien zur historischen Kulturforschung, Frankfurt am Main, 1988.

DUNCKER Arne, Gleichheit und Ungleichheit in der Ehe. Köln, 2003.

EHMER Josef, Unehelichkeit, In: Enzyklopädie der Neuzeit, Band. 13, Stuttgart/ Weimar, 2011.

ELLRICHTSHAUSEN Egon Conrad, Die uneheliche Mutterschaft im altösterreichischen Polizeirecht des 16. bis 18. Jahrhunderts: dargestellt am Tatbestand der Fornikation, Berlin, 1988.

FEIK Catherine WIESER Veronika, A Rebours. Auflehnung gegen das normative Ideal. Handlungsspielräume katholischer Eheleute im 18. Jahrhundert, Diplomarbeit, Wien, 2005.

FLOBMANN Ursula, Österreichische Privatrechtsgeschichte, Wien/ New York 2005.

FOUCAULT Michel, Sexualität und Wahrheit, Band 3, Die Sorge um sich, Frankfurt am Main, 1986.

GMEINER Franz Xaver, Meine Gedanken über die bischöfliche Konsistorien überhaupt, und ins besondere über die Ehestreitigkeiten, die in denselben entschieden werden, Wien/ Grätz, 1782.

GRIESEBNER Andrea, Geschlecht, Recht und Kultur in der Frühen Neuzeit. Habilitationsschrift, Universität Wien, 2001.

GRIESEBNER Andrea Griesebner, Konkurrierende Wahrheiten. Malefizverbrechen vor dem

Landgericht Perchtoldsdorf im 18. Jahrhundert, Wien/ Köln/ Weimar, 2000.

HACKE Daniela Alexandra, Women, sex and marriage in early modern Venice, Aldershot/ Ashgate, 2004.

HEHENBERGER Susanne, Unkeusch wider die Natur. Sodomieprozesse im frühneuzeitlichen Österreich, Wien, 2006.

HOLZWEBER Brigitte, „Sie habe alle bitterkeiten des ehestandts zwar außgestanden, nunmehr aber müsse sie klagen...“. Emotion und Gewalt in Ehetrennungsklagen des Wiener Konsistoriums, 1741-1751, Diplomarbeit, Wien, 2012.

V. HULL Isabel, Sexualstrafrecht und geschlechtsspezifische Normen in den deutschen Staaten des 17. und 18. Jahrhunderts, In: GERHARD Ute (Hg.), Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, München, 1997.

KOCH Elisabeth, Die Frau im Recht der Frühen Neuzeit. Juristische Lehren und Begründungen, In: GERHARD Ute (Hg.), Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, München, 1997

LANGER- OSTRAWSKY Gertrude, Vom Verheiraten der Güter. Bäuerliche und kleinbäuerliche Heiratsverträge im Erzherzogtum Österreich unter der Enns, In: LANZINGER Lanzinger, BARTH- SCALAMANI Gunda, FORSTER Ellinor, LANGER- OSTRAWSKY Gertrude, Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich, Köln/ Weimar/ Wien, 2010.

LANZINGER Margareth, BARTH- SCALAMANI Gunda, FORSTER Ellinor, LANGER- OSTRAWSKY Gertrude, Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich, Köln/ Weimar/ Wien, 2010.

LISCHKA Marion, Liebe als Ritual. Eheanbahnung und Brautwerbung in der frühneuzeitlichen Grafschaft Lippe, Paderborn, 2006.

LUEF Evelyn, PRIBITZER Petra, „und sollen die eheleith friedlich und einig miteinander

leben...“ Häusliche Gewalt in niedergerichtlichen Quellen des 18. Jahrhunderts, Diplomarbeit, Wien, 2007.

MEISCHEL Petra, Das Ehepatent Josephs II. und dessen Auswirkung auf das Heiratsverhalten der Bevölkerung, Wien, Diplomarbeit, 2004.

MITTERAUER Michael, SIEDER Reinhard, Vom Patriachat zur Partnerschaft. Zum Strukturwandel der Familie, München, 1991.

MITTERAUER Michel, Ledige Mütter: zur Geschichte illegitimer Geburten in Europa, München, 1983.

MÜHLSTEIGER Johannes Mühlsteiger, Der Geist des Josephinischen Eherechtes, Wien/München, 1967.

OGRIS Werner, Mozart im Familien- und Erbrecht seiner Zeit. Verlöbnis, Heirat, Verlassenschaft, Wien/ Köln/ Weimar, 1999.

PAWLOWSKY Verena, Die Mütter der Wiener Findelkinder. Zur rechtlichen Situation ledig gebärender Frauen im 18. und 19. Jahrhundert, In: GERHARD Ute (Hg.), Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, München, 1997.

PELIKAN Christa, Aspekte der Geschichte des Eherechts in Österreich, Dissertation, Wien, 1981.

PLÖCHL Willibald M., Geschichte des Kirchenrechts. Band 3, Das katholische Kirchenrecht der Neuzeit. Erster Teil, Wien/München, 1970.

SCHEUTZ Martin, WEIGL Herwig, Ratsprotokolle österreichischer Städte, In: PAUSER Josef, SCHEUTZ Martin, WINKELBAUER Thomas (Hg.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.- 18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch, Wien/ München 2004.

SCHOLZ- LÖHNIG Cordula, Verlöbnis, In: Enzyklopädie der Neuzeit, Band 14, Stuttgart/

Weimar 2011.

SCHORN- SCHÜTTE Luise, Wirkungen der Reformation auf die Rechtsstellung der Frau im Protestantismus. In: GERHARD Ute (Hg.), Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, München, 1997.

SCHWAB D., Verlöbniß, In: HRG , Band 5, Berlin 1998.

SÖLDENWAGNER Barbara, „Das Ehegericht in der Frühen Neuzeit“. Die Passauer Protokolle 1666-1668, Diplomarbeit, Wien, 2012.

ULBRICH Claudia, Ehe, In: Enzyklopädie der Neuzeit, Band 3, Stuttgart/ Weimar 2006.

WUNDER Heide, Er ist die Sonn`, sie ist der Mond. Frauen in der Frühen Neuzeit, München 1992.

WUNDER Heide, Herrschaft und öffentliches Handeln von Frauen in der Gesellschaft der Frühen Neuzeit. In: GERHARD Ute (Hg.), Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, München, 1997.

WEISSENSTEINER Johann, Die „Passauer Protokolle“ im Wiener Diözesanarchiv, In: PAUSER Josef, SCHEUTZ Martin und WINKELBAUER Thomas Winkelbauer (Hg.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.- 18. Jahrhundert) Ein exemplarisches Handbuch, Wien/ München, 2004.

8.5. Elektronische Ressourcen

Austria Lexikon: <http://austria-lexikon.at/af/AEIOU/Wien%2C%20Geschichte>
(März.2012)

Austria Lexikon: <http://www.aeiou.at/aeiou.encyclop.m/m617834.htm>
(März 2012)

<http://ehenvorgericht.wordpress.com/forschungsprojekt>

(August 2012)

Historisches Lexikon der Schweiz: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D9608.php>

(Jänner 2012)

Historisches Ortslexikon (Wien):

http://www.oeaw.ac.at/vid/download/histortslexikon/Ortslexikon_Wien.pdf

(März 2012)

Domarchiv St. Stephan, die Erzbischöfe und Bischöfe von St. Stephan:

<http://www.stephanskirche.at/index.jsp?langid=4&menuekeyvalue=60>

(März 2012)

Domarchiv St. Stephan, die Dompröbste von St. Stephan:

<http://www.stephanskirche.at/index.jsp?langid=1&menuekeyvalue=61>

(März 2012)

9. Anhang/ Tabellen

Tabelle 1: Lossprechung vom Eheversprechen		
Kläger: Tischlergeselle Beklagte: abwesend Klage: Lossprechung vom Eheversprechen		
1. Termin: Der Kläger bat um die Lossprechung vom Eheversprechen. Das Versprechen sei schon dreimal verkündet worden. Nun sei sie abgängig. 2. Termin: Sie sei durch ein „edictum ad valvas“ und dreimalige Zeitungsblätter“ gesucht worden. Bat darum sich wieder verehelichen zu können.		1. Urteil: Vertagung auf den 3. Mai 1782. Die Beklagte habe anwesend zu sein, dies solle durch ein „edictum ad valvas“ und „dreimalige Zeitungsblätter“ verkündet werden. 2. Urteil: Der Kläger solle sich weiterhin verehelichen können. ²³⁰
Klägerin Beklagter Klage: Lossprechung vom Eheversprechen		
Die Klägerin bat um die Lossprechung vom Eheversprechen. Das Eheversprechen sei zweimal verkündet worden, danach habe er sie geschlagen.	Der Beklagte gab an, sie habe ihn zuerst geschlagen.	Urteil: beide Parteien wurden vom Eheversprechen losgesprochen. Der Beklagte müsse die Gerichtskosten in der Höhe von 3 Gulden und 27 Kreuzer bezahlen. ²³¹

²³⁰ AErzDW WP 160. S. 367/368, 395/396. paraphrasierter Konsistorialprotokolleintrag vom 18. März u. 3. Mai 1782.

²³¹ AErzDW WP 160. S. 460/461. paraphrasierter Konsistorialprotokolleintrag vom 9. August 1782.

Tabelle 2: Eheversprechen		
Klägerin: mit einem Anwalt Beklagter: mit einem Anwalt Klage: Eheversprechen		
Die Klägerin bat um die Ehevollziehungsaufgabe. Sie habe ein Heiratsverbot bewirkt. Der Beklagte hätte ihr des Öfteren die Ehe versprochen. Sie würden seit neun Jahren wie Eheleute leben. Sie habe andere Gelegenheiten zum Heiraten ausgeschlagen und ihm über 100 Gulden teils in Geld und in anderen Sachen gegeben.	Der Beklagte gestand. Er habe sich stets vorbehalten, seine Meinung zu ändern. Es sei ein Versprechen unter dem Vorbehalt gewesen, das sie sich gut betrage. Er sei damals Minderjährig gewesen. Sein Taufschein zeige, dass er bereits 1750 geboren wurde, also vor 2 Jahren bereits Volljährig war. Er widersprach das Konkubinat nicht.	Urteil: ein Vergleich wurde ausgehandelt. Das Heiratsverbot werde aufgehoben. Der Beklagte müsse der Klägerin 360 Gulden in Raten bezahlen. ²³²
Kläger: mit einem Anwalt Beklagte: mit einem Anwalt Klage: Eheversprechen		
Der Kläger bat um die Ehevollziehungsaufgabe. Die Beklagte habe sich mit ihm in Gegenwart von zwei Zeugen ehelich versprochen.	Die Beklagte, eine Witwe widersprach. Es sei eine Verhandlung und kein Eheversprechen gewesen.	Urteil: ein Vergleich wurde ausgehandelt. Die Beklagte werde vom Eheversprechen freigesprochen und müsse dem Kläger 5 Dukaten und für dessen Gerichtskosten 1 Dukaten bezahlen. ²³³
Kläger: Gutsherr mit einem Anwalt Beklagte: Gutsherrntochter mit ihrem Vater Klage: Eheversprechen		
Der Kläger bat um die Ehevollziehungsaufgabe. Die Beklagte habe sich mit ihm zweimal in Gegenwart von zwei Zeugen ehelich versprochen und das Eheversprechen sei bereits bei der Pfarre verkündet worden.	Der Vater der Beklagten widersprach. Sie sei Minderjährig und sein väterlicher Konsens fehle.	Urteil: Beiden Parteien bleibe die Erweisung bzw. die Gegenerweisung offen. ²³⁴
Klägerin: mit einem Anwalt Beklagter: Hausinhaber Klage: Eheversprechen		
Die Klägerin bat um die Ehevollziehungsaufgabe. Sie brachte einen Brief als Beweismittel.	Der Beklagte widersprach. Es sei eine Verhandlung und kein Versprechen gewesen.	Urteil: ein Vergleich wurde ausgehandelt. Der Beklagte werde vom Eheversprechen freigesprochen und müsse der Klägerin inklusive Gerichtskosten 6 Dukaten bezahlen. ²³⁵
Kläger Beklagte: Naderin Klage: Eheversprechen		
Der Kläger bat um die	Die Beklagte widersprach. Sie	Urteil: Vertagung auf den 17. Mai.

²³² AErzDW WP 160. S. 340/341. paraphrasierter Konsistorialprotokolleintrag vom 22. Februar 1782.

²³³ AErzDW WP 160. S. 377. paraphrasierter Konsistorialprotokolleintrag vom 8. April 1782.

²³⁴ AErzDW WP 160. S. 386/387. paraphrasierter Konsistorialprotokolleintrag vom 26. April 1782.

²³⁵ AErzDW WP 160. S. 390. paraphrasierter Konsistorialprotokolleintrag vom 29. April 1782.

Ehevollziehungsaufgabe. Sie habe ihm Hoffnungen auf ein Eheversprechen gemacht. Er habe seinen Dienst quittiert, eine Wohnung gemietet und Wertgegenstände auf einem Konto deponiert.	verwies auf den Kläger, der selbst angegeben habe, dass es kein Eheversprechen gegeben habe.	Bei Nichterscheinen gelte die Klage als abgewiesen. ²³⁶
Klägerin: Kaufmannstochter mit einem Anwalt Beklagter: Sattlermeister mit einem Anwalt Klage: Eheversprechen		
Die Klägerin bat um die Ehevollziehungsaufgabe. Der Beklagte habe sich mündlich bei ihrem Bruder und schriftlich bei ihrem Vater um sie beworben. Der Vater habe 300 Gulden für das Heiratsgut und die Ausstattung ausgegeben und der Hochzeitstermin sei für Ostern bereits angesetzt.	Der Beklagte widersprach. Es sei eine Verhandlung und kein Versprechen gewesen.	1. Urteil: ein Vergleich wurde ausgehandelt. Der Beklagte werde vom Eheversprechen freigesprochen und müsse der Klägerin 200 Gulden und für die Gerichtskosten 6 Gulden und 20 Kreuzer bezahlen. 2. Vermerk: Die Klägerin habe das Geld erhalten. ²³⁷
Kläger: Schneidergeselle Beklagte: Tandlerstochter Klage: Eheversprechen		
Der Kläger bat um die Ehevollziehungsaufgabe. Er hatte ein Heiratsverbot bewirkt.	Die Beklagte gestand. Sie könne ihn wegen ihrer Mutter nicht heiraten.	Urteil: ein Vergleich wurde ausgehandelt. Die Beklagte werde vom Eheversprechen freigesprochen und müsse dem Kläger 2 Gulden für die Kosten bezahlen. ²³⁸
Kläger: Holzhacker Beklagte Klage: Eheversprechen		
Der Kläger bat um die Ehevollziehungsaufgabe. Die Beklagte habe den Tatbestand einem Pfarrer eingestanden. Er sei vor eineinhalb Jahren im Zuchthaus gewesen. Das Eheversprechen habe sie ihm vor drei Jahren gegeben und er habe ihr Geld gegeben.	Die Beklagte widersprach. Der Kläger sei wegen Diebstahl im Zuchthaus gewesen. Sie könne ihn folglich nicht heiraten.	Urteil: Die Beklagte werde vom Eheversprechen freigesprochen und müsse dem Kläger das Geld und sonstige Sachen zurückgeben. ²³⁹

²³⁶ AErzDW WP 160. S.390/391. paraphrasierter Konsistorialprotokolleintrag vom 29. April 1782.

²³⁷ AErzDW WP 160. S.404-406, 438. paraphrasierter Konsistorialprotokolleintrag vom 17 Mai u. 1. Juli 1782.

²³⁸ AErzDW WP 160. S. 419. paraphrasierter Konsistorialprotokolleintrag vom 10. Juni 1782.

²³⁹ AErzDW WP 160. S. 438. paraphrasierter Konsistorialprotokolleintrag vom 1. Juli 1782.

Kläger: Bauer Beklagte: Dienstmagd Klage: Eheversprechen		
Der Kläger bat um die Ehevollziehungsaufgabe. Das Eheversprechen sei bereits zweimal verkündet worden.	Die Beklagte gestand. Aber sie wolle ihn nicht heiraten.	Urteil: ein Vergleich wurde ausgehandelt. Die Beklagte werde vom Eheversprechen freigesprochen und müsse dem Kläger 6 Gulden und 20 Kreuzer bezahlen. ²⁴⁰
Kläger: mit einem Anwalt Beklagte: mit ihrem Schwager, einem ehemaligen K. u. K. Oberleutnant als Vormund und mit einem Anwalt Klage: Eheversprechen		
Der Kläger bat um die Ehevollziehungsaufgabe. Er habe sich in Gegenwart ihrer Mutter und einem Zeugen mit ihr versprochen. Er brachte den Heiratskontrakt als Beweis.	Der Vormund der Beklagten gestand. Aber ihr väterlicher Konsens und sein Vermögensnachweis würden fehlen.	1. Urteil: Vertagung auf den 30. September 1782. 2. Urteil: Die Beklagte werde von allen Forderungen des Klägers freigesprochen. ²⁴¹

²⁴⁰ AErzDW WP 160. S. 475/476. paraphrasierter Konsistorialprotokolleintrag vom 26. August 1782.

²⁴¹ AErzDW WP 160. S 493-496. WP 161. S. 2. paraphrasierter Konsistorialprotokolleintrag vom 11. u. 30. September 1782.

Tabelle 3: Eheversprechen und Schwängerung		
Klägerin: Witwe Beklagter: Kellner, mit einem Anwalt beim 2. Termin Klage: Eheversprechen und Schwängerung		
Der Beklagte habe sich mit ihr in Gegenwart von zwei Zeugen ehelich versprochen. Dann seien sie alle zum Pfarrer gegangen um sich für die Verkündigung einschreiben zu lassen. Außerdem habe er sie geschwängert.	Der Beklagte gestand. Er sei beim Versprechen betrunken gewesen und er sei Mittellos.	Urteil: Der Beklagte müsse die Klägerin innerhalb von 14 Tagen heiraten, die Kindsbett- und Kindesunterhaltskosten bezahlen und die Gerichtskosten in der Höhe von 3 Gulden und 54 Kreuzer. 2. Urteil: ein Vergleich wurde ausgehandelt. Der Beklagte werde vom Eheversprechen freigesprochen und müsse der Klägerin inklusive Gerichtskosten 25 Gulden in Raten bezahlen und das Kind in Verpflegung bringen. ²⁴²
Klägerin Beklagter: Hauer Klage: Eheversprechen und Schwängerung		
Der Beklagte habe ihr im Juli 1782 die Ehe versprochen, wofür sie aber keine Zeugen habe und er habe sie geschwängert, dies wolle sie auch beschwören.	Der Beklagte widersprach ein Eheversprechen gegeben zu haben und gestand den Geschlechtsverkehr. Er glaube nicht der Kindsvater zu sein, er könne keinen anderen beweisen und wolle das Kind versorgen.	Urteil: Der Beklagte werde vom Eheversprechen freigesprochen und müsse der Klägerin die Kindsbett-, Kindesunterhalt und Gerichtskosten bezahlen und das Kind in Verpflegung bringen. ²⁴³

²⁴² AErzDW WP 160. S.486, WP 161. fol. 7. v. paraphrasierter Konsistorialprotokolleintrag vom 6. September u. 11. Oktober 1782.

²⁴³ AErzDW WP 161. fol. 35v./36r. paraphrasierter Konsistorialprotokolleintrag vom 3. Februar 1783.

Tabelle 4: Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung Die Einwandlosen?		
Klägerin Beklagter: Baadergeselle Klage: Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung		
Sie klage Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung.	Beklagte gestand. Er warte auf seinen Taufschein.	Urteil: der Beklagte werde für Volljährig befunden und müsse die Klägerin ehelichen, die Klägerin müsse den väterlichen Konsens zur Pfarre mitbringen. ²⁴⁴
Klägerin: Dienstmagd Beklagter: Schreiber, abwesend beim 1. Termin Klage: Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung		
Sie klage Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung.	Der Beklagte gestand. Er habe keinen Taufschein.	Urteil: der Beklagte und die Klägerin sollen unentgeltlich und ohne dreimalige Verkündigung auf dem Konsistorium getraut werden, wenn ein Eid geschworen werde, dass sie mit niemandem versprochen sind. ²⁴⁵
Klägerin: Dienstmagd Beklagter Klage: Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung		
Sie klage Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung.	Der Beklagte gestand. Er sei ohne Einwand.	Urteil: der Beklagte müsse die Klägerin innerhalb von 14 Tagen ehelichen, ihr die Kindsbett- und Kindesunterhaltkosten bezahlen und die Gerichtskosten in der Höhe von 2 Gulden und 9 Kreuzer.. ²⁴⁶
Klägerin: Wäscherin Beklagter: Lohngutsherr Klage: Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung		
Sie klage Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung. Nun wolle er sie nicht ehelichen.	Der Beklagte gestand. Er wolle sie ehelichen.	Urteil: der Beklagte müsse die Klägerin ehelichen, wenn die dreimalige Verkündigung erfolgt sei und ein Eid geschworen werde,

²⁴⁴ AErzDW WP 160. S. 381. paraphrasierter Konsistorialprotokolleintrag vom 19. April 1782.

²⁴⁵ AErzDW WP 160. S. 402. u. 416. paraphrasierter Konsistorialprotokolleintrag vom 13. Mai u. 7. Juni 1782.

²⁴⁶ AErzDW WP 160. S. 469. paraphrasierter Konsistorialprotokolleintrag vom 16. August 1782.

		dass sie mit niemandem versprochen sind. ²⁴⁷
Klägerin: Dienstmagd mit einem Anwalt Beklagter: Brauknecht, abwesend Klage: Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung		
Sie klage Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung. Sie bäte um ein Urteil in seiner Abwesenheit, da ihm die Tagssatzung zugestellt worden sei.	abwesend	Urteil in Abwesenheit: der Beklagte müsse die Kindsbett- und bezahlen und die Gerichtskosten in der Höhe von 2 Gulden und 3 Kreuzer begleichen. Das zu gebärende Kind müsse er in Verpflegung bringen. Die Klägerin werde wegen der Entehrung schuldlos gehalten. ²⁴⁸

²⁴⁷ AErzDW WP 160. S. 487. paraphrasierter Konsistorialprotokolleintrag vom 19. September 1782.

²⁴⁸ AErzDW WP 161. fol. 31v. paraphrasierter Konsistorialprotokolleintrag vom 20. Jänner 1783.

Tabelle 5: Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung
Minderjährigkeit

Klägerin Beklagter: Ziegeldecker und Musikant Klage: Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung		
Sie klage Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung.	Der Beklagte gestand. Sie seien beide Minderjährig	Urteil: Der Beklagte habe die Klägerin gegen Beibringung des Konsens zu ehelichen und müsse die Kindsbett-, Kindesunterhalt und Gerichtskosten bezahlen. ²⁴⁹
Klägerin Beklagter: Schneidergeselle Klage: Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung		
Sie klage Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung.	Der Beklagte gestand. Er sei Minderjährig und wolle sie heiraten, wenn er den väterlichen Konsens erhalte.	Urteil: Der Beklagte habe die Klägerin bei Erhaltung des Konsens zu ehelichen und müsse die Kindsbett-, Kindesunterhalt und Gerichtskosten bezahlen. ²⁵⁰
Klägerin Beklagter: Leinwanddruckergeselle Klage: Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung		
Sie klage Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung.	Der Beklagte gestand. Er wolle sie heiraten, wenn sie die väterlichen Konsense erhielten.	Urteil: Der Beklagte habe die Klägerin bei Erhaltung des Konsens zu ehelichen und müsse die Kindsbett-, Kindesunterhalt und Gerichtskosten bezahlen. ²⁵¹
Klägerin: Witwe mit einem Anwalt Beklagter: Koch, mit einem Anwalt beim 2. Termin Klage: Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung		
Sie klage Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung.	Der Beklagte widersprach ein Eheversprechen gegeben zu haben und gestand den Geschlechtsverkehr. Er sei erst 18 Jahre alt und habe sonst nichts einzuwenden. 2. Termin: Die Klägerin sei eine Witwe, folglich habe er sie nicht entehrt.	1. Urteil: Der Beklagte werde vom Eheversprechen freigesprochen müsse aber der Klägerin die Kindsbett- und Kindesunterhaltskosten bezahlen und die Gerichtskosten in der Höhe von 5 Gulden. Klägerin werde wegen der Entehrung für schuldlos gehalten.

²⁴⁹ AErzDW WP 160. S. 328. paraphrasierter Konsistorialprotokolleintrag vom 28. Jänner 1782.

²⁵⁰ AErzDW WP 160. S. 336. paraphrasierter Konsistorialprotokolleintrag vom 8. Februar 1782.

²⁵¹ AErzDW WP 160. S. 367. paraphrasierter Konsistorialprotokolleintrag vom 18. März 1782.

		2. Urteil: Der Beklagte werde von der Entehrung freigesprochen, da die Klägerin eine Witwe ist. Das übrige Urteil bleibe bestehen. ²⁵²
Klägerin: mit einem Anwalt Beklagter: Heizer im Stift mit seinem Vater Klage: Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung		
Sie klage Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung. 2. Termin: Ihr Vater gab seinen Konsens.	Der Beklagte gestand. Er sei Minderjährig. Er wolle sie ehelichen und habe den väterlichen Konsens, der Vater der Klägerin wolle den Konsens nicht geben.	1. Urteil: Vertagung auf den 7. Oktober 1782. Der Vater der Klägerin müsse erscheinen. 2. Urteil: der Beklagte habe die Klägerin zu ehelichen und müsse die Kindsbett-, Kindesunterhalt bezahlen und die Gerichtskosten in der Höhe von 3 Gulden und 48 Kreuzer. ²⁵³

²⁵² AErzDW WP 160. S. 483, WP 161. fol. 17r/v. paraphrasierter Konsistorialprotokolleintrag vom 2. September u. 11. November 1782.

²⁵³ AErzDW WP 161. fol. 2r, fol. 6r. paraphrasierter Konsistorialprotokolleintrag vom 27. September u. 8. Oktober 1782.

Tabelle 6: Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung
Einen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören

Klägerin: Köchin, mit einem Anwalt Beklagter: herrschaftlicher Koch Klage: Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung		
Sie klage Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung. Sie trage dem Beklagten auf einen Eid abzulegen, dass er ihr kein Eheversprechen gegeben habe.	Der Beklagte widersprach ein Eheversprechen gegeben zu haben und gestand den Geschlechtsverkehr. Er wolle den Eid ablegen. 2. Termin: Er habe über den mitgebrachten Beichtzettel einen Eid im Rath abgelegt.	1. Urteil: Der Beklagte werde von dem Eheversprechen freigesprochen, wenn er einen Eid ablege, dass er der Klägerin niemals die ehe versprochen habe. Er habe wegen des eingestandenen Geschlechtsverkehrs die Kindsbett-, Kindesunterhalt- und Gerichtskosten zu bezahlen. Die Klägerin werde wegen der Entehrung für Schuldlos gehalten. 2. Urteil: Der Beklagte werde vom Eheversprechen freigesprochen und müsse die Kindsbett- Kindesunterhalt und Gerichtskosten bezahlen. Die Klägerin werde wegen der Entehrung für Schuldlos gehalten. ²⁵⁴
Klägerin Beklagter: Hauersohn Klage: Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung		
Sie klage Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung. Sie habe keine Beweise. 2. Termin: Sie habe einen Eid abgelegt.	Der Beklagte widersprach. Er wolle einen Eid ablegen.	1. Urteil: Der Beklagte werde von den Forderungen freigesprochen, wenn er binnen 3 Tagen einen Eid ablege. 2. Urteil: Der Beklagte müsse die Klägerin innerhalb von 14 Tagen ehelichen und die Kindsbett-, Kindesunterhalt bezahlen und die Gerichtskosten in der Höhe von 5 Gulden und 7 Kreuzer. Die

²⁵⁴ AErzDW WP 160. S. 359, 378/379. paraphrasierter Konsistorialprotokolleintrag vom 11. März u. 15. April 1782.

		Klägerin müsse an Gerichtskosten 3 Gulden und 30 Kreuzer bezahlen. ²⁵⁵
Klägerin: mit einem Anwalt Beklagter Klage: Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung		
Sie klage Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung. Das Kind lebe und das Versprechen habe er ihr vor einem Jahr gemacht. Sie habe einen Zeugen, dem der Beklagte den Beischlaf eingestanden habe und bäte daher um eine neue Tagssatzung.	Der Beklagte widersprach. Er brachte seinen Taufschein. Er sei erst seit kurzem Großjährig. Er sei bereit einen Eid abzulegen. Der von der Klägerin genannte Zeuge, habe in einem Schreiben notiert, dass der Beklagte ihm nichts eingestanden hätte.	1. Urteil: Der Beklagte werde von den Forderungen freigesprochen, wenn er binnen drei Tagen einen Eid ablege. 2. Vermerk: Der Beklagte habe einen Eid abgelegt, dass er niemals mit der Klägerin geschlechtlich verkehrt habe und sie daher nicht entehrt und geschwängert habe. Die Klägerin müsse die Gerichtskosten in der Höhe von 7 Gulden und 42 Kreuzer bezahlen. ²⁵⁶
Klägerin: Gutsherrntochter, mit ihrem Vater und einem Zeugen Beklagter Klage: Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung		
Sie klage Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung. Das Kind lebe und das Versprechen habe er ihr vor einem Jahr gemacht.	Der Beklagte gestand alles nach den Zeugenaussage. Er forderte einen Eid der Klägerin und habe sich dann auf einen Vergleich eingelassen.	Urteil: Ein Vergleich wurde dahingehend ausgehandelt, dass der Beklagte die Klägerin heiraten werde. ²⁵⁷

²⁵⁵ AErzDW WP 160. S. 434, 464/465. paraphrasierter Konsistorialprotokolleintrag vom 1. Juli u. 12 August 1782.

²⁵⁶ AErzDW WP 161. fol. 18 v./ 19r. u. fol. 27v. paraphrasierter Konsistorialprotokolleintrag vom 18. November u. 13. Dezember 1782.

²⁵⁷ AErzDW WP 161. fol. 23v. paraphrasierter Konsistorialprotokolleintrag vom 9. Dezember 1782.

Tabelle 7: Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung Rund ums Geld		
Klägerin: Katholikin Beklagter: Protestant Klage: Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung		
Sie klage Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung. Sie sei 28 Jahre alt.	Der Beklagte gestand alles. Er sei 37 Jahre alt. Sie seien beide arm.	Urteil: Der Heirat werde unter diversen Voraussetzungen zugestimmt. ²⁵⁸
Klägerin Beklagter Klage: Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung		
Sie klage Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung. Sie sei 27 Jahre alt.	Der Beklagte gestand alles. Sie seien beide arm. Er sei 29 Jahre alt.	Urteil: Der Beklagte müsse die Klägerin heiraten, die Kindsbett- und Kindesunterhaltskosten bezahlen und die Gerichtskosten in der Höhe von 2 Gulden und 18 Kreuzer. ²⁵⁹
Klägerin: Bandmacherin Beklagter: Hafnergeselle, mit einem Anwalt beim 2. Termin Klage: Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung		
Sie klage Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung. Er habe ihr Geld gegeben, bis er sie heirate. Nun habe er sich mit einer Hafnermeisterin ehelich versprochen, weshalb sie ein Heiratsverbot bewirkt habe. Ihr Vater wolle das Kind behalten.	Der Beklagte gestand ein Eheversprechen ohne Zeugen und den Beischlaf. Er habe ihr Geld gegeben, damit sie das Kind ins Spital bringe. Er wolle einen Vergleich.	1. Urteil: Der Beklagte müsse die Klägerin innerhalb von 14 Tagen heiraten die Kindsbett- und Kindesunterhaltskosten bezahlen und die Gerichtskosten in der Höhe von 6 Gulden und 8 Kreuzer. 2. Urteil: Ein Vergleich wurde ausgehandelt. Der Beklagte müsse der Klägerin weitere 20 Gulden bezahlen, sowie 4 Dukaten für die zukünftige Versorgung des Kindes, wenn der Vater der Klägerin einen Bescheid nachbringt, dass er die Obsorge übernehme. ²⁶⁰
Klägerin Beklagter Klage: Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung		

²⁵⁸ AErzDW WP 160. S. 343/344. paraphrasierter Konsistorialprotokolleintrag vom 25. Februar 1782.

²⁵⁹ AErzDW WP 160. S. 395. paraphrasierter Konsistorialprotokolleintrag vom 3. Mai 1782.

²⁶⁰ AErzDW WP 160. S. 401, 423. paraphrasierter Konsistorialprotokolleintrag vom 13. Mai u. 24. Juni 1782.

Sie klage Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung. Er habe einem Zeugen eingestanden, dass er mit ihr versprochen sei und wolle ihr die 20 Gulden geben, bis er sie heiraten könne, wenn er eine bessere Anstellung habe. Dies wolle sie auch beschwören.	Der Beklagte widersprach ein Eheversprechen gegeben zu haben und gestand den Beischlaf. Er habe ihr für ihre Forderungen, im Einverständnis ihrer Mutter, 20 Gulden zugesagt, wovon noch 6 ausständig seien. Er habe einen Zeugen für seine Ansicht.	Urteil: Der Beklagte habe die Klägerin zu ehelichen wenn diese innerhalb von 3 Tagen einen Eid ablege und er müsse die restlichen 6 Gulden für die Kindsbett- und Kindesunterhaltskosten bezahlen und die Gerichtskosten in der Höhe von 2 Gulden und 30 Kreuzer. ²⁶¹
Klägerin Beklagter: Hutmachergeselle Klage: Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung		
Sie klage Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung. Sie könne nicht warten, da er „verlauten lies, von hier abgehen zu wollen.“	Der Beklagte gestand alles. Er warte auf ein besseres Einkommen.	Urteil: Der Beklagte habe die Klägerin innerhalb von 14 Tagen zu ehelichen und müsse die Kindsbett- und Kindesunterhaltskosten bezahlen und die Gerichtskosten in der Höhe von 2 Gulden und 9 Kreuzer. ²⁶²
Klägerin: Stubenmagd, mit einem Anwalt Beklagter: Barbiergeselle Klage: Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung		
Sie klage Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung. Der Beklagte habe ihr bereits Geld gegeben, das Kind sei in Verpflegung gebracht worden und sie bitte um die Ehevollziehung und die „schuldlos haltug“ wegen der Entehrung.	Der Beklagte widersprach ein Eheversprechen gegeben zu haben und gestand den Beischlaf. Er habe ihr bereits 32 Gulden und 2 Dukaten für ihre Forderungen gegeben.	Urteil: Ein Vergleich wurde ausgehandelt: der Beklagte zahle der Klägerin für ihre Forderungen 12 Dukaten in Raten. ²⁶³
Klägerin: mit einem Anwalt Beklagter: abwesend Klage: Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung		
Sie klage Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung.	Bat einen Vergleich an.	Urteil: Ein Vergleich wurde ausgehandelt: der Beklagte werde der Klägerin 50 Gulden in Raten für

²⁶¹ AErzDW WP 160. S. 443-445. paraphrasierter Konsistorialprotokolleintrag vom 8. Juli 1782.

²⁶² AErzDW WP 160. S. 447/448. paraphrasierter Konsistorialprotokolleintrag vom 12. Juli 1782.

²⁶³ AErzDW WP 160. S. 488. paraphrasierter Konsistorialprotokolleintrag vom 19. September 1782.

		alle Forderungen bezahlen und das Kind in Verpflegung bringen. ²⁶⁴
Klägerin Beklagter Klage: Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung		
Sie klage Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung. Er habe ihr für das Kind jährlich 24 Gulden versprochen, welches schon 5 Jahre alt sei. Sie verzichte auf „seine person“ und fordere das versprochene Geld.	Der Beklagte gestand alles, aber er sei „ausser Stand“ gewesen zu zahlen.	Urteil: Der Klägerin bleibe das Belangen durch die Behörde vorbehalten. ²⁶⁵
Klägerin Beklagter Klage: Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung		
1. Vermerk: Der Beklagte versprache die Klägerin in eineinhalb Jahren zu ehelichen und falls er nicht wolle oder könne ihr 100 Dukaten zur Entschädigung zu geben. Des Weiteren wolle er ihr und dem Kind täglich 20 Kreuzer für den Unterhalt zahlen und falls er sie nicht heiraten sollte, das Kind versorgen zu lassen. 2. Vermerk: Der Beklagte und die Klägerin wären von ihrem Vergleich abgegangen. Er würde ihr stattdessen 500 Gulden in Raten für alle Forderungen bezahlen und falls er sich nicht daran halten solle weitere 200 Gulden zur Strafe. Sie solle das Kind aushändigen und er müsse es in Verpflegung bringen. ²⁶⁶		
Klägerin Beklagter: Bediensteter, 25 Jahre alt Klage: Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung		
Vermerk: Der Beklagte, welcher der Klägerin Elisabeth die Ehe versprochen, sie entehrt und geschwängert habe, verspricht dieser bis zum Kindsbett monatlich 3 Taler zu bezahlen und dann das Kind in Versorgung zu bringen. ²⁶⁷		

²⁶⁴ AErzDW WP 161. fol. 9v/10r. paraphrasierter Konsistorialprotokolleintrag vom 11. Oktober 1782.

²⁶⁵ AErzDW WP 160. S. 488. paraphrasierter Konsistorialprotokolleintrag vom 19. September 1782.

²⁶⁶ AErzDW WP 161. fol. 31r. u. 31v. paraphrasierter Konsistorialprotokolleintrag vom 11. Jänner und 18. Jänner 1783.

²⁶⁷ AErzDW WP 161. fol. 31r. paraphrasierter Konsistorialprotokolleintrag vom 17 Jänner 1783.

**Tabelle 8: Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung
Zweifelhafte Schwangerschaften und „liederliche“ Frauen**

Klägerin: mit einem Zeugen Beklagter: Schuhknecht Klage: Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung		
Sie klage Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung. Der Zeuge habe gesagt, der Beklagte wolle sie heiraten, wenn sie eine Ausstattung von ihrer Mutter bekäme. Das Kind habe sie ins Spital gebracht.	Der Beklagte gestand den Geschlechtsverkehr und später das Eheversprechen. Es sei ein Eheversprechen unter Bedingung gewesen, sie habe auch Umgang mit anderen Männern gehabt und er habe kein Brod.	Urteil: Der Beklagte müsse der Klägerin die Kindsbett- und Kindesunterhaltskosten bezahlen und die Gerichtskosten. Beiden Parteien bleibe die Gegenerweisung offen. ²⁶⁸
Klägerin: Seidenwinderin Beklagter: Leyrer Klage: Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung		
Sie klage Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung und berufe sich auf den Vater des Beklagten. Dieser habe ausgesagt, dass er eine Heirat nicht verhindern wolle, aber, dass sie den Zeitpunkt der Geburt abwarten sollten, damit sein Sohn wisse ob er der Kindsvater sei.	Der Beklagte, 26 Jahre alt, gestand den Geschlechtsverkehr und später das Eheversprechen unter der Bedingung den Zeitpunkt der Geburt abzuwarten, da sie ihm nicht treu gewesen sei.	Urteil: Der Beklagte werde von dem Eheversprechen freigesprochen, jedoch bleibe der Klägerin die Gegenerweisung offen. ²⁶⁹
Klägerin: war beim Beklagten im Dienst Beklagter: Schneidermeister, mit einem Anwalt beim 2. und 3. Termin Klage: Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung		
Sie klage Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung.	Der Beklagte widersprach ein Eheversprechen gegeben zu haben und den Geschlechtsverkehr. Sie habe ihm gesagt, dass sie 500 Gulden hätte, daher habe er gemeint, wenn sie gut wirtschaften würde, könnte er sich vorstellen ihr „das heirathen zu versprechen“. Sie aber habe eine „liederliche Aufführung“ gehabt.	1. Urteil: Die Klägerin habe die Möglichkeit ihre Ansicht innerhalb von 14 Tagen zu beweisen. 2. Urteil: Der Beklagte müsse einen Eid ablegen, dass er sich niemals mit der Klägerin ehelich versprochen habe. 3. Urteil: Der Beklagte werde von allen Klagepunkten freigesprochen, da er den geforderten Eid geleistet

²⁶⁸ AErzDW WP 160. S. 324. paraphrasierter Konsistorialprotokolleintrag vom 21. Jänner 1782.

²⁶⁹ AErzDW WP 160. S. 326/327. paraphrasierter Konsistorialprotokolleintrag vom 25. Jänner 1782.

	2. Termin: Bat um die Abweisung der Klage.	hat. Die Klägerin müsse die Gerichtskosten bezahlen. ²⁷⁰
Klägerin: mit einem Anwalt und einem Zeugen Beklagter: mit einem Anwalt Klage: Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung		
Sie klage Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung. Der Zeuge sei von ihrer Mutter zum Beklagten geschickt worden, welcher dem Zeugen den Beischlaf eingestanden habe und auch das er das Datum aufgeschrieben habe, um zu Wissen ob „die Zeit“ einträfe.	Der Beklagte widersprach. Er brachte seinen Taufschein zum Beweis seiner Minderjährigkeit und ein Attest, welches besagte, das sie eine „üble aufführung“ habe, mehrer Männer zum Beischlaf bereden wollte und deshalb aus einem Orte ausgewiesen wurde.	Urteil: Der Beklagte werde vom Eheversprechen freigesprochen. In den übrigen Anklagepunkten bleibe beiderseits die Gegenerweisung offen. ²⁷¹
Klägerin: mit einem Anwalt bei allen Terminen Beklagter: Tobakaufseher, mit einem Anwalt beim 2. und 3. Termin Klage: Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung		
Sie klage Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung. Er habe bereits im April mit ihr „zu thun gehabt“. 2. Termin: Er sei der Kindsvater, das könne sie beschwören, sie widerspräche jemals in einem Bordelhaus gewesen zu sein. Dass ein anderer der Vater sei, habe sie bloß gesagt, um den Beklagten, den diese Frau kenne, nicht zu [...]. 3. Termin: Sie wolle den ihr aufgetragenen Eid ablegen.	Der Beklagte gestand den Geschlechtsverkehr, allerdings sei dieser im April „unvollkommen“ gewesen, daher könne er nicht der Vater sein. Sie habe eine schlechte „Aufführung“ und der mögliche Vater sei ein Kaufmann. 2. Termin: Er habe keine Berufung eingelegt, da er keinen anderen Kindsvater beweisen könne, aber er wolle beschwören, dass er nicht der Kindsvater sei. Sie könne als „persona infami“ nicht zum Eid zugelassen werden. Eine anwesende Zeugin habe ausgesagt, dass die Klägerin ihr gesagt habe, dass ein Mann aus der Stadt der Vater sei. Er habe keine weiteren Beweise. 3. Termin: Sie könne zum	1. Urteil: Der Beklagte müsse der Klägerin die Kindsbett- und Kindsunterhaltskosten bezahlen und die Gerichtskosten bezahlen, falls er keinen Kindsvater beweisen könne. Die Entehrungsklage werde abgewiesen, da die Klägerin den Umgang mit anderen Männern nicht widersprochen habe. Beiden bleibe die Gegenerweisung offen. 2. Urteil: Der Beklagte müsse der Klägerin die Kindsbett- und Kindsunterhaltskosten bezahlen und die Gerichtskosten bezahlen, wenn diese einen Eid ablegt, dass er der Kindsvater sei. 3. Urteil: Der Beklagte müsse für die Kindsbett- und Kindsunterhaltskosten 22 Gulden und 15 Kreuzer bezahlen und die

²⁷⁰ AErzDW WP 160. S. 328, 365/366, 379/380. paraphrasierter Konsistorialprotokolleintrag vom 28. Jänner, 18. März u. 19. April 1782.

²⁷¹ AErzDW WP 160. S. 332. paraphrasierter Konsistorialprotokolleintrag vom 1. Februar 1782.

	Schwören nicht zugelassen werden, da sie verheiratet sei, brachte ein Zeugnis außerdem habe sie das Kind auf den Namen ihres Mannes Taufen lassen.	Gerichtskosten. Des Weiteren müsse er das Kind in Verpflegung bringen. ²⁷²
Klägerin: mit einem Anwalt Beklagter: Hausknecht, mit einem Anwalt Klage: Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung		
Sie klage Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung. Sie habe mit ihm am Schutzengelssonntag „zu thun“ gehabt.	Der Beklagte widersprach ein Eheversprechen gegeben zu haben und gestand den Geschlechtsverkehr. Er sei Minderjährig und brachte den Taufschein. Sie habe mit anderen Männern „zu tun gehabt“, daher wollte er den Zeitpunkt der Geburt abwarten, ob er der Vater sei.	Urteil: Der Beklagte werde vom Eheversprechen losgesprochen. Er müsse aber, falls er keinen anderen Kindsvater beweisen könne die Kindsbett- Kindesunterhaltskosten und die Gerichtskosten bezahlen ²⁷³
Klägerin: Dienstmagd Beklagter: Handschuhmachergeselle Klage: Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung		
Sie klage Eheversprechen, Entehrung und zweifache Schwängerung. Die Kinder seien noch am leben.	Der Beklagte widersprach ein Eheversprechen gegeben zu haben und gestand den Geschlechtsverkehr. Er sei 21 Jahre alt, also Minderjährig. Sie habe ihn verführt als er noch 18 Jahre alt war. Er bezweifle die Vaterschaft, da sie habe auch mit anderen Männern „zu tun gehabt“ habe. Er habe er die Kinder in Verpflegung gebracht und ihr auch 9 Gulden gegeben. Ein Vergleich vom 3. Mai würde bestätigen, dass sie keinerlei Ansprüche stellen	Urteil: Der Beklagte werde von allen Forderungen freigesprochen. Die Klägerin müsse die Gerichtskosten in der Höhe von 1 Gulden und 15 Kreuzern bezahlen. ²⁷⁴

²⁷² AErzDW WP 160. S. 334/335, 350, 376. paraphrasierter Konsistorialprotokolleintrag vom 4. Februar, 25. März, 8. April 1782.

²⁷³ AErzDW WP 160. S. 347. paraphrasierter Konsistorialprotokolleintrag vom 25. Februar 1782.

²⁷⁴ AErzDW WP 160. S. 414/415. paraphrasierter Konsistorialprotokolleintrag vom 27. Mai 1782. (der Vergleich vom 3. Mai, findet sich nicht im Protokollbuch)

	könne, da sie keine Beweise für ein Eheversprechen habe.	
Klägerin: Köchin Beklagter: Informator Klage: Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung		
Sie klage Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung. Sie fordere lediglich die Kindsbettkosten und Kindsversorgung. 2. Termin: Die Klägerin habe den Beichtzettel gebracht und wolle den Eid ablegen. Sie habe in der Zwischenzeit zwei Kinder geboren, die beide noch lebten.	Der Beklagte widersprach dem Eheversprechen und der Entehrung und gestand den Geschlechtsverkehr. Sie habe ihn zum Geschlechtsverkehr verleitet und er habe dafür bezahlt, er glaube nicht der Vater zu sein, da sie mit einem Mann zusammen wohne. 2. Termin: Der Beklagte habe der Klägerin den Eid nachgelassen und hielt es für geschworen.	Urteil: Der Beklagte müsse die Kindsbettkosten bezahlen, das Kind in Verpflegung bringen und die Gerichtskosten in der Höhe von 2 Gulden und 9 Kreuzer, wenn die Beklagte innerhalb von 17 Tagen nach Zustellung dieses Urteils einen Eid ablege, dass er der Vater sei. 2. Urteil: Der Beklagte müsse die Kindsbettkosten sowie die Gerichtskosten bezahlen und die beiden Kinder in Verpflegung bringen. ²⁷⁵
Klägerin: Dienstmagd Beklagter: Kutscher Klage: Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung		
Sie klage Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung. Sie wolle einen Eid ablegen, dass der Beklagte sie entehrt und geschwängert habe.	Der Beklagte habe ihr das Eheversprechen „mit Mund und Herz gegeben“ aber ohne Handschlag. Danach habe er erfahren, dass sie eine Hure sei. Er gestand den Geschlechtsverkehr. Sie sei schon entehrt gewesen, er glaube nicht der Vater zu sein und wolle Zeugen bringen.	Urteil: Der Beklagte müsse die Klägerin heiraten, wenn diese innerhalb von 3 Tagen einen Eid ablege und ihr dann auch die Kindsbett- und Kindesunterhaltskosten bezahlen und die Gerichtskosten in der Höhe von 2 Gulden und 63 Kreuzer. ²⁷⁶
Klägerin: mit einem Anwalt Beklagter: mit seinem Vormund, einem Offizier beim niederländischen Departement: Klage: Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung		
Sie klage Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung. Bat	Der Beklagte gestand den Geschlechtsverkehr und	Urteil: Der Beklagte werde vom Eheversprechen freigesprochen,

²⁷⁵ AErzDW WP 160. S. 424, 453/454. paraphrasierter Konsistorialprotokolleintrag vom 17. Juni u. 26. Juli 1782.

²⁷⁶ AErzDW WP 160. S. 468. paraphrasierter Konsistorialprotokolleintrag vom 16. August 1782.

um die Ehevollziehungsaufgabe. Der Beklagte schulde ihr 3 Dukaten.	widersprach ein Eheversprechen gegeben zu haben. Die Klägerin habe ihn vor 4 Jahren, als er noch 17 Jahre alt war verführt und sie könnte seine Mutter sein. Sie habe die Schwangerschaft geleugnet und er glaube nicht der Vater zu sein. Die 3 Dukaten werde der Vormund an diesem Tag bezahlen.	müsse die Kindsbett- und Kindesunterhaltskosten bezahlen und die Gerichtskosten in der Höhe von 15 Gulden und 9 Kreuzer und er müsse das Kind in Verpflegung bringen. Die Klägerin werde wegen der Entehrung für Schuldlos gehalten. ²⁷⁷
Klägerin: Dienstmagd, mit einem Anwalt Beklagter: Lohnkutscher Klage: Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung		
Sie klage Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung. Bat um die Ehevollziehungsaufgabe.	Der Beklagte widersprach ein Eheversprechen gegeben zu haben und gestand den Geschlechtsverkehr. Er habe für den Geschlechtsverkehr bezahlt und sie habe auch mit Anderen „zutun gehabt“ deshalb glaube er nicht der Entehrer und Vater zu sein.	Urteil: Der Beklagte werde vom Eheversprechen freigesprochen, müsse die Kindsbett- und Kindesunterhaltskosten bezahlen und die Gerichtskosten in der Höhe von 5 Gulden und 24 Kreuzer. Die Klägerin werde wegen der Entehrung für Schuldlos gehalten. Nachtrag: Die Klägerin hat beide Urteile zu bezahlen. Die Klägerin habe dem Beklagten das Eheversprechen weder erwiesen, noch ihm den Eid darüber aufgetragen, daher werde er vom Eheversprechen freigesprochen. Der Beklagte, habe aber ebenso wenig erwiesen, dass ein anderer der Entehrer und Vater sei und ihr nicht den Eid aufgetragen daher werde er für den „deflorandis et pater“ gehalten. ²⁷⁸
Klägerin: mit einem Anwalt Beklagter: mit einem Anwalt Klage: Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung		
Sie klage Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung. Er	Der Beklagte widersprach ein Eheversprechen gegeben zu haben	1. Urteil: Der Beklagte werde, durch Bezeugung seiner

²⁷⁷ AErzDW WP 160. S. 480. paraphrasierter Konsistorialprotokolleintrag vom 30. August 1782.

²⁷⁸ AErzDW WP 160. S. 481. paraphrasierter Konsistorialprotokolleintrag vom 2. September 1782.

<p>habe sie von verschiedenen Gelegenheiten zu heiraten abgehalten und bezeugte ihre Aussagen mit einem Attest.</p> <p>2. Termin: Sie habe seinen Taufschein gesehen, er sei 27 Jahre alt und nicht Minderjährig. Daher bäte sie darum anzuerkennen, dass er sie zu ehelichen schuldig sei.</p>	<p>und gestand den Geschlechtsverkehr. Das Zeugnis sei durch Verwandte und Freunde ihrerseits gemacht worden und daher bedenklich. Er sei Minderjährig, wolle seinen Taufschein nachreichen und sie habe auch mit anderen Männern „zu tun gehabt“. Er könne keinen anderen Entehrer und Kindsvater beweisen.</p> <p>2. Termin: Er sei zwar nicht Minderjährig, dennoch habe er widersprochen ein Eheversprechen gegeben zu haben und dieses sei dennoch unerwiesen.</p>	<p>Minderjährigkeit durch den Taufschein, von dem Eheversprechen freigesprochen. Er müsse aber die Kindsbett- und Kindesunterhaltskosten bezahlen und die Gerichtskosten in der Höhe von 5 Gulden und 24 Kreuzer. Die Klägerin werde wegen der Entehrung für Schuldlos gehalten.</p> <p>2. Urteil: Die Klägerin müsse das Eheversprechen beweisen und auch dem Beklagten bleibe die Gegenerweisung offen.²⁷⁹</p>
<p>Klägerin: Bauerntochter Beklagter: Bauernsohn Klage: Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung</p>		
<p>Sie klage Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung. All dies habe der Beklagte bereits beim „Hofrichtsamte“ eingestanden und dieses habe sie an das Konsistorium verwiesen. Sie widerspreche, dass sie mit andern etwas unerlaubtes vorgehabt habe, er habe keinen Beweis, außer, dass er einen Burschen bei ihrer Mutter ein und ausgehen gesehen hatte. Sie wäre jederzeit bereit zu schwören, dass sie sich niemals mit einem anderen „vergangen“ habe.</p>	<p>Der Beklagte gestand ein Eheversprechen gegeben zu haben, zuletzt zu Pfingsten und den Geschlechtsverkehr. Sie habe aber auch mit „anderen verdächtigen Umgang gepflogen“, daher wolle er sie jetzt nicht mehr heiraten und er glaube auch nicht der Kindsvater zu sein. Er heirate sie nicht, seine Eltern seien noch am Leben, seien dagegen und würden ihm nichts geben.</p>	<p>Urteil: Der Beklagte habe die Klägerin zu ehelichen und müsse auch die Kindsbett- und Kindesunterhaltskosten bezahlen und die Gerichtskosten in der Höhe von 4 Gulden und 30 Kreuzer.²⁸⁰</p>

²⁷⁹ AErzDW WP 160. S. 482, WP 161. S. 2v/3r. paraphrasierter Konsistorialprotokolleintrag vom 2. u. 30. September 1782.

²⁸⁰ AErzDW WP 161. fol. 19v/20r. paraphrasierter Konsistorialprotokolleintrag vom 22. November 1782.

Tabelle 9: Entehrung und Schwängerung		
Klägerin: war im Dienst beim Angeklagten Beklagter: mit einem Anwalt Klage: Entehrung und Schwängerung		
Sie klage Entehrung und Schwängerung, dies geschah als sie bei dem Beklagten im Dienst stand.	Der Beklagte widersprach. Sie sei „luderlich“. Es seien schon zwei Möglichkeiten zu heiraten rückgängig gemacht worden, wegen ihren Anschuldigungen.	Urteil: Die Klägerin müsse ihre Klage beweisen und dem Beklagten bleibe die Gegenerweisung offen ²⁸¹
Klägerin: mit einem Anwalt Beklagter: herrschaftlicher Raumdienner Klage: Entehrung und Schwängerung		
Sie klage Entehrung und Schwängerung. Widerspruch seinen Anschuldigungen.	Der Beklagte gestand den Geschlechtsverkehr. Er habe sie dafür bezahlt und davor und danach seien „andere“ bei ihr gewesen.	Urteil: Der Beklagte müsse, wenn er keinen anderen Kindsvater beweisen könne, die Kindsbett- und Kindesunterhaltskosten und Gerichtskosten bezahlen und sie werde dann wegen der Entehrung für Schuldlos gehalten. ²⁸²
Klägerin: mit einem Rechtsbeistand bei allen Terminen Beklagter Klage: Entehrung und Schwängerung		
1. Termin: Sie klage Entehrung und Schwängerung. 2. Termin: Sie bäte um die Anhörung der Zeugen, wenn der Beklagte persönlich anwesend sei, damit dieser alles eingestehe und sie keinen kostbaren Weisungsprozess einleiten müsse. 3. Termin: Die Zeugen, eine Verwandte des Beklagten und ein Herr sagten aus, der Beklagte habe ihnen den Beischlaf eingestanden. Sie habe zwei weitere Zeugen, unter anderem seinen Vater und wolle, dass diese vorgeladen werden.	1. Termin: Der Beklagte „widersprach nicht den Beischlaf“. 2. Termin Abwesend, Vertretung durch einen Rechtsbeistand. 3. Termin: Habe trotz der Zeugenaussagen den Geschlechtsverkehr widersprochen und geleugnet. 4. Termin: Zeugenaussage. Der Vater habe ausgesagt, dass er den Beklagten befragt habe und dieser habe ihm dreimal gesagt. „stehend kann es nichts machen, ich habe nur stehend mit ihr was vorgehabt“, dies könne er auch beschwören.	1. Urteil: Die Klägerin müsse ihre Klage beweisen und dem Beklagten bleibe die Gegenerweisung offen 2. Urteil: Vertagung auf den 26. April. Der Beklagte habe anwesend zu sein. 3. Urteil: Vertagung auf den 3. Mai. Die Zeugen haben zu erscheinen. 4. Urteil: Der Beklagte müsse die Kindsbett- und Kindesunterhaltskosten bezahlen und die Gerichtskosten in der Höhe von 31 Gulden und 27 Kreuzer und die Klägerin werde wegen der Entehrung für Schuldlos gehalten, wenn sie und der Vater des

²⁸¹ AErzDW WP 160. S. 344/345. paraphrasierter Konsistorialprotokolleintrag vom 25. Februar 1782.

²⁸² AErzDW WP 160. S. 384. paraphrasierter Konsistorialprotokolleintrag vom 26. April 1782.

<p>4. Termin: Zeugenaussage: Die Zeugin habe ausgesagt, dass sie gesehen habe, das der Beklagte den Rock der Klägerin aufgehoben habe und sie „lange zeit der rock oben gehabt“ hätte. Die Klägerin wolle den Eid ablegen.</p> <p>5. Termin: Die Klägerin habe mit dem gebrachten Beichtzettel einen Eid abgelegt.</p>	<p>5. Termin: der Vater des Beklagten habe aufgrund einer Krankheit den Eid in Gegenwart von 2 Zeugen bereits anderorts abgelegt.</p>	<p>Beklagten einen Eid ablegten.</p> <p>5. Urteil: Der Beklagte müsse die Kindsbett- und Kindesunterhaltskosten und die Gerichtskosten bezahlen. Die Klägerin werde wegen der Entehrung für Schuldlos gehalten und müsse für die beiden Verlasse und die Formula Jurandi 2 Gulden und 57 Kreuzer bezahlen.²⁸³</p>
<p>Klägerin Beklagter: abwesend Klage: Entehrung und Schwängerung</p>		
<p>Sie klage Entehrung und Schwängerung. Sie habe das Kind bereits geboren und fordere lediglich die Kindsbett- Kindesunterhaltskosten und Gerichtskosten. Sie verzichte auf den Entehrungsspruch. Sie habe bereits 3 Dukaten von seiner Dienstfrau erhalten.</p>	<p>abwesend</p>	<p>Urteil: Der Beklagte müsse der Klägerin mit Abzug der erhaltenen 3 Dukaten die Kindsbett- und Kindesunterhaltskosten bezahlen und die Gerichtskosten in der Höhe von 3 Gulden und 33 Kreuzer. Des weiteren müsse er das Kind in eigene Verpflegung bringen.²⁸⁴</p>
<p>Klägerin: war beim Beklagten im Dienst, mit einem Anwalt Beklagter: Untertan im Dorf Fischamend, verheiratet, mit einem Anwalt beim 2. Termin Klage: Entehrung und Schwängerung</p>		
<p>Sie klage Entehrung und Schwängerung, während sie bei ihm im Dienst war. Er sei verheiratet. Er habe das „concubitum“ zwei Personen außergerichtlich eingestanden und diese hätten ihre Aussage beim Landesgericht [...] abgelegt. Sie trage dem Beklagten den Eid auf.</p> <p>2. Termin: bat um die Anerkennung des Urteils, da der</p>	<p>Untertan im Dorf Fischamend: widersprach den Geschlechtsverkehr. Der Beklagte akzeptiert den Eid.</p> <p>2. Termin: Er wolle den Eid ablegen, habe dies zu spät beantragt, da er sich mit der Gerichtsordnung nicht auskenne und nicht gleich einen Rechtsbeistand aufreiben konnte.</p> <p>Er werde von seiner Ehefrau</p>	<p>Urteil: Der Beklagte werde von der Klage freigesprochen, wenn er binnen 18 Tagen nach erhalt des Verlasses einen Eid ablege, dass er sich niemals mit der Klägerin fleischlich vergangen habe. In diesem Fall müsse die Klägerin die Gerichtskosten in der Höhe von 5 Gulden und 24 Kreuzer bezahlen.</p> <p>2. Urteil: Ein Vergleich wurde ausgehandelt, der Beklagte werde</p>

²⁸³ AErzDW WP 160. S. 321, 376, 385/386, 391/392/ 393, 416, 419/420. paraphasierter Konsistorialprotokolleintrag vom 11. Jänner, 12. April, 26. April, 3. Mai, 7. Juni u. 10. Juni 1782.

²⁸⁴ AErzDW WP 160. S. 476. paraphasierter Konsistorialprotokolleintrag vom 26. August 1782.

Beklagte den Eid nicht zur vorgeschriebenen Zeit abgelegt habe.	wegen Ehebruchs belangt.	der Klägerin 40 Gulden in Raten bezahlen. ²⁸⁵
---	--------------------------	--

²⁸⁵ AErzDW WP 160. S. S. 483 und WP 161. fol. 7. r. u. v. paraphrasierter Konsistorialprotokolleintrag vom 2. September 1782 und 8. Oktober 1782.

10. Biographie

Karolina Stattmann, geboren in São Paulo (Brasilien)

Matura im Jahr 2001

Diplomstudium der Geschichte an der Universität Wien

11. Zusammenfassung

Diese Arbeit beschäftigt sich mit Klagen von Eheversprechen, Entehrung und Schwängerung welche vor dem kirchlichen Gericht, dem erzbischöflichen Konsistorium Wien in den Jahren 1782 und 1783 verhandelt wurden. Anhand dieser Konsistorialprotokolle habe ich einerseits eine Differenzierung der Klagen ausgearbeitet und die Bedeutung und Rechtswirksamkeit von Eheversprechen untersucht. Voreheliche Sexualität stand in engem Zusammenhang mit diesen Klagen, da der Großteil dieser Klagen mit einer unehelichen Schwangerschaft einherging. Vor allem diese Schwangerschaften hatten eine große Bedeutung für das Leben dieser Akteure. Es handelt sich daher um eine exemplarische Untersuchung von sozialen Beziehungen und den geltenden weltlichen und religiösen Vorschriften dieser Zeit.

12. Abstract

This paper concerns with claims about marriage promise, defloration and pregnancy of the ecclesiastic court of the Viennese archiepiscopal consistory in the years 1782 and 1783. On the one hand I elaborated a differentiation of the claims on the basis of the transcript of the consistory. On the other hand I reviewed the meaning and validity of marriage promises. Pre-marital sexuality was in close connection with these claims, because the majority of this claims came along with illegitimate pregnancy. Especially these pregnancies were of great importance for the lives of these protagonists. So this paper is an exemplary study of social relations and the prevailing profane and religious regulations.